

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. Haushaltsstrukturgesetz — 2. HStruktG)

A. Zielsetzung

Im Hinblick auf das Leistungsbilanzdefizit, den Umstrukturierungsbedarf der deutschen Wirtschaft und die geld- und kapitalmarktpolitischen Erfordernisse und damit zur langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze ist es notwendig, die Investitionstätigkeit anzuregen, die Dynamik öffentlicher Ausgaben zu begrenzen und die Neuverschuldung der öffentlichen Haushalte zurückzuführen.

B. Lösung

Bei aufgrund der Wirtschaftsentwicklung gegenüber den bisherigen Vorausschätzungen zurückbleibenden Steuereinnahmen und zusätzlichen unabweisbaren Ausgaben, insbesondere im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit, für Zinsen und für internationale Verpflichtungen sind zur Erreichung dieses Zieles einschneidende Maßnahmen erforderlich. Durch ein umfangreiches Paket von Maßnahmen auf der Ausgabe- und Einnahmeseite soll daher die Nettokreditaufnahme 1982 gegenüber 1981 deutlich abgesenkt und auch für die Folgejahre ein nachhaltiger Einspareffekt erzielt, gleichzeitig aber auch Investitionsanreize gegeben werden. Der Schwerpunkt des Maßnahmenpakets liegt bei Kürzungen auf der Ausgabeseite einschließlich Eingriffen in Leistungsgesetze. Der Kernbestand der sozialen Sicherung wird nicht angetastet, wohl aber sollen insbesondere Mißbrauchsmöglichkeiten wirksamer bekämpft und die Anforderungen an die Selbstverantwortlichkeit erhöht werden. Das Gesamtpaket führt zu Entlastungen der öffentlichen Haushalte allein im Jahre 1982 von 19 Mrd. DM, davon 15 Mrd. DM über gesetzliche Regelungen.

Die hierzu erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen werden in sechs Gesetzentwürfen getroffen.

Im vorliegenden Gesetzentwurf sind alle nicht in den Spezialgesetzen enthaltenen Ausgabekürzungen sowie alle steuerlichen Maßnahmen mit Ausnahme der Verbrauchsteueränderungen und der steuerlichen Regelungen zur Stärkung der Investitionstätigkeit im Baubereich enthalten. Der Entwurf behandelt insbesondere die Maßnahmen im öffentlichen Dienst, beim Kindergeld, im Bundesausbildungsförderungsrecht und die restliche Maßnahme im Sozialbereich.

Im Steuerbereich wird vor allem der Abbau von Vergünstigungen fortgesetzt. Zugleich werden durch Verbesserung der degressiven Abschreibung und Einführung von Investitionszulagen im Stahlbereich Investitionsanreize gegeben.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Gesetzentwurf führt innerhalb des Gesamtpakets zu folgenden Auswirkungen:

	1982	1983	1984	1985
	Millionen DM			
a) Entlastungen				
Bund	4 172	4 892	5 582	6 464
Länder	1 801	2 317	2 954	3 842
Gemeinden	641	765	997	1 406
insgesamt . . .	6 614	7 974	9 533	11 712
b) Einnahmeausfälle wegen Erhöhung degressiver Abschrei- bung sowie Investi- tionszulage Stahl				
Bund	237	599	1 460	1 892
Länder	248	621	1 512	1 982
Gemeinden	125	255	603	1 021
insgesamt . . .	610	1 475	3 575	4 895

Seine finanziellen Auswirkungen sind — wie die der übrigen Maßnahmen — im Entwurf des Bundeshaushalts 1982 und im Finanzplan des Bundes 1981 bis 1985 berücksichtigt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (45) – 501 03 – Ha 30/81

Bonn, den 28. September 1981

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. Haushaltsstrukturgesetz — 2. HStruktG) mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 503. Sitzung am 25. September 1981 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht werden.

Schmidt

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. Haushaltsstrukturgesetz — 2. HStruktG)

Inhaltsübersicht

	Seite
Artikel 1 Bundesbesoldungsgesetz	5
Artikel 2 Beamtenversorgungsgesetz	5
Artikel 3 Soldatenversorgungsgesetz	7
Artikel 4 Schwerbehindertengesetz	8
Artikel 5 Gesetz zur Personaleinsparung im mittelbaren Bundesbereich	8
Artikel 6 Bundeskindergeldgesetz	8
Artikel 7 Bundesausbildungsförderungsrecht	10
Artikel 8 Reichsversicherungsordnung	10
Artikel 9 Gesetz über die Krankenversicherung der Studenten ...	11
Artikel 10 Reichsknappschaftsgesetz	11
Artikel 11 Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes	12
Artikel 12 Angestelltenversicherungsgesetz	12
Artikel 13 Gesetz über die Altershilfe der Landwirte	13
Artikel 14 Gesetz zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte ..	14
Artikel 15 Mutterschutzgesetz	15
Artikel 16 Bundesversorgungsgesetz	15
Artikel 17 Rehabilitationsangleichungsgesetz	15
Artikel 18 Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz	15
Artikel 19 Unterhaltssicherungsgesetz	15
Artikel 20 Entwicklungshelfer-Gesetz	15
Artikel 21 Wohngeldgesetz	16
Artikel 22 Straßenbaufinanzierungsgesetz	16
Artikel 23 Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetz Berlin	16
Artikel 24 Gesetz über die verbilligte Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von bundeseigenen Grundstücken	16
Artikel 25 Einkommensteuergesetz	16
Artikel 26 Drittes Vermögensbildungsgesetz	21
Artikel 27 Kapitalerhöhungsteuergesetz	23
Artikel 28 Gewerbesteuerengesetz	23
Artikel 29 Berlinförderungsgesetz	23
Artikel 30 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft	25
Artikel 31 Entwicklungsländer-Steuerengesetz	26
Artikel 32 Körperschaftsteuergesetz	26
Artikel 33 Investitionszulagengesetz	26
Artikel 34 Umsatzsteuergesetz	27
Artikel 35 Abgabenordnung	28
Artikel 36 Bewertungsgesetz	28
Artikel 37 Gesetz über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie	29
Artikel 38 Berlin-Klausel	31
Artikel 39 Inkrafttreten	31

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. Haushaltsstrukturgesetz — 2. HStruktG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Bundesbesoldungsgesetz

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

„§ 41 a Kürzung des Ortszuschlages

(1) Bei Beamten und Soldaten, die eine Stellenzulage nach den Vorbemerkungen Nummer 23 bis 30 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nicht erhalten oder bei denen eine entsprechende Zulage nicht gekürzt wird, sowie bei Richtern und Staatsanwälten wird der Ortszuschlag vom 1. Januar 1982 an um den Betrag von 1 vom Hundert des Anfangsgrundgehalts (Grundgehalts), der Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen und des Ortszuschlages der Stufe 1 der jeweiligen Besoldungsgruppe gekürzt.

(2) Absatz 1 gilt für Empfänger von Ortszuschlag nach § 1 b des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1964 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel VII § 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), entsprechend.

(3) Bei Inhabern von Amtswohnungen, denen ein Ortszuschlag nicht zusteht, wird das Amtsgehalt entsprechend gekürzt.“

2. a) § 74 wird gestrichen.
- b) Für den Wegfall des örtlichen Sonderzuschlags für Berlin wird folgende Übergangsregelung getroffen:
 - aa) Der örtliche Sonderzuschlag für Berlin (§ 74 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 50 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes, § 47 Abs. 3 und § 89 a des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 1981 geltenden Fassung) wird nach Maßgabe des Doppelbuchstaben bb Übergangsweise weitergezahlt; allgemeine Erhöhungen der Grundgehälter nach dem

31. Dezember 1981 führen nicht zu einer Erhöhung des örtlichen Sonderzuschlages.

- bb) Der örtliche Sonderzuschlag vermindert sich bei jeder nach dem 31. Dezember 1981 in Kraft tretenden allgemeinen Besoldungsverbesserung um ein Drittel des Betrages nach dem Stande vom 31. Dezember 1981. Die Verminderung tritt von dem Zeitpunkt an ein, zu dem die allgemeine Besoldungsverbesserung in Kraft tritt.

3. In der Anlage IX

- a) erhalten die Nummern 23 bis 30 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B den Fußnotenhinweis ¹⁾,
- b) erhält die Fußnote ¹⁾ folgenden Wortlaut:

„¹⁾ Vom 1. Januar 1982 an vermindern sich die Beträge zu den Nummern 23 bis 30 um 1 vom Hundert der Summe aus dem Anfangsgrundgehalt und dem Ortszuschlag der Stufe 1 der jeweiligen Besoldungsgruppe.“

4. Vorschriften für Versorgungsempfänger

(1) Die Fußnote ¹⁾ zu Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz findet auch auf die am 31. Dezember 1981 vorhandenen Versorgungsempfänger Anwendung.

(2) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um ... vom Hundert vermindert.

(3) Der durchschnittliche Hundertsatz der allgemeinen Verminderung der Dienstbezüge im Sinne des § 70 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird für das Zweite Haushaltsstrukturgesetz auf ... vom Hundert festgestellt.

Artikel 2 Beamtenversorgungsgesetz

§ 1

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird Absatz 3.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b werden die Worte „§ 6 Abs. 4 Nr. 4“ durch die Worte „§ 6 Abs. 3 Nr. 4“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 werden die Worte „und 3“ gestrichen.
4. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „und 3“ gestrichen.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zeiten eines Beschäftigungsverhältnisses nach Absatz 1 dürfen, soweit der öffentlich-rechtliche Dienstherr auf Grund dieses Beschäftigungsverhältnisses Zuschüsse zu einer Lebensversicherung oder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geleistet hat, nur zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn Leistungen aus der Lebensversicherung oder der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung gewährt werden oder gewährt worden sind.“
- 5a. § 50 Abs. 2 wird gestrichen.
6. In § 55 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „aus einem Beamtenverhältnis, das nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden ist (§ 6 Abs. 3 Satz 2)“, gestrichen.
7. § 61 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 4, Abs. 3“ ersetzt.
 - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Waisengeld nach Satz 2 wird über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn
1. die Behinderung bei Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Bundeskindergeldgesetzes ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und
2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.“
8. In § 62 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „§ 6 Abs. 3“ gestrichen.
9. § 69 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Satz 1 werden nach den Worten „9 Abs. 2,“ die Worte „§ 10 Abs. 2,“ eingefügt.
 - b) In Nummer 5 Satz 1 werden die Worte „einschließlich der bisherigen Rentenanrechnungsvorschriften“ gestrichen.
10. In § 84 wird Satz 2 gestrichen.

§ 2

Übergangsvorschrift

Beruhet die Versorgung auf einem Beamtenverhältnis, das vor dem 1. Januar 1966 begründet worden ist und ergibt sich durch die Änderungen in § 1 Nr. 1 bis 5, 6, 8 bis 10 eine niedrigere Versorgung als sich nach dem bis zum Inkrafttreten dieser Vorschrift geltenden Recht ergeben würde, wird ein Ausgleich gewährt. Der Ausgleich wird aus dem Unterschied berechnet, der sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder bei späterem Eintritt des Versorgungsfalles zu diesem Zeitpunkt ergibt. Der Ausgleich beträgt

bis zum 31. Dezember 1982 acht Neuntel,
 bis zum 31. Dezember 1983 sieben Neuntel,
 bis zum 31. Dezember 1984 sechs Neuntel,
 bis zum 31. Dezember 1985 fünf Neuntel,
 bis zum 31. Dezember 1986 vier Neuntel,
 bis zum 31. Dezember 1987 drei Neuntel,
 bis zum 31. Dezember 1988 zwei Neuntel,
 bis zum 31. Dezember 1989 ein Neuntel,

des Unterschieds. Ab 1. Januar 1990 entfällt der Ausgleich.

§ 3

Rückforderungsvorbehalt

Ab 1. Januar 1982 werden die Versorgungsbezüge unter dem Vorbehalt gezahlt, daß Überzahlungen auf Grund der Rechtsänderungen durch §§ 1, 2 zurückgefordert werden.

Artikel 3

§ 1

Soldatenversorgungsgesetz

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1957), geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für Inhaber eines Eingliederungsscheins beträgt die Übergangsbeihilfe fünfundzwanzig vom Hundert und für Inhaber eines Zulassungsscheins fünfzig vom Hundert des nach Absatz 2 zustehenden Betrages.“
2. In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
3. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird Absatz 3.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „bis 3“ durch die Worte „und 2“ ersetzt.
4. In § 21 Satz 2 werden die Worte „, Abs. 2 und 3“ durch die Worte „und Abs. 2“ ersetzt.
5. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
„(2) Zeiten eines Beschäftigungsverhältnisses nach Absatz 1 dürfen, soweit der öffentlich-rechtliche Dienstherr auf Grund dieses Beschäftigungsverhältnisses Zuschüsse zu einer Lebensversicherung oder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geleistet hat, nur zur Hälfte als Ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn Leistungen aus der Lebensversicherung oder der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung gewährt werden oder gewährt worden sind.“
6. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird Absatz 3.
7. In § 55 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „aus einem Dienstverhältnis als Berufssoldat, das nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2),“ gestrichen.

8. § 59 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 4 und Abs. 3“ ersetzt.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Das Waisengeld nach Satz 2 wird über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn
 1. die Behinderung bei Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Bundeskindergeldgesetzes ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat,
 - und
 2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.“

9. In § 60 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „§ 20 Abs. 3,“ durch das Wort „den“ ersetzt.

10. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 1 wird alleinige Vorschrift.

11. In § 89 a werden die Worte „und gegebenenfalls der örtliche Sonderzuschlag nach § 74 des Bundesbesoldungsgesetzes“ gestrichen.

§ 2

§ 99 des Beamtenversorgungsgesetzes wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden hinter den Worten „17 Abs. 2,“ die Worte „§ 22 Abs. 2,“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 4 werden die Worte „einschließlich der bisherigen Rentenanrechnungsvorschriften“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

§ 3

Übergangsvorschriften

(1) Für Soldaten auf Zeit, die vor dem 1. Januar 1982 eine Verpflichtungs- oder Weiterverpflichtungserklärung für eine Dienstzeit von zwölf oder mehr Jahren abgegeben haben und deren Dienstzeit

auf Grund dieser Erklärung festgesetzt wurde, gilt, wenn diese Dienstzeitfestsetzung im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses noch maßgebend ist, § 12 Abs. 3 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung. Artikel 10 § 3 Abs. 2 Satz 1 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) bleibt unberührt.

(2) Beruht die Versorgung auf einem Soldatenverhältnis, das vor dem 1. Januar 1966 begründet worden ist und ergibt sich durch die Änderungen in § 1 Nr. 3 bis 5, 7 und 10 sowie in § 2 eine niedrigere Versorgung, als sich nach dem bis zum Inkrafttreten dieser Vorschrift geltenden Recht ergeben würde, wird ein Ausgleich gewährt. Der Ausgleich wird aus dem Unterschied berechnet, der sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder bei späterem Eintritt des Versorgungsfalles zu diesem Zeitpunkt ergibt. Der Ausgleich beträgt

bis zum 31. Dezember 1982 acht Neuntel,
bis zum 31. Dezember 1983 sieben Neuntel,
bis zum 31. Dezember 1984 sechs Neuntel,
bis zum 31. Dezember 1985 fünf Neuntel,
bis zum 31. Dezember 1986 vier Neuntel,
bis zum 31. Dezember 1987 drei Neuntel,
bis zum 31. Dezember 1988 zwei Neuntel,
bis zum 31. Dezember 1989 ein Neuntel,

des Unterschieds. Ab 1. Januar 1990 entfällt der Ausgleich.

§ 4

Rückforderungsvorbehalt

Ab 1. Januar 1982 werden die Versorgungsbezüge unter dem Vorbehalt gezahlt, daß Überzahlungen auf Grund der Rechtsänderungen durch die §§ 1 bis 3 zurückgefordert werden.

§ 5

Die §§ 1 bis 4 gelten nicht im Land Berlin.

Artikel 4

Schwerbehindertengesetz

In § 42 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649), zuletzt geändert durch Artikel II § 3 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird die Textstelle „Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts und der Dienstbezüge“ um die Worte „aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis“ ergänzt.

Artikel 5

Gesetz zur Personaleinsparung in der mittelbaren Bundesverwaltung

§ 1

Bei der Bundesanstalt für Arbeit, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Bundes-

knappschaft, der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen sowie den übrigen bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern (§ 90 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) und den sonstigen nach § 121 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zur Beschäftigung von Bundesbeamten berechtigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit mindestens 75 regelmäßig Beschäftigten, sind im Jahre 1982 1 vom Hundert der in den Haushalts- (Wirtschafts-)plänen oder entsprechenden Unterlagen 1981 ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und Arbeiter (Stellen) sowie der in den Stellenplänen der Dienstordnungen ausgebrachten Planstellen für dienstordnungsmäßig Angestellte (DO-Angestellte) durch Nichtwiederbesetzung freier und freierwerdender Stellen einzusparen. Sofern im Jahre 1982 Stellen nicht in dem erforderlichen Umfang freigegeben sind, ist die Einsparung im Jahr 1983 nachzuholen.

§ 2

Die Einsparung ist anteilig

1. auf Planstellen für Beamte oder DO-Angestellte und Stellen für Angestellte einerseits und Stellen für Arbeiter andererseits,
2. bei den Planstellen für Beamte oder DO-Angestellte und Stellen für Angestellte auf die Laufbahngruppen und diese vergleichbaren Vergütungsgruppen

zu verteilen. § 26 Abs. 1 und 6 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Das Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Bundeskindergeldgesetz

(1) Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch Artikel II § 24 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „18.“ durch „16.“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Für die Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten wird ein Ausbildungswilliger nach Satz 1 Nr. 1 berücksichtigt, wenn der nächste Ausbildungsabschnitt spätestens im vierten auf die Beendigung des vorherigen

Ausbildungsabschnitts folgenden Monat beginnt; bleibt die Bewerbung um einen Ausbildungsplatz in diesem Ausbildungsabschnitt erfolglos, endet diese Berücksichtigung mit Ablauf des Monats, in dem dem Ausbildungswilligen die Ablehnung bekanntgegeben wird.“

- c) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Absatz 2 Satz 1 gilt für verheiratete, geschiedene oder verwitwete Kinder nur, wenn sie vom Berechtigten überwiegend unterhalten werden, weil ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihnen keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist oder weil sie als Verwitwete keine ausreichenden Hinterbliebenenbezüge erhalten.“

- d) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 werden die Worte „für 24 Monate“ ersetzt durch „für die Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des gesetzlichen Zivildienstes“; in Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 wird das Wort „oder“ gestrichen.

- e) In Absatz 3 Satz 2 wird die Nummer 4 aufgehoben.

- f) Absatz 4 wird aufgehoben.

- g) Absatz 4 a wird aufgehoben.

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Höhe des Kindergeldes

Das Kindergeld beträgt für das 1. Kind 50 Deutsche Mark, für das 2. Kind 100 Deutsche Mark, für das 3. Kind 220 Deutsche Mark und für das 4. und jedes weitere Kind je 240 Deutsche Mark monatlich.“

3. In § 17 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „18.“ durch „16.“ ersetzt und werden die Worte „oder 4 a“ gestrichen.

4. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19
Auskunftspflicht

(1) § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für die bei dem Antragsteller oder Berechtigten nach § 2 Abs. 1 berücksichtigten Kinder, für die sonstigen Personen, bei denen diese Kinder nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt werden, sowie für die in § 2 Abs. 2 a bezeichneten Ehegatten und früheren Ehegatten.

(2) Soweit es zur Durchführung des § 2 Abs. 2 a erforderlich ist, hat der jeweilige Arbeitgeber der

in dieser Vorschrift bezeichneten Ehegatten und früheren Ehegatten auf Verlangen der zuständigen Stelle eine Bescheinigung über den Arbeitslohn und den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag auszustellen.

(3) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen können den nach den Absätzen 1 oder 2 Verpflichteten eine angemessene Frist zur Erfüllung der Pflicht setzen.

5. In § 25 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „18.“ durch „16.“ ersetzt.

6. In § 29 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 60 Nr. 1 oder 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 19 Abs. 1 auf Verlangen nicht die leistungserheblichen Tatsachen angibt oder Beweisurkunden vorlegt;

2. entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen nicht unverzüglich mitteilt

oder

3. entgegen § 19 Abs. 2 oder 3 auf Verlangen eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt.“

7. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44
Übergangsvorschriften aus Anlaß des Gesetzes vom 1981 (BGBl. I S. ...)

(1) Zugunsten der Berechtigten, die für Dezember 1981 Kindergeld bezogen haben, ist bezüglich der hierbei berücksichtigten Kinder § 2 in der in diesem Monat geltenden Fassung bis einschließlich April 1982 weiter anzuwenden.

(2) Den Berechtigten, die nach Absatz 1 für April 1982 Kindergeld bezogen haben, kann von Mai 1982 an unter dem Vorbehalt des Widerrufs bei Berücksichtigung derselben Kinder Kindergeld unter Außerachtlassung der Änderungen des § 2, die sich aus Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben c und f des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ergeben, gezahlt werden. Das gilt nicht, soweit bei Fortgelden der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Vorschriften die Berücksichtigung der Kinder mit Ablauf des April 1982 enden würde.

(3) Den Berechtigten, die für Dezember 1981 Kindergeld bezogen haben, braucht über die Minderung ihres Anspruchs, die sich ab Januar 1982 aus der Neufassung des § 10 ergibt, kein Bescheid erteilt zu werden.“

(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut des Bundeskinder- geldgesetzes in der vom 1. Januar 1982 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Bundesausbildungsförderungsrecht

(1) Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625), wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 wird Absatz 2 a wie folgt gefaßt:

„(2 a) Für Auszubildende an Hochschulen, die

1. nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 oder nach § 176 b Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung versichert sind,
2. nach § 173 d der Reichsversicherungsordnung von der Versicherungspflicht befreit oder
3. nach § 175 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherungspflicht befreit sind, deren Anspruch auf Familienkrankenpflege nach § 205 der Reichsversicherungsordnung aber erloschen ist,

erhöht sich der Betrag nach Absatz 1 Nr. 2 für die Krankenversicherung um monatlich 38 DM.“

2. § 17 Abs. 3 Nr. 4 wird aufgehoben.

3. Im § 21 Abs. 2 Satz 1 werden die Zahl „9 600“ durch die Zahl „9 900“, die Zahl „12“ jeweils durch die Zahl „11“, die Zahl „5 500“ jeweils durch die Zahl „5 000“, die Zahl „32“ durch die Zahl „31“ und die Zahl „16 500“ durch die Zahl „16 800“ ersetzt.

4. Im § 25 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 wird die Zahl „185“ jeweils durch die Zahl „140“ ersetzt.

(2) Das Siebente Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c wird aufgehoben.
2. Artikel 2 Nr. 2 wird aufgehoben.

(3) In der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. August 1980 (BGBl. I S. 1293), werden § 1 Abs. 1 und die §§ 2 bis 5 aufgehoben.

(4) Die nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes für das Jahr 1982 vorgeschriebene Überprüfung erfolgt im Jahre 1983.

Artikel 8

Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 49 des Gesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 381 a RVO erhält folgende Fassung:

„§ 381 a

Für die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie in § 176 b Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten gelten als Beitragssatz sieben Zehntel des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen und Ersatzkassen. Maßgeblich ist der jeweils zum 1. April und 1. Oktober vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung festgestellte durchschnittliche Beitragssatz; er gilt für die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Versicherten vom Beginn des auf die Feststellung folgenden Semesters, im übrigen vom Beginn des auf die Feststellung folgenden Kalenderhalbjahres an. Der Beitragssatz ist auf eine Stelle nach dem Komma zu runden. Die Beiträge sind von den Versicherten allein zu tragen.“

2. § 393 d Abs. 3 wird aufgehoben.

3. § 535 erhält folgende Fassung:

„§ 535

Die für das Sommersemester 1982 zu zahlenden Beiträge der nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 Versicherten sind nach § 393 d Abs. 1 fällig.“

4. § 1236 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder ist sie gemindert, kann der Träger der Rentenversicherung Leistungen zur Rehabilitation erbringen, wenn die Erwerbsfähigkeit nur durch diese Leistungen wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann und der Versicherte das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Einem Versicherten, der das 59. Lebensjahr vollendet hat, kann eine medizinische Maßnahme zur Rehabilitation in einer Kur- oder Spezialeinrichtung nur erbracht werden, wenn er berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist oder dies in absehbarer Zeit zu befürchten

ist. Dies gilt auch für die Durchführung einer weiteren medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation vor Ablauf von drei Jahren nach Durchführung einer solchen oder ähnlichen Maßnahme, deren Kosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind. Der Umfang der Leistungen zur Rehabilitation richtet sich nach §§ 1237 bis 1237 b. Der Träger der Rentenversicherung bestimmt im Einzelfall Art, Umfang und Durchführung der Leistungen zur Rehabilitation sowie die Rehabilitationseinrichtung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach pflichtgemäßem Ermessen; dabei ist von den Unterbringungsmöglichkeiten in den vorhandenen Rehabilitationseinrichtungen auszugehen.“

- b) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Absatz 1 ist in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Leistungen vor dem 1. Januar 1982 bewilligt oder in Anspruch genommen worden sind.“

5. § 1255 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach den Worten „für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes“ die Worte „vor dem 1. Januar 1982“ eingefügt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes nach dem 31. Dezember 1981 sind an Stelle des nach Satz 2 maßgebenden Bruttoarbeitsentgelts 75 vom Hundert dieses Betrages zugrunde zu legen.“
- c) In dem bisherigen Satz 3 werden die Worte „Satz 2 gilt“ durch die Worte „Sätze 2 und 3 gelten“ ersetzt.

6. § 1385 Abs. 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) bei Personen, die während einer Wehrdienstleistung oder einer Ersatzdienstleistung versichert sind (§ 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7), 75 vom Hundert des auf den Zeitraum, für den Beiträge zu entrichten sind, berechneten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Lehrlinge und Anlernlinge im Sinne des § 1255 Abs. 6 Satz 2.“

Artikel 9

Gesetz über die Krankenversicherung der Studenten

§ 8 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1536) wird aufgehoben.

Artikel 10

Reichsknappschaftsgesetz

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 8 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder ist sie gemindert, kann die Bundesknappschaft Leistungen zur Rehabilitation erbringen, wenn die Erwerbsfähigkeit nur durch diese Leistungen wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann und der Versicherte das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Einem Versicherten, der das 59. Lebensjahr vollendet hat, kann eine medizinische Maßnahme zur Rehabilitation in einer Kur- oder Spezialeinrichtung nur erbracht werden, wenn er berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist oder dies in absehbarer Zeit zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Durchführung einer weiteren medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation vor Ablauf von drei Jahren nach Durchführung einer solchen oder ähnlichen Maßnahme, deren Kosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind. Der Umfang der Leistungen zur Rehabilitation richtet sich nach §§ 36 bis 36 b. Die Bundesknappschaft bestimmt im Einzelfall Art, Umfang und Durchführung der Leistungen zur Rehabilitation sowie die Rehabilitationseinrichtung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach pflichtgemäßem Ermessen; dabei ist von den Unterbringungsmöglichkeiten in den vorhandenen Rehabilitationseinrichtungen auszugehen.“

- b) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Absatz 1 ist in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Leistungen vor dem 1. Januar 1982 bewilligt oder in Anspruch genommen worden sind.“

2. § 54 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes“ die Worte „vor dem 1. Januar 1982“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

Für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes nach dem 31. Dezember 1981 sind an Stelle des nach Satz 2 maßgebenden Bruttoarbeits-

entgelts 75 vom Hundert dieses Betrages zugrunde zu legen.“

- c) In dem bisherigen Satz 2 werden die Worte „Satz 1 gilt“ durch die Worte „Sätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.

3. § 130 Abs. 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

- „b) bei Personen, die während einer Wehrdienstleistung oder einer Ersatzdienstleistung versichert sind (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3), 75 vom Hundert des auf den Zeitraum, für den Beiträge zu entrichten sind, berechneten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Lehrlinge und Anlernlinge,“.

Artikel 11

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822—8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 9 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

Nach § 26 b wird angefügt:

„§ 26 c

In der Zeit vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1983 werden die Beiträge abweichend von § 130 Abs. 6 Buchstabe a Reichsknappschaftsgesetz von dem Versicherten in Höhe von 8,75 vom Hundert und dem Arbeitgeber in Höhe von 14,75 vom Hundert der Monatsbezüge getragen.“

Artikel 12

Angestelltenversicherungsgesetz

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder ist sie gemindert, kann der Träger der Rentenversicherung Leistungen zur Rehabilitation erbringen, wenn die Er-

werbsfähigkeit nur durch diese Leistungen wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann und der Versicherte das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Einem Versicherten, der das 59. Lebensjahr vollendet hat, kann eine medizinische Maßnahme zur Rehabilitation in einer Kur- oder Spezial Einrichtung nur erbracht werden, wenn er berufs unfähig oder erwerbs unfähig ist oder dies in absehbarer Zeit zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Durchführung einer weiteren medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation vor Ablauf von drei Jahren nach Durchführung einer solchen oder ähnlichen Maßnahme, deren Kosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind. Der Umfang der Leistungen zur Rehabilitation richtet sich nach §§ 14 bis 14 b. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bestimmt im Einzelfall Art, Umfang und Durchführung der Leistungen zur Rehabilitation sowie die Rehabilitationseinrichtung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach pflichtgemäßem Ermessen; dabei ist von den Unterbringungsmöglichkeiten in den vorhandenen Rehabilitationseinrichtungen auszugehen.“

- b) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Absatz 1 ist in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Leistungen vor dem 1. Januar 1982 bewilligt oder in Anspruch genommen worden sind.“

2. § 32 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach den Worten „für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes“ die Worte „vor dem 1. Januar 1982“ eingefügt.

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes nach dem 31. Dezember 1981 sind an Stelle des nach Satz 2 maßgebenden Bruttoarbeitsentgelts 75 vom Hundert dieses Betrages zugrunde zu legen.“

- c) In dem bisherigen Satz 3 werden die Worte „Satz 2 gilt“ durch die Worte „Sätze 2 und 3 gelten“ ersetzt.

3. § 112 Abs. 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

- „d) bei Personen, die während einer Wehrdienstleistung oder einer Ersatzdienstleistung versichert sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 und 9), 75 vom Hundert des auf den Zeitraum, für den Beiträge zu entrichten sind, berechneten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Lehrlinge und Anlernlinge im Sinne des § 32 Abs. 6 Satz 2,“.

Artikel 13

Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel II § 10 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist die Erwerbsfähigkeit eines nach diesem Gesetz Beitragspflichtigen, der das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder ist sie gemindert und kann sie nur durch Rehabilitationsleistungen gebessert oder wiederhergestellt werden, so kann die landwirtschaftliche Alterskasse Leistungen in dem in § 7 bestimmten Umfang gewähren.“

b) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

„(1a) Beitragspflichtiger im Sinne des Absatzes 1 ist, wer im Zeitpunkt der Antragstellung

- a) nach § 14 beitragspflichtig ist und in den dem Monat der Antragstellung vorangehenden sechs Kalendermonaten nach dieser Vorschrift beitragspflichtig war oder
- b) nach § 27 beitragspflichtig ist.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einem Beitragspflichtigen steht gleich, wer im Zeitpunkt der Antragstellung

- a) Ehegatte eines Beitragspflichtigen nach § 14 ist, sofern dieser in den dem Monat der Antragstellung vorausgehenden sechs Kalendermonaten nach § 14 beitragspflichtig war,
 - b) hinterbliebener Ehegatte eines Beitragspflichtigen nach § 14 ist, sofern der hinterbliebene Ehegatte bei Erwerbsunfähigkeit einen Anspruch auf vorzeitiges Altersgeld haben wird oder
 - c) einen Anspruch auf vorzeitiges Altersgeld nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 Buchstabe b hat.“
- d) In § 6 Abs. 2a werden die Worte „Absatz 1 und 2“ durch die Worte „Absatz 1 bis 2“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Textteil „Satz 2“ durch den Textteil „Satz 2 und 3“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2a) Die landwirtschaftliche Alterskasse bestimmt im Einzelfall Art, Umfang und

Durchführung der Leistungen zur Rehabilitation sowie die Rehabilitationseinrichtung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach pflichtgemäßem Ermessen; dabei ist von den Unterbringungsmöglichkeiten in den vorhandenen Rehabilitationseinrichtungen auszugehen.“

c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „der Haushaltshilfe“ gestrichen.

3. In § 8 Abs. 3 wird der folgende Textteil gestrichen:

„a) die Betriebs- und Haushaltshilfe über den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum hinaus, längstens jedoch für 24 Monate nach dem Tode des Ehegatten geleistet wird,

b)“.

4. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „vom Beginn des Monats an gewährt“ durch die Worte „vom Ablauf des Monats an gewährt“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Beginn“ durch das Wort „Ablauf“ ersetzt.

5. § 12 Abs. 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 2e ersetzt:

„(2) Beitragssatz ist der gemäß § 1385 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für die Rentenversicherung der Arbeiter bestimmte Beitragssatz. Beitragsbemessungsgrundlage ist ein Betrag in Höhe von 30 vom Hundert eines Zwölftels des jeweils nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe c der Reichsversicherungsordnung bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts. Der Monatsbeitrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.“

(2 a) Beitragspflichtige, deren landwirtschaftliches Unternehmen einen Wirtschaftswert von weniger als 48 000 Deutsche Mark hat, erhalten eine Beitragsermäßigung. Maßgebend für den Vorhundertssatz der Ermäßigung ist die Einstufung des landwirtschaftlichen Unternehmens nach einem Wirtschaftswert von

- a) 36 000 Deutsche Mark bis unter 48 000 Deutsche Mark,
- b) 24 000 Deutsche Mark bis unter 36 000 Deutsche Mark,
- c) 12 000 Deutsche Mark bis unter 24 000 Deutsche Mark,
- d) 6 000 Deutsche Mark bis unter 12 000 Deutsche Mark,
- e) unter 6 000 Deutsche Mark.

Dies gilt nicht, wenn das Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen des Beitragspflichtigen und seines Ehegatten ohne Berücksichtigung der

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft insgesamt im abgelaufenen Kalenderjahr 60 vom Hundert der Bezugsgröße überschritten hat. Bewirtschaftet ein landwirtschaftlicher Unternehmer mehrere landwirtschaftliche Unternehmen, so ist der Gesamtwirtschaftswert der landwirtschaftlichen Unternehmen für die Einstufung nach Satz 2 maßgebend. Absatz 2 Satz 3 gilt.

(2b) Überschreitet das in Absatz 2a Satz 3 bezeichnete Einkommen 60 vom Hundert der Bezugsgröße, so wird das landwirtschaftliche Unternehmen abweichend von Absatz 2a Satz 2 in die nächste, bei einer Überschreitung von 80 vom Hundert der Bezugsgröße in die übernächste Stufe mit geringerer Ermäßigung bis zum Beitrag ohne Ermäßigung eingeordnet. Überschreitet das in Absatz 2a Satz 3 bezeichnete Einkommen die Bezugsgröße, wird keine Beitragsermäßigung gewährt.

(2c) Der Monatsbeitrag eines Beitragspflichtigen nach § 27 ermäßigt sich auf 85 vom Hundert des nach Absatz 2 bestimmten Beitrages, sofern das Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen des Beitragspflichtigen und seines Ehegatten insgesamt im abgelaufenen Kalenderjahr 80 vom Hundert der Bezugsgröße nicht überschritten hat. Absatz 2 Satz 3 gilt.

(2d) Erteilt ein Beitragspflichtiger trotz schriftlicher Aufforderung der Alterskasse die für die Festsetzung des Beitrages erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung oder legt er die erforderlichen Beweismittel nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vor, so gelten Absätze 2a bis 2c bis zum Beginn des Monats nicht, in dem er die Angaben macht und die Beweismittel vorlegt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beitragspflichtige ohne Verschulden seiner Auskunfts- und Vorlagepflicht nicht nachgekommen ist oder die Alterskasse sich die erforderlichen Kenntnisse durch geringeren Aufwand als der Beitragspflichtige selbst beschaffen konnte.

(2e) Die Vormhundertsätze der Ermäßigung nach Absatz 2a werden für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Oktober des Vorjahres durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt. Die Vormhundertsätze der Ermäßigung sind für jedes Kalenderjahr so festzusetzen, daß das Beitragsaufkommen, die sonstigen Einnahmen und die Bundesmittel nach § 13 die vermutlichen Gesamtaufwendungen der landwirtschaftlichen Alterskassen decken. Erfolgt die Festsetzung nicht oder nicht rechtzeitig, so gelten bis zum Erlass der nächsten Rechtsverordnung die Vormhundertsätze der Ermäßigung der letzten Rechtsverordnung weiter. Ergibt die Abrechnung eines Kalenderjahres ein Defizit oder einen Überschuß an Einnahmen, so ist bei der nächsten Festsetzung der Vormhundertsätze das Defizit als Ausgabe und der Überschuß als Einnahme zu berücksichtigen.“

6. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Die Bundesmittel nach § 12 Abs. 1 betragen für das Jahr 1982 2 000 000 000 Deutsche Mark und vom Jahr 1983 an 79,5 vom Hundert der Aufwendungen aller landwirtschaftlichen Alterskassen für Altersgelder, vorzeitige Altersgelder, Hinterbliebenengelder und Waisengelder. Die Aufwendungen für die Leistungen an ehemalige Unternehmer der Seen- und Flußfischerei und der Imkerei, an deren Hinterbliebene und frühere Ehegatten sowie an mitarbeitende Familienangehörige nach § 40a werden bei der Festsetzung der Höhe der Bundesmittel nicht berücksichtigt.“

7. In § 39 Abs. 1 Satz 2 werden nach der Zahl „2“ die Worte „bis 2c“ eingefügt.

Artikel 14

Gesetz zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte

Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 905), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6b wird eingefügt:

„§ 6c

§§ 6 und 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Leistungen vor dem 1. Januar 1982 bewilligt oder in Anspruch genommen worden sind.“

2. Nach § 9a wird eingefügt:

„§ 9b

(1) Der monatliche Beitrag für das Jahr 1982 beträgt 106 Deutsche Mark.

(2) Bis zum 31. Dezember 1985 kann bei Anwendung von § 12 Abs. 2a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte an die Stelle des Wirtschaftswertes der Flächenwert treten.

(3) Forderungen der landwirtschaftlichen Alterskassen an den Bund aus der Bundesmittelabrechnung nach § 13 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung erlöschen am 31. Dezember 1981.

(4) Beitragspflichtige nach § 27 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte scheiden aus der landwirtschaftlichen Alterskasse aus, wenn

sie bis zum 31. Dezember 1982 gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse eine entsprechende Erklärung abgeben. Die Erklärung wird wirksam mit Ablauf des Monats, in welchem sie der landwirtschaftlichen Altersklasse zugegangen ist.“

Artikel 15

Mutterschutzgesetz

Das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juni 1979 (BGBl. I S. 823), wird wie folgt geändert:

§ 8 a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der bisherige Satz 2 Satz 3; als neuer Satz 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Voraussetzung dafür ist, daß in den letzten zwölf Monaten vor der Entbindung für mindestens elf Monate, bei Frühgeburten für mindestens neun Monate, ein Arbeitsverhältnis oder ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz bestanden hat.“

2. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Voraussetzung des § 8 a Abs. 1 Satz 2 gilt erstmals für die Mütter, deren Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 am 1. Januar 1982 beginnt.“

Artikel 16

Bundesversorgungsgesetz

In § 11 Abs. 2 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch Artikel II § 15 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird die Zahl „zwei“ durch „drei“ ersetzt.

Artikel 17

Rehabilitationsangleichungsgesetz

Das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel II § 35 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Zuständigkeit“ die Worte „unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ eingefügt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Punkt in Nummer 3 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. in welcher Weise bei der Durchführung der Maßnahmen zur Rehabilitation die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen sind (§ 5 Abs. 2).“

- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Falle des Absatzes 1 Nummer 4 erläßt die Bundesregierung die Rechtsverordnung, wenn die Rehabilitationsträger nicht bis zum 30. Juni 1982 ausreichende Regelungen getroffen haben.“

Artikel 18

Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz

In § 4 Abs. 3 Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365) wird die Textstelle „von in der Regel zwölfmonatiger Dauer“ gestrichen.

Artikel 19

Unterhaltssicherungsgesetz

(1) Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1980 (BGBl. I S. 1685), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Nr. 7 wird aufgehoben.
 2. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird die Textstelle „mit Ausnahme des Sparförderungsbetrages nach § 7 Abs. 2 Nr. 7“ gestrichen.
 3. In § 15 Abs. 2 wird die Textstelle „und 7“ gestrichen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 20

Entwicklungshelfer-Gesetz

In § 4 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:

- „1. Unterhaltsgeld und Sachleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs (Unterhaltsleistungen);“.

Artikel 21 Wohngeldgesetz

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1980 (BGBl. I S. 1741), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satz 1 wird der Verweisungsteil „oder 2“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 1 wird eingefügt:
„Eine Doppelzählung des Verstorbenen nach Absatz 2 unterbleibt.“
 - c) Im bisherigen Satz 2, der Satz 3 wird, wird in Nummer 2 die Textstelle „oder auf Grund der Regelung des Absatzes 2“ gestrichen.
3. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird die Textstelle „bei Personen, die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit erzielen, die Einnahmen des letzten Kalenderjahres“ gestrichen.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „15 vom Hundert“ durch „12,5 vom Hundert“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
5. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Vorschriften dieses Gesetzes Wohngeld bewilligt, so ist das neue Recht auf den laufenden Bewilligungszeitraum nicht anzuwenden.“

Artikel 22 Straßenbaufinanzierungsgesetz

In Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912—3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 § 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676), wird nach der Textstelle „Güterkraftverkehrsgesetzes“ die Textstelle „bis zum 31. Dezember 1981“ eingefügt.

Artikel 23 Selbstverwaltungs- und Kranken- versicherungsangleichungsgesetz Berlin

§ 17 des Gesetzes zur Einführung der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung und

Angleichung des Rechts der Krankenversicherung im Land Berlin vom 26. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1883) wird aufgehoben.

Artikel 24 Gesetz über die verbilligte Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von bundeseigenen Grundstücken

Das Gesetz über die verbilligte Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von bundeseigenen Grundstücken vom 16. Juli 1971 (BGBl. I S. 1005) wird aufgehoben.

Artikel 25 Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 a Abs. 3 letzter Satz werden die Worte „5,5 vom Hundert“ durch die Worte „6 vom Hundert“ ersetzt.
2. § 6 b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „bis zur Höhe“ die Worte „von 80 vom Hundert“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 erhält Nummer 5 folgende Fassung:
„5. Anteilen an Kapitalgesellschaften, soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften entstanden ist, die in Satz 5 oder 6 genannten Voraussetzungen vorliegen und der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und der von der Landesregierung bestimmten Stelle bescheinigt hat, daß der Erwerb der Anteile unter Berücksichtigung der Veräußerung der Anteile volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig und geeignet ist, die Unternehmensstruktur eines Wirtschaftszweigs zu verbessern oder einer breiten Eigentumsstreuung zu dienen.“
 - cc) Folgende Sätze werden angefügt:
„Der Abzug von Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland ist nur zulässig, wenn die Kapitalgesellschaft überwiegend die

Herstellung oder Lieferung von Waren, die Gewinnung von Bodenschätzen, den Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft oder die Bewirkung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand hat, soweit diese nicht in der Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen bestehen; das Halten einer Beteiligung ist diesen Tätigkeiten zuzuordnen, wenn die Beteiligung in wirtschaftlichem Zusammenhang mit eigenen Tätigkeiten dieser Art gehalten wird und die Gesellschaft, an der die Beteiligung besteht, überwiegend Tätigkeiten dieser Art zum Gegenstand hat. Der Abzug von Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem ausländischen Staat ist nur zulässig, wenn die Kapitalgesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren außer Waffen, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Bewirkung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand hat, soweit diese nicht in der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, oder in der Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen bestehen; das Halten einer Beteiligung ist diesen Tätigkeiten zuzuordnen, wenn die Beteiligung mindestens 25 vom Hundert des Nennkapitals beträgt, in wirtschaftlichem Zusammenhang mit eigenen Tätigkeiten dieser Art gehalten wird und die Gesellschaft, an der die Beteiligung besteht, ausschließlich oder fast ausschließlich Tätigkeiten dieser Art zum Gegenstand hat.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 5 ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs, in dem die

Rücklage aufzulösen ist, für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 vom Hundert des aufzulösenden Rücklagenbetrags zu erhöhen.“

3. In § 6c Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „behandeln“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„der Zeitraum zwischen Abzug und Zuschlag gilt als Zeitraum, in dem die Rücklage bestanden hat.“

4. In § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält der zweite Satzteil folgende Fassung:

„der dabei anzuwendende Hundertsatz darf höchstens das Dreifache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 30 vom Hundert nicht übersteigen.“

5. In § 10d erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„Verluste, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden, sind bis zu einem Betrag von insgesamt 5 Millionen Deutsche Mark wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte des zweiten dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeitraums abzuziehen; soweit ein Abzug danach nicht möglich ist, sind sie wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte des ersten dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeitraums abzuziehen. Sind für die vorangegangenen Veranlagungszeiträume bereits Steuerbescheide erlassen worden, so sind sie insoweit zu ändern, als der Verlustabzug zu gewähren oder zu berichtigen ist. Das gilt auch dann, wenn die Steuerbescheide unanfechtbar geworden sind; die Verjährungsfristen enden insoweit nicht, bevor die Verjährungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem Verluste nicht ausgeglichen werden.“

6. In § 22 Nr. 1 Buchstabe a erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v. H.	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v. H.	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v. H.
0 bis 2	72	42	48	66	23
3 bis 5	71	43 bis 44	47	67	22
6 bis 8	70	45	46	68	21
9 bis 10	69	46	45	69	20
11 bis 12	68	47	44	70	19
13 bis 14	67	48	43	71	18
15 bis 16	66	49	42	72	17
17 bis 18	65	50	41	73	16
19 bis 20	64	51	39	74	15
21 bis 22	63	52	38	75	14
23 bis 24	62	53	37	76 bis 77	13
25 bis 26	61	54	36	78	12
27	60	55	35	79	11
28 bis 29	59	56	34	80	10
30	58	57	33	81 bis 82	9
31 bis 32	57	58	32	83	8
33	56	59	31	84 bis 85	7
34	55	60	29	86 bis 87	6
35	54	61	28	88 bis 89	5
36 bis 37	53	62	27	90 bis 91	4
38	52	63	26	92 bis 93	3
39	51	64	25	94 bis 96	2
40	50	65	24	ab 97	1“
41	49				

7. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Einem Steuerpflichtigen, für den die Voraussetzungen des § 32 a Abs. 5 oder 6 nicht erfüllt sind und der nicht nach den §§ 26, 26 a getrennt zur Einkommensteuer zu veranlagten ist, wird ein Haushaltsfreibetrag von 4 212 Deutsche Mark gewährt, wenn er im Veranlagungszeitraum mindestens ein Kind hat.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „des Absatzes 3 Nr. 2“ durch die Worte „des Absatzes 3“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Worte „das 18. Lebensjahr“ durch die Worte „das 16. Lebensjahr“ ersetzt.

d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „das 18. Lebensjahr“ werden durch die Worte „das 16. Lebensjahr“ ersetzt.

bb) Nummer 1 a wird gestrichen.

cc) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außer-

stande ist, sich selbst zu unterhalten, und deswegen Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz) besteht.“

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Ein Kind, das zu Beginn des Veranlagungszeitraums das 27. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, und deswegen Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes) besteht.“

8. § 32 b erhält folgende Fassung:

„§ 32 b

Progressionsvorbehalt

(1) Hat ein unbeschränkt Steuerpflichtiger

1. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosenhilfe oder
2. ausländische Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind,

bezogen, so ist auf das nach § 32 a Abs. 1 zu versteuernde Einkommen ein besonderer Steuersatz anzuwenden.

(2) Der besondere Steuersatz nach Absatz 1 ist der Steuersatz, der sich ergibt, wenn bei der Berechnung der Einkommensteuer einbezogen werden:

1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 die Beträge, die nach Abzug der bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallenden gesetzlichen Abzüge im Sinne des § 111 des Arbeitsförderungsgesetzes die ausgezahlten Leistungen ergeben;
2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 die ausländischen Einkünfte, ausgenommen die darin enthaltenen außerordentlichen Einkünfte.

Die nach Nummer 1 ermittelte Summe ist um die Freibeträge nach § 19 Abs. 3 und 4 und den Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9 a Nr. 1 zu kürzen, soweit sie nicht bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt worden sind.“

9. In § 33 a Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „soweit diese 2 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen“ gestrichen.
10. In 38 b erhält Nummer 2 folgende Fassung:
„2. in die Steuerklasse II gehören die unter Nummer 1 bezeichneten Arbeitnehmer, wenn sie mindestens ein Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7) haben;“.
11. In § 39 Abs. 3 werden die Worte „das 18. Lebensjahr“ jeweils durch die Worte „das 16. Lebensjahr“ ersetzt.
12. In § 39 d Abs. 1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:
„Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs werden beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer in die Steuerklasse I oder, wenn sie mindestens ein Kind haben (§ 38 b Nr. 2), in die Steuerklasse II eingereiht. § 38 b Nr. 6 ist anzuwenden.“
13. § 40 a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 10 vom Hundert des Arbeitslohns erheben, wenn ihm eine Bescheinigung über die Zulässigkeit der Lohnsteuerpauschalierung vorliegt.“

- b) In Absatz 2 werden am Ende des Satzes 1 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte angefügt:

„wenn ihm eine Bescheinigung über die Zulässigkeit der Lohnsteuerpauschalierung vorliegt.“

- c) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Die für die Lohnsteuerpauschalierung erforderliche Bescheinigung wird auf Antrag des Arbeitnehmers nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt. Die Bescheinigung gilt für ein Kalenderjahr. Sie ist nur den Arbeitnehmern auszustellen, die für dasselbe Kalenderjahr noch keine Bescheinigung erhalten haben. Für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer ist die Bescheinigung von der Gemeinde auszustellen; § 39 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 und 6 gilt sinngemäß. Die Bescheinigung für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer erteilt das Betriebsstättenfinanzamt (§ 41 a Abs. 1 Nr. 1).

(6) Der Arbeitgeber hat die Bescheinigung während des Dienstverhältnisses aufzubewahren. Er hat sie dem Arbeitnehmer unverzüglich nach Beendigung des Dienstverhältnisses herauszugeben. Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahrs hat der Arbeitgeber auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto auf der Bescheinigung die Dauer des Dienstverhältnisses während des Kalenderjahrs einzutragen.“

14. In § 41 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Ferner sind das ausgezahlte Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld sowie die diesen Leistungen entsprechenden Beträge im Sinne des § 32 b Abs. 2 Nr. 1 einzutragen.“
15. § 41 b wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Nummer 3 ein Beistrich und folgende neue Nummer 4 eingefügt:
„4. das ausgezahlte Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld sowie die diesen Leistungen entsprechenden Beträge im Sinne des § 32 b Abs. 2 Nr. 1.“
b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Nummer 4 ein Beistrich und folgende neue Nummer 5 eingefügt:
„5. für einen Arbeitnehmer, der Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld bezogen hat“.
16. § 42 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3 werden am Ende der Nummer 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

- „3. Unterlagen über die Höhe des im Ausgleichsjahr empfangenen Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe und die diesen Leistungen entsprechenden Beträge im Sinne des § 32 b Abs. 2 Nr. 1.“
- b) In Absatz 4 Satz 4 wird der zweite Halbsatz durch folgende Worte ersetzt:
- „dabei ist § 32 b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 anzuwenden, die §§ 34, 34 c und 35 sind nicht anzuwenden.“
17. In § 42 a Abs. 2 Satz 4 wird der zweite Halbsatz durch folgende Worte ersetzt:
- „dabei ist § 32 b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 anzuwenden, die §§ 34, 34 c und 35 sind nicht anzuwenden.“
18. § 42 b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird gestrichen.
- bb) Nach der Nummer 3 werden der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld bezogen hat.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 auch den Inhalt der amtlichen Unterlagen“ gestrichen.
19. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 2 a eingefügt:
- „2a. wenn der Steuerpflichtige Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld bezogen hat und die nach § 42 Abs. 4 Satz 4 oder § 42 a Abs. 2 Satz 4 zu ermittelnde Jahreslohnsteuer wegen der Anwendung des § 32 b Abs. 1 Nr. 1 die im Kalenderjahr insgesamt erhobene Lohnsteuer übersteigen würde;“.
- b) Die bisherige Nummer 2 a wird Nummer 2 b und erhält folgende Fassung:
- „2b. wenn von Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen zur Einkommensteuer zu veranlagten sind,
- a) einer für den Veranlagungszeitraum oder für einen Teil des Veranlagungszeitraums nach der Steuerklasse V besteuert worden ist und das zu versteuernde Einkommen 36 000 Deutsche Mark übersteigt oder
- b) einer Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat und der andere Ehegatte für den Veranlagungszeitraum oder für einen Teil des Veranlagungszeitraums nach der Steuerklasse III besteuert worden ist;“.
20. § 50 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „§§ 24 a, 32 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 sowie Abs. 4 bis 7“ durch die Worte „§§ 24 a, 32 Abs. 2 sowie Abs. 4 bis 7“ ersetzt.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Arbeitnehmern, die mindestens ein Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7) haben, wird ein Freibetrag von 351 Deutsche Mark monatlich gewährt.“
21. § 51 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
- „d) die in § 40 a Abs. 5 vorgesehene Bescheinigung, die Lohnsteueranmeldung (§ 41 a Abs. 1), die Lohnsteuerbescheinigung (§ 41 b Abs. 1 Satz 3), den Lohnzettel (§ 41 b Abs. 2);“.
- b) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
- „2. die für die Anwendung des § 32 b Abs. 2 Nr. 1 maßgebenden Beträge festzusetzen;“.
- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
22. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1981“ durch die Jahreszahl „1982“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Jahreszahl „1980“ jeweils durch die Jahreszahl „1981“ ersetzt.
- b) Absätze 5 bis 7 erhalten folgende Fassung:
- „(5) § 6 a Abs. 3 letzter Satz ist für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1981 enden. Eine am Schluß des dem Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung des § 6 a Abs. 3 letzter Satz vorgegangenen Wirtschaftsjahrs vorhandene Pensionsrückstellung ist insoweit aufzulösen, als sie die ohne Berücksichtigung von Rückstellungsfehlbeträgen zu bildende Pensionsrückstellung am Schluß des Wirtschaftsjahrs, für das § 6 a Abs. 3 letzter Satz erstmals anzuwenden ist, übersteigt. In Höhe des sich nach Satz 2 bei einem Betrieb insgesamt ergebenden Auflösungsbetrags kann für das Wirtschaftsjahr der Auflösung

eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden. Die Rücklage ist im Wirtschaftsjahr ihrer Bildung und in den folgenden elf Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Zwölftel gewinnerhöhend aufzulösen.

(6) § 6 b Abs. 1 Satz 1 ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1981 vorgenommen worden sind. § 6 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ist erstmals auf Erwerbsvorgänge nach dem 31. Dezember 1981 anzuwenden. § 6 b Abs. 6 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1981 endet.

(7) § 7 Abs. 2 Satz 2 ist erstmals bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens anzuwenden, die nach dem 29. Juli 1981 angeschafft oder hergestellt worden sind. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. August 1977 und vor dem 30. Juli 1981 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721) weiter anzuwenden. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die vor dem 1. September 1977 angeschafft oder hergestellt worden sind, sind § 7 Abs. 2 Satz 2 und § 52 Abs. 8 und 9 des Einkommensteuergesetzes 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (BGBl. I S. 2165) weiter anzuwenden.“

c) Absatz 12 a wird gestrichen.

d) Absatz 13 erhält folgende Fassung:

„(13) § 10 Abs. 3 Nr. 1 letzter Satz Buchstabe b ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1981 anzuwenden.“

e) In Absatz 15 wird die Jahreszahl „1981“ durch die Jahreszahl „1982“ ersetzt.

f) In Absatz 16 wird die Jahreszahl „1981“ durch die Jahreszahl „1982“ ersetzt.

g) Absatz 18 erhält folgende Fassung:

„(18) § 10 c Abs. 4 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1981 anzuwenden.“

h) Nach Absatz 18 wird folgender Absatz 18 a eingefügt:

„(18 a) § 10 d ist erstmals auf nicht ausgeglichene Verluste des Veranlagungszeitraums 1982 anzuwenden.“

i) Absatz 22 a erhält folgende Fassung:

„(22 a) § 32 Abs. 5 bis 7 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1983 anzuwenden. Für den Veranlagungszeitraum 1982 ist § 32 Abs. 5 bis 7 des Einkommensteuergesetzes 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721) weiter anzuwenden.“

k) Absatz 22 b wird gestrichen.

l) Nach Absatz 25 d werden folgende Absätze 25 e und 25 f eingefügt:

„(25 e) § 38 b Nr. 2 ist für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer erstmals für das Kalenderjahr 1983 anzuwenden. Für das Kalenderjahr 1982 ist § 38 b Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721) weiter anzuwenden.

(25 f) § 39 Abs. 3 ist erstmals für das Kalenderjahr 1983 anzuwenden. Für das Kalenderjahr 1982 ist § 39 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721) weiter anzuwenden.“

m) Der bisherige Absatz 25 e wird Absatz 25 g.

Artikel 26

Drittes Vermögensbildungsgesetz

Das Dritte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Klammerzitat „(§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 des Sparprämiensteuergesetzes)“ durch das Klammerzitat „(§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 6 des Sparprämiensteuergesetzes)“ ersetzt.

bb) Folgender neuer Buchstabe b wird eingefügt:

„b) Als Aufwendungen des Arbeitnehmers zum Erwerb von

1. Aktien, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden,

2. Kuxen, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden,

3. festverzinslichen Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen, die vom Bund, von den Ländern und Gemeinden oder von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Kreditinstituten mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben

werden, oder von anderen festverzinslichen Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen, die mit staatlicher Genehmigung in Verkehr gebracht werden,

4. festverzinslichen Anleiheforderungen, die in ein Schuldbuch des Bundes oder eines Landes eingetragen werden,
5. Anteilscheinen an einem Wertpapier-Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, wenn nach den Vertragsbedingungen der Aktien an den im Wertpapier-Sondervermögen befindlichen Wertpapieren 70 v. H. nicht unterschreiten darf,
6. Anteilscheinen an einem Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden und nicht unter Nummer 5 fallen,

wenn die Vorschriften des Spar-Prämiengesetzes für Sparbeiträge nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Spar-Prämiengesetzes eingehalten werden; die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz brauchen nicht vorzuliegen,“.

- cc) Die bisherigen Buchstaben b, c, d und e werden Buchstaben c, d, e und f.
 - b) In Absatz 3 werden das Zitat „Absatz 1 Buchstabe e“ durch das Zitat „Absatz 1 Buchstabe f“ und das Zitat „Absatzes 1 Buchstaben a, b oder e“ durch das Zitat „Absatzes 1 Buchstaben a, b, c oder f“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden das Zitat „Absatz 1 Buchstabe d“ durch das Zitat „Absatz 1 Buchstabe e“ und das Zitat „Absatz 1 Buchstabe c“ durch das Zitat „Absatz 1 Buchstabe d“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 wird das Zitat „Absatzes 1 Buchstabe c“ durch das Zitat „Absatzes 1 Buchstabe d“ ersetzt.
2. In § 6 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstabe d“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstabe e“ ersetzt.
 3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 4 und 5 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird für vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz gewährt, soweit sie insgesamt 624 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Die Arbeitnehmer-Sparzulage be-

trägt 23 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1 oder 5 oder Buchstaben c, d oder e angelegt werden. Sie beträgt 16 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a, Buchstabe b Nr. 2, 3, 4 oder 6 oder Buchstabe f angelegt werden. Hat der Arbeitnehmer drei oder mehr Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes, so erhöht sich die Arbeitnehmer-Sparzulage nach Satz 5 auf 33 vom Hundert, die Arbeitnehmer-Sparzulage nach Satz 6 auf 26 vom Hundert.“

- b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Der Arbeitgeber hat getrennt voneinander

- a) den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1 und 5, Buchstaben c, d und e angelegten vermögenswirksamen Leistungen,
- b) den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b Nr. 2, 3, 4, 6 sowie Buchstabe f angelegten vermögenswirksamen Leistungen,
- c) den Betrag der in Buchstabe a genannten vermögenswirksamen Leistungen, für den nach Absatz 1 Arbeitnehmer-Sparzulagen gewährt worden sind,
- d) den Betrag der in Buchstabe b genannten vermögenswirksamen Leistungen, für den nach Absatz 1 Arbeitnehmer-Sparzulagen gewährt worden sind,
- e) die Arbeitnehmer-Sparzulagen, die für in Buchstabe a genannte vermögenswirksame Leistungen ausgezahlt worden sind und
- f) die Arbeitnehmer-Sparzulage, die für in Buchstabe b genannte vermögenswirksame Leistungen ausgezahlt worden sind

bei jeder Lohnabrechnung im Lohnkonto des Arbeitnehmers oder, sofern ein Lohnkonto nicht zu führen ist, in entsprechenden Aufzeichnungen einzutragen. In der Lohnsteuerbescheinigung und im Lohnzettel sind die Beträge nach Buchstaben a, b, e und f besonders zu bescheinigen.“

4. In § 13 Abs. 4 Buchstabe b werden das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstaben a und b“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstaben a, b und c“ und das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstaben d und e“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstaben e und f“ ersetzt.
5. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „30 vom Hundert“ durch die Worte „15 vom Hundert“ und jeweils die Worte „6000 Deutsche Mark“ durch die Worte „3000 Deutsche Mark“ ersetzt.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Datum „31. Dezember 1974“ durch das Datum „31. Dezember 1981“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1982 erbracht wurden, gelten die Vorschriften des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 257).“
- c) In Absatz 4 wird das Zitat „§ 2 Abs. 2 Buchstabe c“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 2 Buchstabe d“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstabe e Nr. 1 Doppelbuchstabe cc“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstabe f Nr. 1 Doppelbuchstabe cc“ und das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstabe e Nr. 4 Doppelbuchstabe bb“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstabe f Nr. 4 Doppelbuchstabe bb“ ersetzt.

Artikel 27

Kapitalerhöhungsteuergesetz

Das Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer (KapErhStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1967 (BGBl. I S. 977), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „300“ ersetzt.
2. a) Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10 Anwendungszeitraum

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals auf Aktien anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1981 überlassen werden. Für Aktien, die vor dem 1. Januar 1982 überlassen werden, gilt die Vorschrift des § 8 Abs. 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1967 (BGBl. I S. 977).“

- b) Der bisherige § 10 wird § 11.

Artikel 28

Gewerbsteuergesetz

Das Gewerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Geset-

zes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „, auf die Betreuung von Wohnungsbauten und die Veräußerung von Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen“ gestrichen.
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Betreut ein Unternehmen auch Wohnungsbauten oder veräußert es auch Eigenheime, Kleinsiedlungen oder Eigentumswohnungen, so ist Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 2, daß der Gewinn aus der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes gesondert ermittelt wird.“

2. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36 Zeitlicher Anwendungsbereich

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1982 anzuwenden.“

Artikel 29

Berlinförderungsgesetz

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 bis 6 wird die Zahl „4,2“ jeweils durch die Zahl „3,5“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 14 erhält der erste Klammerzusatz folgende Fassung:

„(ausgenommen das Entziehen von Nikotin und anderen tabakeigenen Stoffen sowie die Herstellung von gemischter Zigarreneinlage)“.

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden in Buchstabe a die Zahl „18“ durch die Zahl „21“ und die Zahl „28“ durch die Zahl „33“ und in Buchstabe b die Zahl „59“ durch die Zahl „61“ ersetzt.

- bb) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Zigaretten und Rauchtobak für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 um die in der Bemessungsgrundlage enthaltene Tabaksteuer;“.

- cc) Nummer 8 wird gestrichen.
- dd) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8.
- ee) Am Ende der neuen Nummer 8 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:
 - „9. Kakaohalberzeugnissen (Kakaomasse, Kakaopreßkuchen, auch fettarme, Kakaobutter) sowie Kakaopulver, auch fettarmem, — nicht gezuckert —, Kuvertüre, Milkschokolade — und Sahneschokoladeüberzugsmasse und Schokoladenmassen — ausgenommen Fertigschokolade für den Endverbrauch — für die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 um 36 vom Hundert und für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 um 75 vom Hundert.“
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „6 und 9“ durch die Worte „6 bis 8“ ersetzt.
- 3. In § 13 a werden die Worte „3,5 vom Hundert“ durch die Worte „4 vom Hundert“ ersetzt.
- 4. Dem § 14 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Luftfahrzeuge können erhöhte Absetzungen nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommen werden.“
- 5. § 15 a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 15 a des Einkommensteuergesetzes gilt nicht, soweit Verluste bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit auf der Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach den §§ 14, 14 a, 14 b oder 15 beruhen.“
- 6. In § 19 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Einkommensteuergesetzes“ die Worte „und für Luftfahrzeuge“ eingefügt.
- 7. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1982 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung dieses Gesetzes erstmals auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1981 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1981 zufließen, anzuwenden ist. Für die Gewährung von Zulagen nach § 28 gilt Satz 1 mit der Maßga-

be, daß die vorstehende Fassung dieses Gesetzes erstmals auf Lohnabrechnungszeiträume anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 1981 enden. Überschreitet der Lohnabrechnungszeitraum fünf Wochen, so tritt an seine Stelle der Lohnzahlungszeitraum.

(2) Die §§ 1 bis 13 sind erstmals auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1981 ausgeführt werden. Abweichend hiervon ist § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 erstmals auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1982 ausgeführt werden.

(3) § 13 a ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1981 endet; § 52 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes in der durch Artikel 25 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes vom ... (BGBl. ...) geänderten Fassung gilt entsprechend.

(4) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die vor dem 1. September 1977 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 13 a Abs. 2 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) weiter anzuwenden.

(5) Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1977 vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind und bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Januar 1979 gestellt worden ist, hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, ob er die erhöhten Absetzungen nach § 14 oder nach § 14 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) in Anspruch nehmen will.

(6) § 14 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz und § 19 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 sind hinsichtlich des Zeitraums von acht Jahren erstmals auf Schiffe anzuwenden, die nach dem 15. Mai 1973 angeschafft oder hergestellt worden sind. Das gilt nicht für Schiffe, die vom Steuerpflichtigen, bei Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes von der Gesellschaft, nachweislich vor dem 16. Mai 1973 bestellt worden sind oder mit deren Herstellung der Steuerpflichtige oder die Gesellschaft vor dem 16. Mai 1973 begonnen hat.

(7) § 14 Abs. 2 Satz 3 und § 19 Abs. 2 Satz 3 sind auf Luftfahrzeuge anzuwenden, die nach dem ... (Tag des Inkrafttretens des Artikels 29 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes) angeschafft oder hergestellt werden. § 14 Abs. 2 Satz 3 und § 19 Abs. 2 Satz 3 sind ferner auf Luftfahrzeuge anzuwenden, die vor dem ... (Tag nach dem Inkrafttreten des Artikels 29 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes) angeschafft oder hergestellt worden sind, soweit Steuerbescheide oder Bescheide über die Gewährung einer Investitionszulage noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.

(8) Die §§ 14 a und 15 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) oder einer früheren Fassung sind

weiter anzuwenden auf Mehrfamilienhäuser sowie Ausbauten und Erweiterungen an Mehrfamilienhäusern, für die der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 15. Juli 1977 gestellt worden ist. Bei Mehrfamilienhäusern sowie Ausbauten und Erweiterungen an Mehrfamilienhäusern, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 15. Juli 1977 gestellt worden ist, hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, ob er die erhöhten Absetzungen nach § 14 a oder nach den §§ 14 a oder 15 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) in Anspruch nehmen will.

(9) § 14 b ist erstmals auf Modernisierungsmaßnahmen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1978 fertiggestellt worden sind. Für Modernisierungsmaßnahmen, die nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Juli 1978 fertiggestellt worden sind, ist § 14 b des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 1) weiter anzuwenden.

(10) § 15 ist erstmals auf Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen sowie Ausbauten und Erweiterungen an Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen anzuwenden, bei denen

1. im Fall der Herstellung
der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1976 gestellt worden ist,
2. im Fall der Anschaffung
diese auf einem nach dem 31. Dezember 1976 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht.

Die §§ 14 a und 15 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) oder einer früheren Fassung sind weiter anzuwenden bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen sowie Zubauten, Ausbauten und Umbauten an Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, bei denen

1. im Fall der Herstellung
der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 15. Juli 1977 gestellt worden ist,
2. im Fall des Ersterwerbs oder Zweiterwerbs
die Anschaffung auf einem vor dem 15. Juli 1977 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht.

Bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen sowie Ausbauten und Erweiterungen an Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 15. Juli 1977 gestellt worden ist oder bei denen im Erwerbsfall die Anschaffung auf einem nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 15. Juli 1977 rechtswirksam

abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht, hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, ob er die erhöhten Absetzungen nach § 15 oder nach den §§ 14 a oder 15 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) oder einer früheren Fassung in Anspruch nehmen will.

(11) Die Vorschriften des § 14 Abs. 6, des § 14 a Abs. 8, des § 14 b Abs. 4 und des § 15 Abs. 6 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 1) sind letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das dem Wirtschaftsjahr vorangeht, für das § 15 a des Einkommensteuergesetzes erstmals anzuwenden ist.

(12) Die Vorschrift des § 15 a ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, für das § 15 a des Einkommensteuergesetzes erstmals anzuwenden ist.“

Artikel 30

Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1211, 1214), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 5 werden die Worte „des Absatzes 3 Satz 1“ durch die Worte „des § 5“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Worten „im Sinne“ die Worte „des § 6“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 2 bis 5.
 - cc) In der neuen Nummer 3 werden die Worte „der Nummern 2 und 3“ durch die Worte „der Nummer 2 und des § 5“ ersetzt.
 - dd) In der neuen Nummer 4 werden die Worte „in Nummer 4“ durch die Worte „in Nummer 3“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Nr. 4 werden die Worte „im Sinne des Absatzes 2 Nr. 5“ durch die Worte „im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4“ ersetzt.

3. § 4 wird aufgehoben.

4. Folgender neuer § 5 wird eingefügt:

„§ 5

Gemeinsame Voraussetzungen

Voraussetzung für die Anwendung der §§ 1 bis 3 ist, daß die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebsstätte im Ausland ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren außer Waffen, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Bewirkung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand hat, soweit diese nicht in der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, oder in der Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen bestehen. Soweit die Bewirkung gewerblicher Leistungen im Betrieb von Handelsschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr besteht, ist weitere Voraussetzung, daß der Bundesminister für Verkehr oder die von ihm bestimmte Stelle die verkehrspolitische Förderungswürdigkeit bestätigt.“

5. Die bisherigen §§ 5 bis 9 werden §§ 6 bis 10.

6. Der neue § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1982 anzuwenden.

(2) § 4 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1214) ist auf Anteile an Kapitalgesellschaften anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1982 erworben werden.

(3) § 5 in Verbindung mit §§ 1 und 3 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1981 beginnt; für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1982 beginnen, sind § 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 3 Abs. 2 Nr. 2 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1214) anzuwenden.“

Artikel 31

Entwicklungsländer-Steuergesetz

Das Entwicklungsländer-Steuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 564), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bundesstatistik wird für das Wirtschaftsjahr durchgeführt, das nach dem 31. Dezember 1978 endet.“

2. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 auf Kapitalanlagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1978 und vor dem 1. Januar 1982 vorgenommen werden, sowie auf Kapitalanlagen, die nach dem 31. Dezember 1981, jedoch nachweislich in Erfüllung einer am 30. Juli 1981 bestehenden rechtsverbindlichen Verpflichtung vorgenommen werden.“

Artikel 32

Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

In § 26 Abs. 3 werden die Worte „die in einem Zeitpunkt ausgeschüttet werden, zu dem die Leistung von Entwicklungshilfe durch Kapitalanlagen in Entwicklungsländern zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen nach dem Entwicklungsländer-Steuergesetz berechtigt“ durch die Worte „die vor dem 1. Januar 1982 ausgeschüttet werden“ ersetzt.

Artikel 33

Investitionszulagengesetz

Das Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1979 (BGBl. I S. 24), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 737), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anschaffung oder Herstellung von Seeschiffen und Luftfahrzeugen gehört nicht zu den Investitionen im Sinne der Absätze 1 und 2.“

2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln,“ gestrichen.

3. § 4 b wird aufgehoben.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „§§ 1 bis 4 b“ durch die Worte „§§ 1 bis 4 a“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „oder 4 b“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

c) In Absatz 2 werden die Worte „§§ 1 und 4 bis 4 b“ durch die Worte „§§ 1, 4 und 4 a“ ersetzt.

d) In Absatz 8 werden die Worte „§§ 2, 4 Abs. 2 Nr. 3, § 4 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und § 4 b Abs. 2 Satz 4“ durch die Worte „§§ 2, 4 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1981 angeschafft oder hergestellt werden, sowie auf Ausbauten und Erweiterungen, die nach dem 31. Dezember 1981 beendet werden.

(2) § 1 Abs. 3 Satz 4 ist auf Seeschiffe und Luftfahrzeuge anzuwenden, die nach dem ... (Tag des Inkrafttretens des Artikels 33 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes) angeschafft oder hergestellt werden. § 1 Abs. 3 Satz 4 ist ferner auf Seeschiffe und Luftfahrzeuge anzuwenden, die vor dem ... (Tag nach dem Inkrafttreten des Artikels 33 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes) angeschafft oder hergestellt worden sind, soweit Bescheide über die Gewährung einer Investitionszulage noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.

(3) § 2 Abs. 2 Nr. 4 letzter Satz ist erstmals auf Investitionsvorhaben anzuwenden, mit denen nach dem 31. Dezember 1979 begonnen wird.

(4) § 4 Abs. 1 Satz 1 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1980 endet.“

Artikel 34

Umsatzsteuergesetz

Das Umsatzsteuergesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden nach Nummer 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe.“

2. In § 4 Nr. 28 werden der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

„c) die Lieferungen und die Entnahme (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) von Personenkraftwagen, bei denen der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 ausgeschlossen oder nach § 15 a Abs. 6 gekürzt worden ist.“

3. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird gestrichen.

b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Leistungen und den Eigenverbrauch aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie die in § 4 Nr. 14 Satz 4 Buchstabe b bezeichneten Leistungen der Zahnärzte;“.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind

1. die Steuer für die Lieferungen und die Einfuhr von Gegenständen sowie für die sonstigen Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung folgender Umsätze verwendet:

- a) steuerfreie Umsätze,
- b) Umsätze außerhalb des Erhebungsgebiets, die steuerfrei wären, wenn sie im Erhebungsgebiet ausgeführt würden,
- c) unentgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen, die steuerfrei wären, wenn sie gegen Entgelt ausgeführt würden.

Gegenstände oder sonstige Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung einer Einfuhr verwendet, sind den Umsätzen zuzurechnen, für die der eingeführte Gegenstand verwendet wird;

2. die Steuer, die auf die Anschaffung oder Einfuhr von Personenkraftwagen entfällt, welche dem Anlagevermögen zugeführt werden. Entsprechendes gilt auch für nachträgliche Anschaffungskosten. Auf die Zugehörigkeit zu einem Betriebsvermögen kommt es nicht an.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Worten „nach Absatz 2“ wird die Bezeichnung „Nr. 1“ eingefügt.
- bb) Nach den Worten „des Absatzes 2 Nr. 1“ wird die Bezeichnung „Buchstabe a“ angefügt.
- cc) Die Worte „des Absatzes 2 Nr. 2 und 3“ werden durch die Worte „des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe b und c“ ersetzt.
- dd) Die Worte „des Absatzes 2 Nr. 2“ werden durch die Worte „des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe b“ ersetzt.

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Aufteilung sind die Vorsteuerbeträge, die nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind, sowie die Vorsteuerbeträge, um die der Vorsteuerabzug nach § 15 a Abs. 6 gekürzt worden ist, nicht zu berücksichtigen.“

5. § 15 a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 „Das gilt auch dann, wenn die Veräußerung oder Entnahme im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung stattfindet.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Berichtigung nach Absatz 4 ist so vorzunehmen, als wäre das Wirtschaftsgut in der Zeit von der Veräußerung oder der Entnahme bis zum Ablauf des maßgeblichen Berichtigungszeitraums unter entsprechend geänderten Verhältnissen weiterhin für das Unternehmen verwendet worden.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Vorsteuerabzug ist auch zu berichtigen, wenn der Unternehmer einen Personenkraftwagen

1. herstellt und dem Anlagevermögen zuführt,
2. innerhalb von fünf Jahren nach der Anschaffung, Herstellung oder Einfuhr vom Umlaufvermögen in das Anlagevermögen übernimmt.

Die Berichtigung ist in der Weise vorzunehmen, daß der Vorsteuerabzug für den Besteuerungszeitraum, in dem der Personenkraftwagen dem Anlagevermögen zugeführt wird, um dreizehn vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der Bemessungsgrundlage für die Einfuhr gekürzt wird. Bei Anwendung der Sätze 1 und 2 kommt es auf die Zugehörigkeit des Personenkraftwagens zu einem Betriebsvermögen nicht an. Die Berichtigung erstreckt sich auch auf nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten. Entsprechendes gilt für nachträgliche Herstellungskosten in den Fällen des § 15 Abs. 2 Nr. 2.“

- d) In Absatz 7 Nr. 3 Buchstabe b wird die Bezeichnung „Absatz 6“ durch die Bezeichnung „Absatz 5“ ersetzt.

6. § 22 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 15 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3)“.

- b) In Satz 3 wird die Bezeichnung „§ 15 Abs. 2 und 3“ durch die Bezeichnung „§ 15 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3“ ersetzt.

7. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, der seine derzeit geltende Fassung durch § 28 Abs. 3 erhalten hat, werden in Satz 1 Nr. 3 und in Satz 3 die Worte „sieben vom Hundert“ durch die Worte „siebenund-einhalb vom Hundert“ ersetzt.

b) In Absatz 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform gilt auch dann nicht als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb, wenn im übrigen die Merkmale eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes vorliegen.“

8. Dem § 26 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Bundesminister der Finanzen kann dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und unter neuer Überschrift im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.“

9. Dem § 29 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt sinngemäß bei einer Änderung dieses Gesetzes.“

Artikel 35

Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681), wird wie folgt geändert:

§ 175 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Steuerbescheid ist zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern,

1. soweit ein Grundlagenbescheid (§ 171 Abs. 10), dem Bindungswirkung für diesen Steuerbescheid zukommt, erlassen, aufgehoben oder geändert wird,
2. soweit ein Ereignis eintritt, das steuerliche Wirkung für die Vergangenheit hat (rückwirkendes Ereignis).

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Ereignis eintritt.

(2) Als rückwirkendes Ereignis gilt auch der Wegfall einer Voraussetzung für eine Steuervergünstigung, wenn gesetzlich bestimmt ist, daß diese Voraussetzung für eine bestimmte Zeit gegeben sein muß, oder wenn durch Verwaltungsakt festgestellt worden ist, daß sie die Grundlage für die Gewährung der Steuervergünstigung bildet.“

Artikel 36

Bewertungsgesetz

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2369), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach den Worten „§ 6 a des Einkommensteuergesetzes“ die Worte „in der Fassung des Artikels 25 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. wenn der Versorgungsfall eingetreten ist, mit dem aus Anlage 13 zu entnehmenden Vielfachen der Jahresrente.“
- c) In Absatz 12 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. der Anlagen 10 und 11 um ... v. H.,
2. der Anlagen 12 und 13 um ... v. H.“*)
- d) Die Anlagen 10, 11, 12 und 13 erhalten folgende Fassung:

[Die neuen Vervielfältiger-Tabellen werden nachgereicht.*)]

2. In § 124 wird die Jahreszahl „1982“ durch die Jahreszahl „1983“ ersetzt.

Artikel 37

Gesetz über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie

§ 1

Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die durch eine Bescheinigung nach § 2 nachweisen,

1. daß sie Investitionsvorhaben, die zur Produktion von Stahl im Sinne des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 bestimmt sind, im Rahmen eines Umstrukturierungsprogramms zur Umstellung, grundlegenden Rationalisierung oder grundlegenden Modernisierung in einem Betrieb (einer Betriebstätte) im Inland durchführen und
2. daß die Investitionsvorhaben im Rahmen des Umstrukturierungsprogramms im Sinne der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Einführung gemeinschaftlicher Regeln für Beihilfen zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie vom 7. August 1981 volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig sind,

wird auf Antrag für die vorgenommenen Investitionen eine Investitionszulage gewährt. Werden die In-

*) Die v. H.-Sätze und Vervielfältiger-Tabellen müssen noch versicherungsmathematisch ermittelt werden.

vestitionen von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes durchgeführt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft die Investitionszulage gewährt wird.

(2) Investitionen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer Betriebstätte des Steuerpflichtigen im Inland verbleiben, und
2. die Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie von Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude oder Gebäudeteile sind, wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens drei Jahre nach ihrer Herstellung vom Steuerpflichtigen ausschließlich zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Investitionszulage ist, daß die Wirtschaftsgüter und die ausgebauten oder neu hergestellten Teile in ein besonderes Verzeichnis aufgenommen worden sind, das den Tag der Anschaffung oder Herstellung und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten enthält. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.

(3) Die Investitionszulage beträgt 10 vom Hundert der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten Ausbauten und Erweiterungen, die Investitionen im Sinne des Absatzes 2 sind.

(4) Die Investitionszulage kann bereits für im Wirtschaftsjahr aufgewendete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten gewährt werden. In diesem Fall dürfen die nach den Absätzen 1 und 2 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilerstellungskosten übersteigen. § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 2

Nachweis der Förderungswürdigkeit

(1) Die Bescheinigung, daß die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, erteilt auf Antrag der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle; der Antrag kann bis zum 30. Juni 1982 beim Bundesminister für Wirtschaft gestellt werden.

Die Bescheinigung bedarf der Zustimmung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß der Entscheidung zur Einführung gemeinsamer Regeln für Beihilfen zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie vom 7. August 1981.

(2) Investitionsvorhaben im Rahmen eines Umstrukturierungsprogramms im Sinne des § 1 Abs. 1 sind volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig, wenn sie

1. geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit und bestehende Dauerarbeitsplätze nachhaltig zu sichern,
2. im Ergebnis unter Berücksichtigung des Umstrukturierungsprogramms und der notwendigen Marktanpassung einen Abbau der marktwirksamen Produktionskapazität für Erzeugnisse im Sinne des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 bewirken,
3. für die Wettbewerbsverhältnisse unbedenklich sind,
4. unternehmensübergreifende Maßnahmen, soweit möglich, berücksichtigen.

(3) Die Bescheinigung darf nur erteilt werden, wenn die Investitionsvorhaben nach Lage, Art und Umfang hinreichend bestimmt sind und die Tragfähigkeit des Umstrukturierungsprogramms durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft worden ist. Die Bescheinigung kann versagt werden, wenn das Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus Berlin (West) steht.

(4) Der Steuerpflichtige hat einen wesentlichen öffentlich nicht gesicherten Eigenbeitrag zur Finanzierung des Umstrukturierungsprogramms zu leisten. Der Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln gewährten Zulagen, Zuschüsse, Darlehen oder ähnlichen Finanzhilfen einschließlich der beantragten Investitionszulage darf den Höchstsatz von 20 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Investitionen nicht überschreiten; soweit besonders schwerwiegende wirtschaftliche Auswirkungen zu erwarten sind, kann ein Höchstsatz von 30 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Investitionen zugelassen werden.

(5) Soweit das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 4 von einer Würdigung der gesamtwirtschaftlichen oder sektoralen Lage oder Entwicklung abhängt, ist diese Würdigung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen.

(6) Die Bescheinigung kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden. Wird nach Erteilung der Bescheinigung festgestellt, daß das tatsächlich durchgeführte Investitionsvorhaben nach Lage, Art oder Umfang nicht der Bescheinigung entspricht oder daß bei dem tatsächlich durchgeführten Investitionsvorhaben die Voraussetzun-

gen der Absätze 2 und 4 nicht vorliegen, kann die Bescheinigung zurückgenommen werden.

§ 3

Kumulierungsvorschrift

Die Inanspruchnahme einer Investitionszulage im Sinne dieses Gesetzes schließt die Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach § 1 des Investitionszulagengesetzes oder nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes für dasselbe Wirtschaftsgut, denselben Ausbau oder dieselbe Erweiterung aus. Die Inanspruchnahme der Investitionszulage im Sinne dieses Gesetzes ist neben der Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach den §§ 4 oder 4 a des Investitionszulagengesetzes zulässig.

§ 4

Ergänzende Vorschriften

(1) Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(2) Die Investitionszulage wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung oder der Anzahlung oder Teilherstellung endet, durch das für die Besteuerung des Antragstellers nach dem Einkommen zuständige Finanzamt aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gewährt. Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes wird die Investitionszulage von dem Finanzamt gewährt, das für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte zuständig ist. Der Antrag auf Gewährung der Investitionszulage kann nur innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden. In dem Antrag müssen die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so genau bezeichnet werden, daß ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.

(3) Das Finanzamt setzt die Investitionszulage durch schriftlichen Bescheid fest. Die Investitionszulage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids auszuzahlen.

(4) Das Finanzamt leistet auf Antrag Vorauszahlungen auf die Investitionszulage. Absatz 3 gilt entsprechend. Ein Antrag auf Vorauszahlungen kann gestellt werden, wenn die Bescheinigung nach § 2 vorliegt, die Summe der bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigungsfähigen und bereits entstandenen Anschaffungskosten, Herstellungskosten, Teilherstellungskosten und geleisteten Anzahlungen jeweils mindestens 500 000 Deutsche Mark beträgt und die Frist für die Stellung des Antrags auf Gewährung der Investitionszulage nach Absatz 2 Satz 3 noch nicht abgelaufen ist. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Wird der Antrag auf die Investitions-

zulage nicht innerhalb der in Absatz 2 bestimmten Frist gestellt, so sind die Vorauszahlungsbescheide aufzuheben.

(5) Auf die Investitionszulage sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(6) Der Anspruch auf die Investitionszulage erlischt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit Wirtschaftsgüter oder ausgebaute oder neu hergestellte Teile von Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung,

1. soweit es sich um bewegliche Wirtschaftsgüter handelt, in eine Betriebsstätte des Steuerpflichtigen im Inland verblieben sind,
2. soweit es sich um unbewegliche Wirtschaftsgüter oder um ausgebaute oder neu hergestellte Teile von unbeweglichen Wirtschaftsgütern handelt, vom Steuerpflichtigen ausschließlich zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet worden sind.

(7) Ist die Investitionszulage zurückzuzahlen, weil der Bescheid über die Investitionszulage aufgehoben oder geändert worden ist, so ist der Rückzahlungsanspruch vom Zeitpunkt der Auszahlung, in den Fällen des Absatzes 6 von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Änderung des Bescheides eingetreten sind, nach § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid aufgehoben oder geändert worden ist.

(8) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg, gegen die Versagung von Bescheinigungen nach § 2 der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 5

Anwendungszeitraum

Dieses Gesetz ist anzuwenden

1. auf Wirtschaftsgüter, die vor dem 1. Januar 1986 angeschafft oder hergestellt worden sind, und auf Ausbauten und Erweiterungen, deren Herstellung vor diesem Zeitpunkt beendet worden ist, sowie
2. auf Anzahlungen, die vor dem 1. Januar 1986 geleistet und auf Teilerstellungskosten, die vor

diesem Zeitpunkt entstanden sind, wenn die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 1988 angeschafft oder hergestellt und die Ausbauten und Erweiterungen vor diesem Zeitpunkt beendet werden.

Weitere Voraussetzung ist, daß die Wirtschaftsgüter nach dem 30. Juli 1981 bestellt worden sind oder mit der Herstellung der Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen nach diesem Zeitpunkt begonnen worden ist. Bei Gebäuden gilt als Beginn der Herstellung der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt worden ist.

§ 6

Verfolgung von Straftaten nach § 264 des Strafgesetzbuches

Für die Verfolgung einer Straftat nach § 264 des Strafgesetzbuches, die sich auf die Investitionszulage bezieht, sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.

§ 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 38

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 39

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 7 am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Artikel 7 Abs. 1 Nr. 1 tritt am 1. Februar 1982 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmte Änderung für alle Kalendermonate der Studienjahre oder -halbjahre gilt, die nach dem 31. Januar 1982 beginnen. Vom 1. April 1982 an gilt die Änderung ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1.

(3) Artikel 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 treten am 1. Juli 1983 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen bei den Entscheidungen für alle Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1983 beginnen.

(4) Artikel 8 § 1 Nr. 1 und 2 und Artikel 9 treten für eingeschriebene Studenten der staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen am 1. Februar 1982 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen ab dem Semester zu berücksichtigen sind, das nach dem 31. Januar 1982 beginnt. Im übrigen treten Artikel 8 § 1 Nr. 1 und 2 und Artikel 8 am 1. April 1982 in Kraft.

(5) Artikel 8 § 1 Nr. 3, Artikel 25 bis 33 und 36 bis 38 treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(6) Artikel 13 Nr. 5 Absätze 2 bis 2d tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(7) Artikel 34 Nr. 7 Buchstabe b tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil der Begründung**

1. Bereits mit dem Haushalt 1981 hat die Bundesregierung als ersten Schritt ein inzwischen in Kraft getretenes Paket von Sparmaßnahmen und Einnahmeverbesserungen vorgelegt, dessen Ziel es war, die öffentliche Kreditaufnahme in einem mittelfristigen Zeitraum schrittweise und im Einklang mit den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu vermindern. Maßgebend dafür war die Erkenntnis, daß die insbesondere auf den Ölpreissteigerungen und Strukturveränderungen beruhenden Beschäftigungs- und Wachstumsprobleme der deutschen Wirtschaft nicht durch eine höhere Ausweitung öffentlicher Defizite nachhaltig gelöst werden können. Die Rückführung der staatlichen Defizite und die Beschränkung des Zuwachses konsumtiver Ausgaben ist in dieser Situation finanzwirtschaftlich notwendig, um nicht die Investitionstätigkeit und damit die beschäftigungspolitische Zielsetzung zu gefährden. Der zur Bewältigung der gesamtwirtschaftlichen Anforderungen in der Wirtschaft notwendige Strukturwandel muß von der Finanzpolitik unterstützt werden.

Im ersten Halbjahr 1981 hat die Entwicklung auf den internationalen Kapitalmärkten, insbesondere der hohe Dollarzins mit seinen Rückwirkungen auf die deutsche Zinsentwicklung, sowie der Anstieg der Importpreise die Notwendigkeit einer mittelfristigen Rückführung der Nettokreditaufnahme noch verschärft. Gleichzeitig ergeben sich durch die schlechter als erwartet verlaufende wirtschaftliche Entwicklung für 1982 und die Folgejahre Mindereinnahmen und erhebliche Mehrausgaben, insbesondere im Sozialbereich. Gegenüber dem bisherigen Finanzplan des Bundes ergeben sich zwangsläufige Mehrausgaben von 17 bis 18 Mrd. DM jährlich.

Diese Entwicklung verlangt nach weitergehenden Maßnahmen als 1981, zumal das Wachstum stagniert und die Gefahr besteht, daß der Anteil der öffentlichen Haushalte am BSP zu Lasten der Wirtschaftstätigkeit ausgeweitet wird. Damit soll zugleich das Vertrauen in die Finanzpolitik erhalten und neu gewonnen werden.

2. Durch Maßnahmen auf der Ausgabe- und auf der Einnahmeseite soll die Nettokreditaufnahme gegenüber 1981 wesentlich herabgesetzt werden, damit der Kapitalmarkt entlastet wird; zugleich werden Impulse für eine Zinssenkung gegeben. Bei dieser umfangreichen und tiefgreifenden Operation sind auch Eingriffe in Leistungsgesetze unvermeidbar. Hierbei und bei den anderen Maßnahmen wird angestrebt, die

Belastungen möglichst gleichmäßig und gerecht auf möglichst viele zu verteilen. Die Eingriffe sind differenziert nach der sozialen Dringlichkeit der betroffenen Leistungen. Sie führen zu Einschränkungen im konsumtiven Bereich. Zugleich soll die Wirtschaft zu Investitionen und damit zur Sicherung der Beschäftigung ermuntert werden, insbesondere durch Verbesserung der degressiven Abschreibung. Diesem Ziel dienen auch die Hilfen, die für die deutsche Stahlindustrie vorgesehen sind. Durch steuerliche Regelungen wird außerdem dazu beigetragen, die wirtschaftlichen Anreize für die Schaffung und Modernisierung von Wohnraum und für die Errichtung von Betriebsgebäuden zu verbessern.

Mit ihren Beschlüssen entspricht die Bundesregierung zugleich der Empfehlung des Finanzplanungsrates, der sich am 3. Juli 1981 dafür ausgesprochen hat, daß die Nettokreditaufnahme der öffentlichen Haushalte 1982 insgesamt die des Jahres 1980 nicht überschreiten solle. Der Finanzplanungsrat war sich darin einig, daß es hierzu notwendig sei, auch Leistungstatbestände zu überprüfen, die durch Gesetze, Verordnungen, Programme und Richtlinien festgelegt sind und daß eine Eindämmung der Personalausgaben in den öffentlichen Haushalten unumgänglich sei.

3. Durch die beschlossenen Maßnahmen werden allein im Bereich des Bundes
 - der Ausgaberahmen 1982 auf 240,8 Mrd. DM
 - der Ausgabenzuwachs 1982 und in den Folgejahren auf eine jährliche Steigerungsrate von rd. 4 v. H. und
 - die Nettokreditaufnahme 1982 auf 26,5 Mrd. DM — gegenüber rd. 34 Mrd. DM im Jahre 1981 und rd. 27 Mrd. DM im Jahre 1980

begrenzt. Alle Maßnahmen sind im Entwurf des Bundeshaushalts 1982 sowie im Finanzplan des Bundes 1981 bis 1985 hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen berücksichtigt.

4. Die Beschlüsse, die außer gesetzlichen Maßnahmen auch Kürzungen im Haushaltsverfahren umfassen, führen — wie aus folgender Globalübersicht ersichtlich — zu erheblichen Entlastungen des Bundeshaushalts und der Länder- und Gemeindehaushalte. Darüber hinaus sind die Länder und Gemeinden aufgerufen, in ihrem Zuständigkeitsbereich weitere Einsparungen vorzunehmen, weil nur dann das für alle öffentlichen Haushalte angestrebte Ziel einer vertretbaren Begrenzung der Nettokreditaufnahme erreichbar ist.

Übersicht über die finanziellen Auswirkungen

Maßnahmen			
	1982		
	Bund	Länder	Gemeinden
	in Millionen DM		
I. Gesetzliche Maßnahmen *)			
1. Ausgabeseite	9 944	780	445
2. Einnahmeseite	3 411	1 068	206
Saldo der steuerlichen Maßnahmen mit Ausnahme von III.			
Insgesamt I.	13 355	1 848	651
II. Kürzungen im Haushaltsverfahren			
Ausgabeseite	2 926	1 032	86
insbesondere durch			
— Abbau Kokskohlebeihilfe	1 050	500	—
— Einsparung im öffentlichen Dienst	343	532	86
Insgesamt II.	2 926	1 032	86
Insgesamt I. und II.	16 281	2 880	737
III. Steuerliche Maßnahmen zur Investitionsförderung			
— Verbesserung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter	— 207	— 218	— 125
— Investitionszulage Eisen und Stahl	— 30	— 30	—
— Erhöhung der degressiven Abschreibung für Gebäude	— 50	— 52	— 23
— Verbesserungen beim § 7 b EStG	— 55	— 56	— 19
Insgesamt III.	— 342	— 356	— 167
Insgesamt I., II. und III.	15 939	2 524	570

Mittelbare Belastungen (Sekundärwirkungen) nicht erfaßt

*) Einschließlich Maßnahmen durch Rechtsverordnung

der Gesamtmaßnahmen auf Bund, Länder und Gemeinden

Haushaltssent- bzw. -belastung (—) — Schätzung —								
1983			1984			1985		
Bund	Länder	Gemeinden	Bund	Länder	Gemeinden	Bund	Länder	Gemeinden
in Millionen DM								
10 964	927	478	7 702	1 052	512	7 693	1 110	547
4 936	1 504	320	6 198	2 261	548	7 472	3 212	948
15 900	2 431	798	13 900	3 313	1 060	15 165	4 322	1 495
4 919	1 057	89	10 006	1 033	93	8 000	1 056	97
950	450	—	750	350	—	750	350	—
375	553	89	383	575	93	392	598	97
4 919	1 057	89	10 006	1 033	93	8 000	1 056	97
20 819	3 488	887	23 906	4 346	1 153	23 165	5 378	1 592
—504	—526	—250	—1 325	—1 377	—598	—1 747	—1 837	—1 016
— 95	— 95	— 5	— 135	— 135	— 5	— 145	— 145	— 5
—140	—146	— 59	— 339	— 350	—141	— 648	— 671	— 281
—173	—177	— 55	— 303	— 310	— 97	— 432	— 442	— 141
—912	—944	—369	—2 102	—2 172	—841	—2 972	—3 095	—1 443
19 907	2 544	518	21 804	2 174	312	20 193	2 283	149

5. Von den Kürzungen außerhalb der beschlossenen gesetzlichen Maßnahmen sind wegen ihrer Auswirkung auf Länder und Gemeinden als Einzelmaßnahmen hervorzuheben, die beabsichtigte Verschiebung der Besoldungsanpassung für Beamte gegenüber dem Tarifbereich um drei Monate, der Abbau der Kokskohlebeihilfe sowie die Eindämmung der Kosten im Bereich der Ausbildungsförderung durch das Festhalten am Auslaufen der Förderung für das Berufsgrundbildungsjahr zum 31. Juli 1983.

6. Die beschlossenen gesetzlichen Maßnahmen werden in einem Bündel von sechs Gesetzen geregelt; und zwar im

- Arbeitsförderungskonsolidierungsgesetz
- Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetz
- Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung
- Gesetz zur Stärkung der Investitionstätigkeit im Baubereich und zum Abbau ungleichmäßiger Besteuerung in der Wohnungswirtschaft
- Verbrauchsteueränderungsgesetz
- 2. Haushaltsstrukturgesetz.

Die finanziellen Auswirkungen, gegliedert nach Gesetzen, ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:

Übersicht über die finanziellen Auswirkungen

Gesetze (Maßnahmen nach Bereichen)	1982		
	insgesamt	davon	
		Bund	L/G
I. Gesetz zur Konsolidierung der Arbeitsförderung	7 004 *)	7 004 *)	—
darunter:			
— Einschränkung der AFG-Leistungen	3 268	3 268	—
— Änderung der Beiträge zur Arbeitslosen-/Rentenversicherung	3 000	3 000	—
— Verlagerung von Leistungen der BA	630	630	—
II. Gesetz zur Ergänzung und Verbesserung der Wirksamkeit kosten- dämpfender Maßnahmen in der Krankenversicherung	83,5	83,5	—
III. Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung	80	80	—
— Gesetzliche Maßnahmen im Bereich der Leiharbeit und Schwarzarbeit			
IV. Gesetz zur Stärkung der Investitionstätigkeit im Baubereich und zum Abbau ungleichmäßiger Besteuerung in der Wohnungswirtschaft	-184	- 75	-109
darunter:			
— Erhöhung der degressiven AfA um 1,5 v. H.-Punkte von 3,5 auf 5 v. H. in den ersten acht Jahren für alle Gebäude ab 30. Juli 1981	-125	- 50	- 75
— Anhebung der Abschreibungsgrenzen nach § 7 b EStG für Einfami- lienhäuser und Eigentumswohnungen von 150 000 DM auf 200 000 DM, für Zweifamilienhäuser von 200 000 DM auf 250 000 DM ab 30. Juli 1981	-120	- 51	- 69
V. Verbrauchsteueränderungsgesetz **)	2 001	1 985	16
insbesondere Erhöhung der			
— Tabaksteuer	1 400	1 400	—
— Branntweinsteuer	350	350	—
— Schaumweinsteuer	100	100	—
VI. 2. Haushaltsstrukturgesetz	6 004,3	3 935,3	2 069
davon:			
Ausgaben ***)	4 001,3	2 776,3	1 225
darunter:			
— Öffentlicher Dienst	1 373	269	1 104
— Kindergeld	1 700	1 700	—
— Reduzierung der Rentenversicherungsbeiträge für Wehr- und Zivil- dienstleistende	363	363	—
— Herabsetzung der Bundeszuschüsse zur Altershilfe für Landwirte ...	210	210	—
— Wohngeld	82	41	41
 mittelbare Belastungen (Sekundärwirkungen) nicht erfaßt			
*) davon durch Rechtsverordnung	300	300	—
**) davon durch Rechtsverordnung (Eingangsabgaben)	139	123	16
***) darin enthalten:			
Folgewirkung der strukturellen Änderungen beim Kindergeld auf die Krankenversicherungszuschüsse	10,5	10,5	—

der Einzelgesetze – einschließlich Rechtsverordnungen –

Haushaltsent- bzw. -belastung (–) – Schätzung in Millionen DM –								
1983			1984			1985		
insgesamt	davon		insgesamt	davon		insgesamt	davon	
	Bund	L/G		Bund	L/G		Bund	L/G
7 759 *)	7 759 *)	—	4 319 *)	4 319 *)	—	4 269 *)	4 269 *)	—
3 693	3 693	—	3 713	3 713	—	3 713	3 713	—
3 400	3 400	—	—	—	—	—	—	—
580	580	—	530	530	—	480	480	—
83,5	83,5	—	83,5	83,5	—	83,5	83,5	—
80	80	—	80	80	—	80	80	—
–525	–218	–307	–654	–161	–493	–1 415	–432	–983
–345	–140	–205	–830	–339	–491	–1 600	–648	–952
–300	–128	–172	–500	–213	–287	– 700	–298	–402
3 007	2 990	17	3 372	3 355	17	3 637	3 620	17
2 200	2 200	—	2 500	2 500	—	2 700	2 700	—
450	450	—	500	500	—	550	550	—
170	175	—	185	185	—	200	200	—
6 499,1	4 293,1	2 206	5 957,8	4 121,8	1 836	6 817,1	4 572,1	2 245
4 506,1	3 041,1	1 465	4 783,8	3 219,8	1 564	4 917,1	3 260,1	1 657
1 520,3	297,3	1 223	1 676	328	1 348	1 801,3	356,3	1 445
1 820	1 820	—	1 820	1 820	—	1 820	1 820	—
378	378	—	393	393	—	458	458	—
220	220	—	230	230	—	240	240	—
166	83	83	156	78	78	148	74	74
280	280	—	70	70	—	70	70	—
174	157	17	174	157	17	174	157	17
16	16	—	17	17	—	18	18	—

Gesetze (Maßnahmen nach Bereichen)	1982		
	insgesamt	davon	
		Bund	L/G
Einnahmen *)	2 003	1 159	844
darunter:			
— Absenkung der Pensionsrückstellungen	—	—	—
— Ausschluß des Vorsteuerabzugs bei Betriebs-Pkw's	850	561	289
— Differenzierung der Arbeitnehmer-Sparzulage	810	344	466
— Wegfall des Haushaltsfreibetrags für Alleinstehende über 49 Jahre ..	400	170	230
— Verbesserung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter	—550	—207	—343
Insgesamt I.–VI. ...	14 988,8	13 012,8	1 976
davon			
Ausgaben	11 168,8	9 943,8	1 225
Einnahmen	3 820	3 069	751
*) einschließlich Verwaltungseinnahmen	10	10	—

7. Von den gesetzlichen Maßnahmen außerhalb des vorliegenden Gesetzes ist an erster Stelle auf das Arbeitsförderungskonsolidierungsgesetz hinzuweisen.

Ziel aller Maßnahmen im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit ist es, in Zeiten einer ungünstigen Entwicklung des Arbeitsmarktes die Arbeitsförderung funktionsfähig zu erhalten, sie auf die besonders arbeitsmarktpolitischen Bedürfnisse auszurichten und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit besonders Rechnung zu tragen. Bei allen notwendigen Maßnahmen werden die soziale Sicherung des Einzelnen — insbesondere des Arbeitslosen — und die soziale Sicherheit insgesamt nicht in Frage gestellt. Die erheblichen Einsparungen werden erzielt, ohne die Leistungsfähigkeit der Arbeitsförderung und damit die Ziele des AFG, nämlich hoher Beschäftigungsstand und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur, zu beeinträchtigen. Im Vordergrund der Maßnahmen steht

- eine effektivere Ausgestaltung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, einschließlich des Verbots der Leiharbeit in der Bauwirtschaft
- die Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs
- die Anpassung von Leistungen an die Finanzsituation
- die Neubegrenzung der arbeitsmarktpolitischen Risiken.

Die Belastung der Bundesanstalt für Arbeit wird auch dadurch erheblich vermindert, daß ihre Leistungen zugunsten von Nicht-Beitragszahlern oder für Risiken außerhalb der Arbeitslosenversicherung eingeschränkt werden.

Das Defizit der Bundesanstalt für Arbeit soll u. a. durch Erhöhung der Beiträge für 1982 und 1983 ausgeglichen werden. Eine Belastung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber wird durch gleichzeitige Senkung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vermieden. Die Rentenversicherung wird ihrerseits insbesondere durch Einschränkung bei den Kuren, Wegfall der Versicherungsfreiheit für geringfügige Beschäftigung sowie Bekämpfung der illegalen Beschäftigung zum Teil entlastet. Der Bundeshaushalt wird in diesem Zeitraum bei den Zuschüssen an die Bundesanstalt für Arbeit und bei der Arbeitslosenhilfe entlastet.

Im einzelnen wird auf den Entwurf des Arbeitsförderungskonsolidierungsgesetzes sowie auf den Gesetzentwurf zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung Bezug genommen.

Die Entlastungsmaßnahmen in der Renten- und Krankenversicherung insbesondere durch Einschränkungen bei den Kuren und der Wegfall der Versicherungsfreiheit für geringfügige Beschäftigung bewirken eine dauerhafte Entlastung der Solidargemeinschaft. Hierauf zielt auch der Entwurf des Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetzes.

Haushaltseint- bzw. -belastung (–) – Schätzung in Millionen DM –								
1983			1984			1985		
insgesamt	davon		insgesamt	davon		insgesamt	davon	
	Bund	L/G		Bund	L/G		Bund	L/G
2 053	1 252	801	1 174	902	272	1 900	1 312	588
—	—	—	700	280	420	2 300	920	1 380
1 050	693	357	1 100	726	374	1 150	759	391
900	383	517	900	383	517	900	383	517
515	220	295	515	220	295	515	220	295
–1 280	–504	–776	–3 300	–1 325	–1 975	–4 600	–1 747	–2 853
16 903,6	14 987,6	1 916	13 158,3	11 798,3	1 360	13 471,6	12 192,6	1 279
12 368,6	10 963,6	1 405	9 266,3	7 702,3	1 564	9 349,6	7 692,6	1 657
4 535	4 024	511	3 892	4 096	– 204	4 122	4 500	– 378
12	12	—	14	14	—	14	14	—

Außerdem sollen die steuerlichen Regelungen für den Baubereich und insbesondere für den Wohnungsbau wirksamer gestaltet werden. Die Maßnahmen dienen der Stärkung der Investitionstätigkeit im Baubereich und dem Abbau ungleichmäßiger Besteuerung in der Wohnungswirtschaft. Dadurch werden wichtige Impulse für eine Verbesserung des Wirtschaftswachstums und zur Sicherung der Beschäftigung gegeben.

Zu einer wirksameren Ausgestaltung des steuerlichen Instrumentariums gehören steuerliche Anreize zum Bau und zur Modernisierung von Wohnraum und zur Erstellung von Betriebsgebäuden, aber auch der Abbau von steuerlichen Vergünstigungen für den Wohnungsbau in solchen Fällen, in denen sie wegen hoher Mitnehmereffekte und ungleichmäßiger Besteuerung nicht in ausreichendem Maße wohnungspolitische Zielsetzungen unterstützen. Die Bundesregierung verspricht sich von diesen Maßnahmen insbesondere eine Verstärkung des Baus von Mietwohnungen in den Ballungsgebieten. Sie rechnet damit, daß Großanleger wie Versicherungsgesellschaften sich nunmehr wieder verstärkt im Mietwohnungsbau engagieren. Bei den Einfamilienhäusern dürfte die Erhöhung der Abschreibungsgrenzen die stark gewachsenen Belastungen der Bauherren mildern helfen und die Neubautätigkeit aktivieren.

Im einzelnen wird auf den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit im

Baubereich und zum Abbau ungleichmäßiger Besteuerung in der Wohnungswirtschaft Bezug genommen.

Durch die Verbrauchsteuererhöhungen soll sowohl eine Herabsetzung der Nettokreditaufnahme erreicht als auch ein Beitrag zur Verbesserung der Steuerstruktur geleistet werden. Die mit der Erhöhung der Tabak- und Branntweinsteuer verbundene Produktverteuerung bedeutet keine soziale Härte und ist im übrigen gesundheitspolitisch erwünscht.

Im einzelnen wird auf den Entwurf des Verbrauchsteueränderungsgesetzes Bezug genommen.

8. Alle verbleibenden gesetzlichen Maßnahmen sind im Entwurf des 2. Haushaltsstrukturgesetzes zusammengefaßt. Der Gesetzentwurf enthält somit

- die restlichen Maßnahmen auf der Ausgabe-seite
- alle steuerlichen Maßnahmen mit Ausnahme der Verbrauchsteueränderungen sowie der Regelungen zur Stärkung der Investitionstätigkeit im Baubereich.

Der Gesetzentwurf kann wie die anderen Gesetze hinsichtlich seiner Maßnahmen und seiner finanziellen Auswirkungen nur im Zusammenhang mit dem gesamten Maßnahmenpaket gesehen werden.

8.1. Von den ausgabewirksamen Maßnahmen sind folgende Bereiche hervorzuheben:

— Öffentlicher Dienst

Von den notwendigen Einsparungen kann der Bereich des öffentlichen Dienstes nicht ausgenommen werden. Von den Einschränkungen, die allein 1982 für die Gebietskörperschaften zu Entlastungen von 2,3 Mrd. DM führen, entfallen auf dieses Gesetz rd. 1,4 Mrd. DM. Der Restbetrag soll insbesondere durch eine Verschiebung der Besoldungsanpassung gegenüber dem Tarifbereich um drei Monate (0,8 Mrd. DM), einer erneuten Streichung von 1 v. H. aller Stelle (ohne Soldaten) im unmittelbaren Bundesbereich einschließlich der Zuwendungsempfänger sowie einer Einschränkung im Beihilferecht des Bundes erbracht werden.

Von den Maßnahmen in diesem Gesetz sind hervorzuheben

- = Kürzung der Bezüge um 1 v. H. des Anfangsgrundgehalts bzw. des Festgehaltes und des Ortszuschlages (Stufe 1)
- = Abbau des örtlichen Sonderzuschlags in Berlin
- = Stufenweiser Abbau von Doppelversorgungsregelungen.

Die Kürzung der Beamtenbezüge wirkt sich unmittelbar auch auf Angestellte im öffentlichen Dienst aus. Von der Einbeziehung der Arbeiter im öffentlichen Dienst wird ausgegangen.

— Kindergeld

Beim Kindergeld ist es wegen der hohen Belastung des Bundes — die Aufwendungen für das Kindergeld erreichten 1981 die Größenordnung von 19 Mrd. DM — unvermeidbar, aber auch vertretbar, Einschränkungen vorzunehmen. Die wichtigste Maßnahme ist die Kürzung des Kindergeldes für Zweit- und Drittkinder jeweils um 20 DM auf 100 bzw. 220 DM.

Daneben sollen durch einige strukturelle Änderungen das Kindergeldrecht gestrafft und allzu großzügige Typisierungen beseitigt werden.

— Bundesausbildungsförderungsgesetz

Nachdem am 1. August 1981 mit dem 7. Änderungsgesetz bereits kostenmindernde Eingriffe in das bisherige Recht vorgenommen worden sind, beschränken sich die Regelungen in diesem Gesetz insbesondere auf die Nichtgewährung von Zusatzleistungen für besonderen Ausbildungsaufwand sowie auf die Streichung des mittelbaren Bundeszuschusses für die studentische Krankenversicherung. Mit Rücksicht auf die hierdurch steigenden Krankenversicherungsbeiträge wird der Krankenversicherungsanteil am Bedarfssatz erhöht.

Eine wesentliche Eindämmung der Kosten wird durch das Auslaufen der Ausbildungs-

förderung für die Schüler in den Klassen 10 der beruflichen Grundbildung (Berufsgrundbildungsjahr, Berufsvorbereitungsjahr) zum 31. Juli 1983 — wie im geltenden Recht vorgesehen — sowie durch Verschiebung des Berichts nach § 35 BAföG über eine etwaige Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge um ein Jahr auf 1983 erzielt.

Auch unter Berücksichtigung aller Maßnahmen bleibt der Kernbestand der Ausbildungsförderung gesichert.

— Wohngeldgesetz

Zur Senkung der Aufwendungen für Wohngeld um 7,5 v. H. werden vor allem überhöhte pauschale Freibeträge bei der Ermittlung der Einnahmen der Berechtigten verringert und die Einkommen zeitnäher zur Antragstellung ermittelt. Das gilt auch für ursprünglich zur Verwaltungsvereinfachung vorgesehene Unterstellungen von Belastungen der Berechtigten. Damit werden Regelungen korrigiert, die bisher zu erhöhten Wohngeldleistungen geführt haben.

— Im Bereich Landwirtschaft

Ist es vertretbar, die Bundeszuschüsse zur Altershilfe der Landwirte herabzusetzen. Außerhalb dieses Gesetzes wird der Bundeszuschuß für die landwirtschaftliche Unfallversicherung stufenweise gekürzt. Gleichzeitig wird die Landwirtschaft jedoch durch die Erhöhung der Vorsteuerpauschale um 0,5 v. H.-Punkte ab 1. Januar 1982 entlastet.

— Straßenbaufinanzierungsgesetz

Im Zuge der ohnehin energiepolitisch notwendigen Beiseitigung aller Subventionierungen von Gasölverbrauch ist nunmehr auch die Einstellung der Gasölbetriebsbeihilfe für Betriebe mit Standort im Zonenrandgebiet und in Frachthilfegebieten im Werkfernverkehr vertretbar.

— Sonstiges

Unter den restlichen Maßnahmen wie Einschränkung von Kuren auch im Bereich der Knappschaft und des Bundesversorgungsgesetzes, Beseitigung von Fehlentwicklungen beim Mutterschaftsgeld, Aufhebung des Grundstücksverbilligungsgesetzes und Wegfall von Subventionen für die AOK Berlin ist noch auf die Reduzierung zur gesetzlichen Rentenversicherung für Wehr- und Zivildienstleistende von 100 auf 75 v. H. des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten hinzuweisen. Ein Durchschnittssatz von 100 v. H. entspricht nicht dem Arbeitsentgelt, das in dieser Altersgruppe üblicherweise erzielt wird. Auf die Sparförderung für Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Entwicklungshelfer kann verzichtet werden. Die Praxis hat gezeigt, daß der Sinn der Förderungsmaßnahme nicht erfüllt worden ist.

8.2. Der Abbau von Steuervergünstigungen wird fortgesetzt. Leitlinien für die steuerlichen Maß-

nahmen sind die ausgewogene Verteilung der Lasten, die Berücksichtigung beschäftigungspolitischer Erfordernisse und — zieht man die Verbrauchsteuererhöhung in die Betrachtung ein — die Verbesserung der Steuerstruktur.

Im Bereich der Unternehmensbesteuerung wird eine Reihe von Steuervergünstigungen abgebaut. Dem steht gegenüber eine wesentliche Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Investitionstätigkeit durch Anhebung der degressiven Abschreibung für bewegliche Güter des Anlagevermögens. Insgesamt wird die Unternehmensbesteuerung damit stärker auf die Förderung von Wachstum und Investitionstätigkeit ausgerichtet. Bestimmte Investitionen in den Stahlunternehmen sollen besonders gefördert werden, um die Strukturanpassungen in der Stahlindustrie zu ermöglichen und zu beschleunigen.

Für die allgemeine Lohn- und Einkommensteuer wird mit den beschlossenen Maßnahmen der weitere Abbau nicht mehr gerechtfertigter Steuervergünstigungen fortgesetzt. Es gehören dazu der Ausschluß ungewollter Vergünstigun-

gen beim Zusammentreffen von Arbeitslosengeld und Lohnsteuerjahresausgleich und steuerliche Vorteile bei der Teilzeitbeschäftigung. Dazu gehören auch Einschränkungen der Förderung nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz.

9. Von den steuerlichen Maßnahmen wirkt die Abschaffung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für die Leistungen der freien Berufe und vergleichbare Leistungen preiserhöhend.

Durch die Eingriffe in Leistungsgesetze können sich bei Ländern und Gemeinden neben den unmittelbaren Entlastungen aus dem Maßnahmenpaket auch Belastungen in anderen Bereichen ergeben, z. B. bei der Sozialhilfe, die aber nur schwer zu quantifizieren sind. Soweit solche Sekundärwirkungen, auch aus den vorstehend erwähnten steuerlichen Maßnahmen, entstehen, wird davon ausgegangen, daß sie im Rahmen der in allen öffentlichen Haushalten laufenden Sparmaßnahmen aufgefangen werden.

Zu den finanziellen Auswirkungen der Einzelregelungen des vorliegenden Gesetzes vgl. nachfolgende Übersicht:

Übersicht über die finanziellen

Maßnahmen	Entstehungsjahr ¹⁾			
	insgesamt	Bund	Länder	Gemeinden
	Haushaltsent- bzw. -belastung (–) — in Millionen DM —			
Zu Artikel 1 — Kürzung der Bezüge im öffentlichen Dienst um 1 v. H. des Anfangsgrundgehalts/Festgehalts und des Orstszuschlags (Stufe 1) — Wegfall des örtlichen Sonderzuschlags in Berlin				
Zu Artikel 2 — Stufenweiser Abbau von Doppelversorgungsregelungen ..				
Zu Artikel 3 — Herabsetzung der Übergangsbeihilfe für Soldaten auf Zeit, die in den öffentlichen Dienst eintreten, von 50 auf 25 v. H.				
Zu Artikel 4 — Beseitigung von Doppelleistungen beim Übergangsgeld für Schwerbehinderte				
Zu Artikel 5 — Abbau von 1 v. H. der Stellen im mittelbaren Bundesbereich				
Zu Artikel 6 — Einschränkungen und strukturelle Änderungen beim Kindergeld — Auswirkung auf die Familienversicherung der „Kindergeldarbeitslosen“ durch Aufhebung von § 2 Abs. 4 a BKGG				
Zu Artikel 7 — Gezieltere Förderung im BAföG-Bereich				
Zu Artikel 8 — Reduzierung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Wehr- und Zivildienstleistende von 100 auf 75 v. H. des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten				
Zu Artikel 9 — Wegfall der Zuschüsse zur studentischen Krankenversicherung				

¹⁾ In den ersten zwölf Monaten voller Wirksamkeit der Rechtsänderung entstehende Minderausgaben oder Mehreinnahmen; in den Fällen des stufenweisen Abbaus ist die letzte Abbaustufe berücksichtigt.

Auswirkungen der Einzelmaßnahmen

Rechnungsjahre											
Bund				Länder				Gemeinden			
1982	1983	1984	1985	1982	1983	1984	1985	1982	1983	1984	1985
Haushaltsent- bzw. -belastung (-) — in Millionen DM —											
230	239	249	259	560	582	606	630	335	348	362	377
1	2	4	4	26	72	121	141	—	—	—	—
18	36	54	72	18	36	54	72	20	40	60	80
—	0,3	1,0	1,3	—	—	—	—	—	—	—	—
20	20	20	20	55	55	55	55	90	90	90	90
.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	—
1 700	1 820	1 820	1 820	—	—	—	—	—	—	—	—
10,5	16	17	18	—	—	—	—	—	—	—	—
—	36	108	108	—	19	58	58	—	—	—	—
363	378	393	398	—	—	—	—	—	—	—	—
40	40	45	45	—	—	—	—	—	—	—	—

Maßnahmen	Entstehungsjahr ¹⁾			
	insgesamt	Bund	Länder	Gemeinden
	Haushaltsent- bzw. -belastung (—) — in Millionen DM —			
Zu Artikel 10 — Einschränkung bei den Kuren — Bereich Knappschaft —				
Zu Artikel 11 — Beitragsherabsetzung bei der Bundesknappschaft für 1982 und 1983				
Zu Artikel 12 — Folgeregelung zu Artikel 8				
Zu Artikel 13 — Herabsetzung der Bundeszuschüsse zur Altershilfe für Landwirte				
Zu Artikel 14 Folgeregelung zu Artikel 13				
Zu Artikel 15 — Beseitigung von Fehlentwicklungen beim Bezug von Mutterschaftsgeld				
Zu Artikel 16 — Einschränkung bei den Kuren — Bereich Kriegsopfer —				
Zu Artikel 17 Folgeregelung zu Artikel 8				
Zu Artikel 18 Folgeregelung zum Arbeitsförderungskonsolidierungsgesetz				
Zu Artikel 19 — Wegfall der Sparförderung für Wehr- und Zivildienstleistende				
Zu Artikel 20 — Wegfall der Sparförderung für Entwicklungshelfer				
Zu Artikel 21 — Exaktere Ermittlung der Anspruchsvoraussetzungen beim Wohngeld				

¹⁾ In den ersten zwölf Monaten voller Wirksamkeit der Rechtsänderung entstehende Minderausgaben oder Mehreinnahmen; in den Fällen des stufenweisen Abbaus ist die letzte Abbaustufe berücksichtigt.

Rechnungsjahre											
Bund				Länder				Gemeinden			
1982	1983	1984	1985	1982	1983	1984	1985	1982	1983	1984	1985
Haushaltsent- bzw. -belastung (—) — in Millionen DM —											
10	10	10	10	—	—	—	—	—	—	—	—
—50	—50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
210	220	230	240	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	20	20	20	—	—	—	—	—	—	—	—
50	50	50	50	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
112	112	112	112	—	—	—	—	—	—	—	—
0,8	0,8	0,8	0,8	—	—	—	—	—	—	—	—
41	83	78	74	41	83	78	74				

Maßnahmen	Entstehungsjahr ¹⁾			
	insgesamt	Bund	Länder	Gemeinden
	Haushaltsent- bzw. -belastung (–) — in Millionen DM —			
Zu Artikel 22				
— Wegfall Gasölbetriebsbeihilfe Werkfernverkehr				
Zu Artikel 23				
— Wegfall von Subventionen für die AOK Berlin				
Zu Artikel 24				
— Aufhebung des Grundstücksverbilligungsgesetzes				
Zu Artikel 25				
— Absenkung der steuerlich zulässigen Pensionsrückstellungen	1 100	440	450	210
— Einschränkung der Übertragungsmöglichkeit von Veräußerungsgewinnen nach § 6 b EStG	150	58	61	31
— Verbesserung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter von 25 auf 30 v. H. (ab 30. Juli 1981)	– 2 000	– 755	– 793	– 452
— Ausdehnung des Verlustrücktrags auf zwei Jahre	– 100	– 47	– 47	– 6
— Korrektur des Ertragsanteils durch Berücksichtigung der neuen Sterbetafel und Anhebung des Zinssatzes bei Leibrenten	50	21	22	7
— Wegfall des Haushaltsfreibetrages von 864 DM für Alleinstehende über 49 Jahre	515	220	224	71
— Berücksichtigung des Arbeitslosengeldes, Kurzarbeitergeldes, Schlechtwettergeldes und der Arbeitslosenhilfe im Lohnsteuerjahresausgleich (Progressionsvorbehalt nach § 32 b EStG)	400	175	179	56
— Vollanrechnung eigener Einkünfte und Bezüge des Kindes auf die Ausbildungsfreibeträge	200	85	87	28
— Einschränkung der Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte durch Beschränkung auf nur eine Teilzeitbeschäftigung				
Zu Artikel 26				
— Herabsetzung der Arbeitnehmersparzulagen mit differenzierten Zulagesätzen	900	383	392	125
— Halbierung der Steuerermäßigung für Arbeitgeber wegen Gewährung vermögenswirksamer Leistungen	160	75	76	9
Zu Artikel 27				
— Kürzung der Begünstigung für Belegschaftsaktien um ein Drittel	33	15	15	3

¹⁾ In den ersten zwölf Monaten voller Wirksamkeit der Rechtsänderung entstehende Minderausgaben oder Mehreinnahmen; in den Fällen des stufenweisen Abbaus ist die letzte Abbaustufe berücksichtigt.

Rechnungsjahre											
Bund				Länder				Gemeinden			
1982	1983	1984	1985	1982	1983	1984	1985	1982	1983	1984	1985
Haushaltsent- bzw. -belastung (—) — in Millionen DM —											
—	8	8	8	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	80	80	80	80	—	—	—	—
10	12	14	14	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	280	920	—	—	290	940	—	—	130	440
—	—	40	80	—	—	42	83	—	—	18	37
–207	–504	–1 325	–1 747	–218	–526	–1 377	–1 837	–125	–250	–598	–1 016
—	–47	–47	–47	—	–47	–47	–47	—	– 6	– 6	– 6
4	21	21	21	5	22	22	22	1	7	7	7
170	220	220	220	174	224	224	224	56	71	71	71
—	56	128	214	—	56	130	217	—	18	42	69
—	85	85	85	—	87	87	87	—	28	28	28
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
344	383	383	383	353	392	392	392	113	125	125	125
—	37	75	75	—	38	76	76	—	5	9	9
—	—	15	15	—	—	15	15	—	—	3	3

Maßnahmen	Entstehungsjahr ¹⁾			
	insgesamt	Bund	Länder	Gemeinden
	Haushaltsent- bzw. -belastung (—) — in Millionen DM —			
Zu Artikel 28				
— Wegfall der Freistellung des Gewerbeertrags aus der Betreuung von Wohnungsbauten und der Veräußerung von Eigenheimen usw. bei Grundstücksverwaltungsunternehmen	9	— 2	— 1	12
Zu Artikel 29				
— Kürzung der Berlinpräferenzen	235	155	80	—
Zu Artikel 30				
— Einführung einer einheitlichen Produktivitätsklausel ...	.	.	.	.
Zu Artikel 31				
— Streichung der steuerfreien Rücklagen für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern	320	128	150	42
Zu Artikel 32				
— Streichung des „Quasi-Schachtelprivilegs“ im Verhältnis zu Entwicklungsländern	.	.	.	.
Zu Artikel 33				
— Klarstellende Regelungen zum Umfang der begünstigten Investitionen	—	—	—	—
Zu Artikel 34				
— Einbeziehung der Katasterämter in die Besteuerung	60	40	20	—
— Abschaffung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für die Leistungen der freien Berufe und vergleichbare Leistungen	330	218	112	—
— Ausschluß des Vorsteuerabzugs bei der Anschaffung von Betriebs-Pkw's	1 000	660	340	—
— Erhöhung der Vorsteuerpauschale um 0,5 v. H.-Punkte ab 1. Januar 1982	—250	—165	— 85	—
Zu Artikel 35				
— Klarstellende Regelung zum Wegfall von Voraussetzungen für Steuervergünstigungen	—	—	—	—
Zu Artikel 36				
— Folgeregelung zu Artikel 25 (Pensionsrückstellungen)	—	—	—	—

¹⁾ In den ersten zwölf Monaten voller Wirksamkeit der Rechtsänderung entstehende Minderausgaben oder Mehreinnahmen; in den Fällen des stufenweisen Abbaus ist die letzte Abbaustufe berücksichtigt.

Rechnungsjahre											
Bund				Länder				Gemeinden			
1982	1983	1984	1985	1982	1983	1984	1985	1982	1983	1984	1985
Haushaltsent- bzw. -belastung (—) — in Millionen DM —											
—	—	— 2	— 4	—	—	— 1	— 2	—	—	12	24
132	165	172	185	68	85	88	95	—	—	—	—
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
80	119	139	159	82	123	153	174	26	39	46	52
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	40	40	40	19	20	20	20	—	—	—	—
184	232	238	250	96	118	122	130	—	—	—	—
561	693	726	759	289	357	374	391	—	—	—	—
—125	—165	—165	—165	— 65	—85	—85	—85	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Maßnahmen	Entstehungsjahr ¹⁾			
	insgesamt	Bund	Länder	Gemeinden
	Haushaltsent- bzw. belastung (—) — in Millionen DM —			
Zu Artikel 37				
— Investitionszulage für die Eisen- und Stahlindustrie (10 v. H.)	— 150	— 75	— 75	—
— Investitionszulage zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in bestimmten Stahlregionen (8,75 v. H.)	— 75	— 35	— 35	— 5
Insgesamt				
davon:				
1. Minderausgaben				
Mehreinnahmen				
2. a) Entlastungen				
(Ausgabeseite sowie steuerliche Maßnahmen mit Ausnahme zu b)				
b) Steuereinnahmen				
wegen degressiver Abschreibung sowie Investitionszulage Stahl				

¹⁾ In den ersten zwölf Monaten voller Wirksamkeit der Rechtsänderung entstehende Minderausgaben oder Mehreinnahmen; in den Fällen des stufenweisen Abbaus ist die letzte Abbaustufe berücksichtigt.

B. Besonderer Teil der Begründung

Zu Artikel 1 bis 5

I. Allgemeiner Teil

Im Bundeshaushalt 1982 sind für den öffentlichen Dienst Sparmaßnahmen in einer Gesamthöhe von 612 Millionen DM — mit steigender Tendenz in den Folgejahren — vorgesehen. Hiervon entfallen auf Maßnahmen dieses Gesetzes für 1982 269 Millionen DM, die für Länder und Gemeinden zu Entlastungen von 1,1 Mrd. DM führen.

Die Restsumme soll durch Maßnahmen im Haushaltsverfahren, im nichtgesetzlichen Bereich sowie durch eine verzögerte Anpassung von Besoldung und Versorgung eingespart werden. Im Haushaltsverfahren ist die Streichung von 1 v. H. der Planstellen/Stellen — ohne Soldaten — im unmittelbaren Bundesbereich (einschl. Zuwendungsempfänger) vorgesehen. Die Verschiebung der Besoldungserhöhung entlastet Länder und Gemeinden mit 0,6 Mrd. DM.

Die vom Bundeskabinett beschlossene Einschränkung im Beihilferecht (Begrenzung des Betrages der beihilfefähigen Aufwendungen auf das Vierfache des Regelsatzes der GOÄ) ist durch Verwaltungsvorschrift zu vollziehen.

Um das angestrebte Ziel der Haushaltsstabilisierung zu erreichen, werden im Einzelfall spürbare Einkommenseinbußen unvermeidbar sein. Vorübergehende Ausgleichszahlungen in Höhe der eintretenden Minderung — wie sie seinerzeit im Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 für alle Fälle von Bezügeverringerungen geregelt waren — sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

Für den öffentlichen Dienst sind insbesondere folgende gesetzliche Maßnahmen vorgesehen:

— Kürzung der Bezüge um 1 v. H. des Anfangsgrundgehalts bzw. des Festgehaltes und des Ortszuschlages (Stufe 1). Der Betrag wird von den Harmonisierungszulagen oder, soweit solche nicht anfallen, vom Ortszuschlag abgesetzt. Entsprechende Regelung für Versorgungsempfänger.

Die Regelung gilt auch für die Empfänger von Amtsbezügen und die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts.

Die Angestellten des öffentlichen Dienstes werden von der Regelung kraft Tarifvertrag erfaßt. Von der Einbeziehung der Arbeiter des öffentlichen Dienstes geht die Bundesregierung aus.

— Der Abbau des örtlichen Sonderzuschlages in Berlin.

— Stufenweiser Abbau der Doppelversorgung durch Einbeziehung aller Beamten und Versorgungsempfänger, unabhängig vom Zeitpunkt der

Rechnungsjahre											
Bund				Länder				Gemeinden			
1982	1983	1984	1985	1982	1983	1984	1985	1982	1983	1984	1985
Haushaltsent- bzw. -belastung (–) — in Millionen DM —											
– 30	– 60	– 100	– 110	– 30	– 60	– 100	– 110	—	—	—	—
—	– 35	– 35	– 35	—	– 35	– 35	– 35	—	– 5	– 5	– 5
3 935,3	4 293,1	4 121,8	4 572,1	1 553	1 696	1 442	1 860	516	510	394	385
2 776,3	3 041,1	3 219,1	3 260,1	780	987	1 052	1 110	445	478	512	547
1 159	1 252	902	1 312	773	769	390	750	71	32	– 118	– 162
4 172,3	4 892,1	5 581,8	6 464,1	1 801	2 317	2 954	3 842	641	765	997	1 406
237	599	1 460	1 892	248	621	1 512	1 982	125	255	603	1 021

Begründung des Beamtenverhältnisses, in die Ruhensregelung des § 55 BeamtVG und des § 55 a SVG.

- Beseitigung von Doppelleistungen beim Übergangsgeld für aus dem öffentlichen Dienst ausscheidende schwerbehinderte Arbeitnehmer.

Die Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes und sonstiger besoldungsrechtlicher Vorschriften erfassen Beamte, Richter und Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie Soldaten.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummern 1 und 3

Um verschiedene Nachteile ursprünglich erwogener Einzeleingriffe in das Besoldungsrecht zu vermeiden, werden die hinsichtlich der Dienstaltersstufen/Lebensaltersstufen und des Verheiratetenortszuschlags beabsichtigten Maßnahmen durch folgende Pauschalregelungen, die bei Bund, Bahn und Post den gleichen Spareffekt wie die ursprünglich beabsichtigten Maßnahmen haben, ersetzt:

Kürzung der Bezüge um 1 v. H. des Anfangsgrundgehalts und des Ortszuschlags (Stufe 1). Der Betrag wird von den Harmonisierungszulagen (insbesondere 40 DM, 67 DM, 100 DM) abgesetzt. Soweit solche

Zulagen nicht anfallen, insbesondere ab BesGr. A 14, Richter, Lehrer, B-Besoldung, wird der Abschlag beim Ortszuschlag vorgenommen. Beispielsweise Auswirkungen in BesGr. A 1 = 14,60 DM, in BesGr. A 13 = 30,17 DM, in BesGr. A 16 = 37,10 DM, in BesGr. B 11 = 122,70 DM.

Da der Ortszuschlag für Empfänger von Amtsbezügen an die beamtenrechtliche Regelung gekoppelt ist, gilt die vorgesehene Kürzung für diesen Personenkreis entsprechend.

Die Regelungen gelten kraft Tarifvertrag automatisch für Angestellte des öffentlichen Dienstes. Von der Einbeziehung der Arbeiter im Verhandlungswege (auch die Kündigung der Zulagentarifverträge, bei denen die Tarifvertragsparteien die Nachwirkung — Ausnahme Bundespost — ausdrücklich ausgeschlossen haben, ist möglich) geht die Bundesregierung aus.

Klargestellt wird, daß auch die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts von der vorgesehenen Kürzungsregelung erfaßt werden.

Bei Inhabern von Amtswohnungen, die nach § 12 Abs. 1 Satz 3 BMinG keinen Ortszuschlag erhalten, führt die vorgesehene Regelung zu dem gleichen Kürzungsergebnis wie bei den übrigen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehenden Personen.

Die Regelung hinsichtlich der Dienstaltersstufen/Lebensaltersstufen sollte nach den ursprünglichen Plänen ab 1. Januar 1986 auslaufen. Dies würde um-

geschichtet auf die neue Pauschallösung eine Verminderung des v. H.-Satzes ab diesem Zeitpunkt ermöglichen. Die Bundesregierung sieht jedoch derzeit davon ab.

Die hinsichtlich der Dienstaltersstufenregelung ursprünglich beabsichtigte leistungsbezogene Komponente für 25 v. H. der Betroffenen wird in diesem Gesetz nicht weiterverfolgt. Der Bundesminister des Innern beabsichtigt jedoch, Leistungsfolgen nach abschließender Prüfung des Gesamtkomplexes gesondert vorzuschlagen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Regelung bewirkt den Wegfall des örtlichen Sonderzuschlages für Berlin.

Zu Buchstabe b

Nach Doppelbuchstabe aa wird der örtliche Sonderzuschlag in der am 31. Dezember 1981 zustehenden Höhe übergangsweise weitergezahlt. Er vermindert sich stufenweise bei jeder nach dem 31. Dezember 1981 in Kraft tretenden allgemeinen Besoldungsverbesserung um je ein Drittel (Doppelbuchstabe bb).

Zu Nummer 4

Zu Absatz 1

Es handelt sich hier um eine allgemeine Minderung der Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten. Nach § 70 Abs. 1 BeamtVG sind daher die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schließt sich entsprechend der Praxis bei allgemeinen Erhöhungen an den Vomhundertsatz des Absatzes 3 an.

Zu Absatz 3

Die Regelung trägt dem § 70 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG Rechnung, wonach auch bei einer allgemeinen Verminderung der Dienstbezüge der sich für die Besoldungsberechtigten des Bundes und der Länder ergebende durchschnittliche Hundertsatz der allgemeinen Verminderung der Dienstbezüge auf eine Stelle hinter dem Komma festzustellen ist.

Der Vomhundertsatz zu Absatz 2 und 3 kann erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ermittelt werden.

Zu Artikel 2 (Beamtenversorgungsgesetz)

Die mit dem Dritten Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1007) eingeführten Regelungen zur Beseitigung der Doppelversorgung haben bestehende Rechtsverhältnisse und Expektanzen unangetastet gelassen. Beamtenrechtliche Versorgung und Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigen in vielen Fällen die beamtenrechtliche Höchstversorgung. Es erscheint daher im Zuge der notwendigen Sparmaßnahmen sachge-

recht, die Doppelversorgungsregelung auf alle Versorgungsempfänger auszudehnen.

Zur Vermeidung von Härten soll die Doppelversorgung stufenweise abgebaut werden.

§ 1 Nr. 5 a. ist eine Folge der Streichung des § 74 des Bundesbesoldungsgesetzes in Artikel 1.

§ 1 Nr. 7 enthält Folgeänderungen aus der Änderung des Bundeskindergeldgesetzes in Artikel 6.

Zu Artikel 3 (Soldatenversorgungsgesetz)

Zu § 1 Nr. 1 (§ 12 Abs. 3 Satz 1 SVG)

Durch die Änderung soll die Übergangsbeihilfe für Inhaber eines Eingliederungsscheins von bisher 50 v. H. auf 25 v. H. des nach § 12 Abs. 2 SVG zustehenden Betrages herabgesetzt werden.

Zu § 1 Nr. 2 bis 11 (§§ 15, 20 bis 22, 47, 55 a, 59, 60, 68 und 89 a SVG)

Die Änderungen entsprechen den Änderungen unter Artikel 2 § 1 Nr. 1 bis 8.

Zu § 2

Die Änderung entspricht den Änderungen unter Artikel 2 § 1 Nr. 9 und 10.

Zu § 3 Abs. 1

Die Vorschrift dient der Besitzstandswahrung. Jedoch wird die Anwartschaft auf die Übergangsbeihilfe in der bisherigen Höhe für diejenigen Soldaten auf Zeit als Inhaber eines Eingliederungsscheins nicht gewahrt, die sich ab dem 1. Januar 1982 für eine Dienstzeit von zwölf oder mehr Jahren verpflichten oder weiterverpflichten; hierunter fallen auch Soldaten auf Zeit mit einer festgesetzten Dienstzeit von zwölf oder mehr Jahren, die sich ab dem Stichtag weiterverpflichten.

Zu § 3 Abs. 2

Angleichung an die Übergangsvorschrift unter Artikel 2 § 2.

Zu § 4

Angleichung an den Rückforderungsvorbehalt unter Artikel 2 § 3.

Zu § 5

Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4 (Schwerbehindertengesetz)

Die Änderung dient der Beseitigung von Doppelleistungen bei der Gewährung von Übergangsgeld. Nach § 62 BAT und entsprechenden Vorschriften der Manteltarifverträge der Arbeiter wird nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Verrentung ein Übergangsgeld in Höhe des Bruttoarbeitsentgelts gezahlt, und zwar grundsätzlich für vier Mo-

nate bzw., wenn das Arbeitsverhältnis vor Beginn der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit begründet worden ist, für zwei Monate seit dem Beginn eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Nach § 63 Abs. 5 BAT werden auf dieses Übergangsgeld Renten- und Versorgungsbezüge grundsätzlich angerechnet.

Da aufgrund der Rechtsprechung Übergangsgeld gleichbedeutend mit Arbeitsentgelt und Dienstbezüge ist, gilt dies aber wegen des Anrechnungsverbots des § 42 SchwG bei Schwerbehinderten dann nicht, wenn diese Renten und vergleichbaren Leistungen wegen der Behinderung bezogen werden. Nach der Rechtsprechung zählen zu diesen Renten Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten sowie insbesondere auch das vorgezogene Altersruhegeld für Schwerbehinderte. Bei Schwerbehinderten, die das vorgezogene flexible Altersruhegeld vor dem 63. Lebensjahr in Anspruch nehmen, erfolgen damit vier Monate lang nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis eine Doppelzahlung sowohl von Übergangsgeld als auch von Altersruhegeld.

Zu Artikel 5 (Gesetz zur Personaleinsparung im mittelbaren Bundesbereich)

1. Allgemeines

Zur Eindämmung der Personalausgaben sollen im Bundesbereich rd. 1 v. H. der Stellen eingespart werden, indem freie oder freiwerdende Stellen in diesem Umfang nicht wieder besetzt werden. Beim Bund und seinen Zuwendungsempfängern erfolgt die Regelung über das Haushaltsgesetz 1982, für den Bund in Wiederholung einer schon 1981 vorgenommenen gleichartigen Maßnahme.

Für die Bereiche außerhalb des Bundeshaushalts sind, soweit es sich nicht um Betriebsverwaltungen oder Wirtschaftsunternehmen ähnliche Einrichtungen handelt, gleichartige Einsparungen vorgesehen, um auch hier einen Beitrag zur Beschränkung konsumtiver Ausgaben zu leisten. Anknüpfungspunkt für eine sinnvolle Abgrenzung ist die Frage, ob die Einrichtung mittelbare Bundesbeamte haben darf.

2. Besondere Erläuterungen

Zu § 1

Zum besseren Verständnis werden die von der Einsparungsaufgabe betroffenen größeren Einrichtungen einzeln aufgeführt. Der Hinweis auf § 121 Nr. 2 BRRG dient lediglich als Generalklausel. Für den Geschäftsbereich der von diesem Gesetz nicht betroffenen Deutschen Bundesbank hat der Zentralbankrat bereits mit Beschluß vom 27. August 1981 eine entsprechende Stelleneinsparung beschlossen. Durch Einbeziehung von Einrichtungen mit nur 75 Bediensteten soll erreicht werden, daß auch hier — durch Aufrundung — jeweils eine volle Stelle eingespart wird. Die Bezugnahme auf die Haushalts- (Wirtschafts-)pläne oder entsprechenden Unterlagen 1981 bedeutet, daß — ebenso wie in der Bundesverwaltung — auch hier in 1982 keine neuen Stellen

ausgebracht werden sollen. Die Einsparung soll nicht durch Kündigung, sondern nur durch Nichtwiederbesetzung freier und freiwerdender Stellen erbracht werden.

Die Betriebskrankenkassen sind von der Einsparungsverpflichtung ausgenommen, weil gem. § 362 Abs. 1 RVO bei den Betriebskrankenkassen der private Arbeitgeber auf seine Kosten und Verantwortung das erforderliche Personal bestellt.

Zu § 2

Die Aufstellung der Einsparung auf die verschiedenen Stellengruppen entspricht der für die Bundesverwaltung im Entwurf des Haushaltsgesetzes 1982 vorgesehenen Regelung; in diesem Rahmen obliegt die Entscheidung über die Wertigkeit der einzusparenden Stellen allgemein der jeweiligen Einrichtung. In Satz 2 wird jedoch darauf hingewiesen, daß die besoldungsgesetzlichen Obergrenzen für den Anteil der Beförderungsämtler nicht dadurch überschritten werden dürfen, daß nur Stellen des Eingangsamtes eingespart werden.

Zu § 3

Enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6 (Bundeskindergeldgesetz)

I. Allgemeiner Teil

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, auch beim Kindergeld Einschränkungen vorzunehmen. Der Hauptteil der Kindergeldeinsparungen soll durch eine Senkung von Kindergeldsätzen erzielt werden (Absatz 1 Nr. 2 sowie das im besonderen Teil der Begründung hierzu Ausgeführte). Daneben sollen einige strukturelle Änderungen vorgenommen werden, durch die das Kindergeldrecht straffer gestaltet wird und allzu großzügige Typisierungen beseitigt werden.

II. Besonderer Teil

Zu Absatz 1 Nr. 1 (§ 2 BKGG)

Zu Buchstabe a

Das geltende Kindergeldrecht berücksichtigt Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ohne weiteres, ältere Kinder dagegen nur, wenn sie einen der Belastungstatbestände des § 2 Abs. 2 BKGG erfüllen (z. B. in Schul- oder Berufsausbildung stehen). Das bedeutet, daß Kinder unter 18 Jahren auch dann berücksichtigt werden, wenn sie aus einem Ausbildungsverhältnis eine ausreichende Ausbildungsvergütung erhalten oder bereits im Erwerbsleben stehen und daher ihren Unterhalt selbst decken können. Da dies für Kinder im Alter von 16 oder 17 Jahren häufig zutrifft, soll durch Herabsetzung der Altersgrenze von 18 auf 16 Jahre sichergestellt werden, daß auch Kinder im Alter von 16 oder 17 Jahren nur noch berücksichtigt werden, wenn sie einen der Belastungstatbestände des § 2 Abs. 2 BKGG erfüllen.

Zu Buchstabe b

Nach der ursprünglichen Praxis der Kindergeldstelle gehörte zur Schul- oder Berufsausbildung im Sinne der § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG auch die übliche Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten bis zur Höchstdauer von vier Monaten. Der 1976 in das Gesetz eingefügte § 2 Abs. 4 a BKGG stellte demgegenüber eine Ausweitung des Kreises der zu berücksichtigenden Kinder dar, indem er u. a. die Ausbildungswilligen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und durch den Numerus clausus längere Zeit an der Aufnahme des Studiums gehindert sind, in diesen Kreis einbezog, wenn sie sich während der Wartezeit der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellen. Diese Ausweitung wurde in der Folgezeit dadurch weitgehend überholt, daß das Bundessozialgericht die Wartezeit, falls der Ausbildungswillige sich um eine vorübergehende Erwerbstätigkeit erfolglos bemüht, im Rahmen der allgemeinen Höchstaltersgrenze (Vollendung des 27. Lebensjahres) sowie die übliche Übergangszeit ohne zeitliche Begrenzung und unabhängig von dem in ihr erzielten Erwerbseinkommen als Schul- oder Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG wertete.

Eine so großzügige Berücksichtigung von Warte- und Übergangszeiten erscheint der Bundesregierung nicht vertretbar. Sie schlägt daher als abschließende Regelung für solche Zeiten — bei Streichung des § 2 Abs. 4 a BKGG (s. dazu nachstehend zu Buchstabe g) — einen dem § 2 Abs. 2 BKGG anzufügenden dritten Satz vor. Diese Regelung ist so begrenzt, daß sie den Normalfall der üblichen Übergangszeit erfaßt (z. B. den Übergang von der Schule ins Lehrverhältnis oder ins Studium); hierbei ist davon auszugehen, daß für den Schulabgänger die Übergangszeit mit dem Ende des Schuljahrs (31. Juli) beginnt. Die enge Begrenzung dieser Regelung erscheint ihr mit Rücksicht darauf gerechtfertigt, daß die Ausbildungswilligen, die längere Übergangs- oder Wartezeiten zu überbrücken haben, sich, sobald dies sichtbar wird, darauf einstellen können und müssen, diese Zeiten mit einer Erwerbstätigkeit zu überbrücken. Erwerbstätigkeiten, die für einen gesunden Ausbildungswilligen nach seiner allgemeinen Eignung — wenn auch nicht nach seiner Vorbildung und Neigung — für eine vorübergehende Zeit in Betracht kommen, werden auf dem Arbeitsmarkt in der Regel angeboten. Den selteneren Ausnahmefällen kann ein grundsätzlich stark typisierendes Leistungssystem wie das Kindergeld nicht Rechnung tragen; in den Ausnahmefällen müssen die Eltern sich auf die Entlastungsmöglichkeit des § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder muß der Ausbildungswillige sich auf die Leistung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG verweisen lassen.

Die Berücksichtigung der verhältnismäßig kurzen Übergangszeit soll nicht dadurch ausgeschlossen werden, daß der Ausbildungswillige in dieser Zeit aus einer Erwerbstätigkeit Einkünfte hat, die zur Deckung seines Unterhaltsbedarfs ausreichen. Dafür spricht einmal das Gebot der Verwaltungsvereinfachung, ferner aber der Umstand, daß die kurze Übergangszeit den Semesterferien gleich ist, wäh-

rend deren der Auszubildende auch dann kindergeldrechtlich zu berücksichtigen ist, wenn er aus einem Ferienjob ausreichende Einkünfte hat. Es entspricht dem Sinn der neuen Regelung, in dem von ihr gezogenen zeitlichen Rahmen auch sonstige Übergangszeiten (z. B. zwischen Krankheiten, die die Ausbildung unterbrochen haben, und dem nächsten Ausbildungsabschnitt sowie vor und nach ausbildungsunterbrechenden Diensten zur Erfüllung der Wehrpflicht) zu berücksichtigen.

Die enge Begrenzung der neuen Regelung läßt keinen Raum mehr für die bisherige auf der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts beruhende Praxis, längere Wartezeiten dann kindergeldrechtlich zu berücksichtigen, wenn der Ausbildungswillige in ihnen eine der beabsichtigten Ausbildung förderliche Tätigkeit ausübt.

Zu Buchstabe c

Durch das Gesetz zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen für verheiratete Kinder vom 25. Januar 1971 (BGBl. I S. 65) ist u. a. die sog. Verheiratetenklausel des Bundeskindergeldgesetzes ersatzlos gestrichen worden. Sie hatte volljährige Kinder, die verheiratet waren, ohne weiteres von der kindergeldrechtlichen Berücksichtigung ausgeschlossen und war deshalb vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden (Beschluß vom 14. Juli 1970 — 1 BvR 489/68). Der Gesetzgeber hat damals auf Vorschlag der Bundesregierung (Drucksache VI/1316) darauf verzichtet, eine vom Bundesverfassungsgericht grundsätzlich für zulässig erachtete Differenzierung der Verheiratetenklausel zu beschließen. Der Bundesregierung war eine solche Differenzierung zu verwaltungsaufwendig erschienen. Der Bundestag hat eine Differenzierung abgelehnt, weil umstritten war, ob die besoldungsrechtliche Verheiratetenklausel, die ebenfalls Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens war, differenziert werden dürfe, und weil für alle in Betracht kommenden Bereiche die gleiche Regelung getroffen werden sollte (Drucksache VI/1514).

Die Bundesregierung hält nunmehr die Einführung einer differenzierten Verheiratetenklausel für geboten. Denn es haben sich die Fälle gehäuft, in denen — insbesondere in Ausbildung stehende — volljährige Kinder bereits verheiratet sind und ganz oder überwiegend von ihrem Ehegatten unterhalten werden können, so daß sie nicht mehr oder nicht mehr in einem die Zahlung von Kindergeld rechtfertigenden Umfang von ihren Eltern unterhalten zu werden brauchen. Diese Fälle sollen künftig kindergeldrechtlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Kriterium, nach dem die Berücksichtigung entfällt, wenn die Eltern das Kind nicht mehr überwiegend zu unterhalten brauchen, ist in einem stark typisierenden Leistungssystem angemessen. Es verhindert, daß Eltern, die nur noch in verhältnismäßig geringem Umfang Unterhalt für ihr verheiratetes Kind leisten, dafür Kindergeld erhalten. Die hiervon betroffenen Eltern haben die Möglichkeit, ihre Unterhaltsaufwendungen bei der Lohn- oder Einkom-

mensteuer nach § 33 a Abs. 1 EStG geltend zu machen, also in einem System, das der individuellen Belastung genauer Rechnung trägt, als das stark typisierende Kindergeldrecht.

Soweit der Unterhaltsbedarf des Auszubildenden und die Unterhaltsfähigkeit des Ehegatten in Frage stehen, wird sich die Praxis an den Bedarfssätzen und Freibeträgen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes orientieren können.

Zu Buchstabe d

Die Regelung, nach der ein freiwillig geleisteter Wehr- oder Polizeivollzugsdienst sowie eine vom Wehr- und Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer die kindergeldrechtliche Berücksichtigung eines Auszubildenden nach Überschreitung der kindergeldrechtlichen Höchstaltersgrenze (Vollendung des 27. Lebensjahres) rechtfertigt, bemißt diese Berücksichtigung auf die Dauer des ersatzweise geleisteten Dienstes, höchstens auf 24 Monate (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 BKGG). Diese Höchstbegrenzung muß beschränkt werden auf die Dauer des Grundwehr- oder Zivildienstes, dessen Leistung sich durch den ersatzweise geleisteten Dienst erübrigt. Denn eine unterschiedliche Behandlung der den Grundwehr- oder Zivildienst leistenden Söhne und der den anderen Dienst leistenden Söhne ist nicht angemessen. Die Tatsache, daß der andere Dienst länger dauert als der Grundwehr- oder Zivildienst, kann eine unterschiedliche Behandlung nicht rechtfertigen, zumal der andere Dienst erheblich besser entgolten wird als der Grundwehr- und der Zivildienst.

Zu Buchstabe e

Die Regelung, nach der die Überschreitung der Höchstaltersgrenze unschädlich ist, soweit die Berufsausbildung sich wegen mangelnden Studienplatzes oder berufsbedingten Wohnortwechsels der Eltern verzögert hat (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BKGG), kann nicht aufrechterhalten werden, zumal da gleichwertige andere Fälle — insbesondere Fälle krankheits- oder behinderungsbedingter Verzögerung der Ausbildung — vom geltenden Recht nicht erfaßt werden und mangels verfügbarer Mittel für Kindergeldverbesserungen auch nicht durch eine Gesetzesänderung berücksichtigt werden können. Alle diese Verzögerungsfälle sind nicht so berücksichtigungswert wie die in § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 BKGG erfaßten, bei denen die Verzögerung auf der im öffentlichen Interesse eingeführten Wehrpflicht beruht.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Folgeänderung im Anschluß an die Einführung des Absatzes 2 a in § 2.

Zu Buchstabe g

§ 2 Abs. 4a BKGG erfaßt außer den vorstehend (Buchstabe b) erwähnten Ausbildungswilligen, die durch den Numerus clausus an der Aufnahme des beabsichtigten Studiums gehindert sind, auch die jungen Menschen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keine Ausbildung mehr anstreben, trotz Einschaltung der Arbeitsvermittlung keinen

Arbeitsplatz finden und weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe beziehen. Man sollte auch für diese Personen auf § 2 Abs. 4a BKGG verzichten, da auch von ihnen erwartet werden kann, daß sie die Möglichkeiten des Arbeitsmarktes entsprechend ihrer allgemeinen Eignung nutzen, bis sie einen ihrer Vorbildung und Neigung entsprechenden Dauerarbeitsplatz finden. Diejenigen von ihnen, die eine betriebliche Ausbildung abgeschlossen haben, dürften ohnehin nicht von § 2 Abs. 4a BKGG erfaßt werden, weil sie Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Für die Aufhebung des § 2 Abs. 4a BKGG spricht auch, daß diese Vorschrift sich wegen ihrer zahlreichen Anspruchsvoraussetzungen als sehr verwaltungsaufwendig erwiesen hat. Die von der Aufhebung betroffenen Eltern haben die Möglichkeit, ihre Unterhaltsaufwendungen nach § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigen zu lassen.

Zu Absatz 1 Nr. 2 (§ 10 BKGG)

Zur Erzielung der gebotenen Einsparung sollen die Kindergeldsätze für das 2. und das 3. Kind gesenkt werden. Das ist am ehesten vertretbar, weil sie seit der Reform des Familienlastenausgleichs wiederholt erhöht worden sind. Der Kindergeldsatz für das 1. Kind ist dagegen seit dem 1. Januar 1975 nicht erhöht worden. Daher soll er jetzt nicht gesenkt werden. Von der Senkung soll auch das Kindergeld für das 4. und jedes weitere Kind ausgenommen werden, weil insoweit die elterliche Unterhaltslast in der Regel besonders groß ist.

Zu Absatz 1 Nr. 3 (§ 17 BKGG)

Redaktionelle Anpassung im Anschluß an die Änderungen gemäß Nummer 1 Buchstaben a und g.

Zu Absatz 1 Nr. 4 (§ 19 BKGG)

Die Vorschrift ergänzt § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, der die Mitwirkung des Antragstellers/Kindergeldbeziehers regelt.

Da nach dem neuen Absatz 2 a des § 2 BKGG die Einkommens-, Vermögens- und Belastungsverhältnisse des Ehegatten oder früheren Ehegatten eines Kindes des Berechtigten, also eines nur mittelbar Beteiligten, erheblich sein können, ist es erforderlich, die im Einzelfall gebotene Sachaufklärung durch Begründung von Mitwirkungspflichten dieses Ehegatten und der in der Regel über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse unterrichteten Personen und Stellen zu erleichtern. Bei dieser Gelegenheit soll auch eine Mitwirkungspflicht der bei dem Berechtigten berücksichtigten Kinder, also einer weiteren Gruppe mittelbar Beteiligter, begründet werden. Der Inhalt des bisherigen § 19 Abs. 3 wird im wesentlichen in den Absatz 1 übernommen.

Zu Absatz 1 Nr. 5 (§ 25 BKGG)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung gemäß Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Absatz 1 Nr. 6 (§ 29 BKGG)

Die Vorschrift über die Ordnungswidrigkeiten muß dem neuen § 19 BKGG angepaßt werden.

Zu Absatz 1 Nr. 7 (§ 44 BKGG)

Die Umstellung der Fälle des laufenden Kindergeldbezuges auf das neue Recht ist — mit Ausnahme der Senkung der Kindergeldsätze (§ 10 BKGG) — den Kindergeldstellen nicht pünktlich zum 1. Januar 1982 möglich. Daher sollen zur Vermeidung von Zahlungsunterbrechungen insoweit die bisherigen Leistungen für eine begrenzte Umstellungszeit im Wege der Besitzstandswahrung (Absatz 1), darüber hinaus unter dem Vorbehalt der Rückforderung (Absatz 2) weitergezahlt werden bzw. weitergezahlt werden können. Da die Senkung der Kindergeldsätze zum 1. Januar 1982 den bisherigen Kindergeldbeziehern nicht pünktlich mitgeteilt werden kann, sollen die Kindergeldstellen von der entsprechenden Mitteilungspflicht freigestellt werden (Absatz 3).

Zu Absatz 2 (Neubekanntmachung)

Die Neubekanntmachung entspricht einem praktischen Bedürfnis, da der gültige Gesetzestext wegen der zahlreichen zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen sich nur unter Schwierigkeiten feststellen läßt.

Zu Artikel 7 (Bundesausbildungsförderungsrecht)**I. Allgemeiner Teil**

Am 1. August 1981 sind die wesentlichen Bestimmungen des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) in Kraft getreten. Aufgabe dieses Gesetzes war es, sicherzustellen, einen Finanzrahmen von 2 400 Millionen DM für die Ausbildungsförderung einzuhalten, und zugleich Bedarfssätze, Freibeträge und Pauschalen für die Abgeltung der Aufwendungen zur sozialen Sicherung der Entwicklung der Lebenshaltungskosten anzupassen. Um diese beiden Ziele zu erreichen, mußten kostenmindernde Eingriffe in das Leistungsgefüge des BAföG in einem Umfang von über 300 Millionen DM/Bund/volles Jahr vorgenommen werden. Es ist dabei gelungen, den Kernbestand der Sozialleistungen Ausbildungsförderung zu sichern, auch wenn durch die gesetzlichen Änderungen viele Auszubildende und ihre Eltern wirtschaftlich spürbar betroffen sind.

Aufgrund des noch enger gewordenen finanziellen Spielraumes ist es erforderlich, auch auf dem Gebiet der Ausbildungsförderung die bisher vorgesehenen Ansätze weiter zurückzunehmen.

Im wesentlichen wird dies neben der Verschiebung der Überprüfung und etwaigen Anpassung um ein Jahr außerhalb dieses Gesetzes durch den Verzicht auf die Fortführung der Ausbildungsförderung für die Schüler in den Klassen 10 der beruflichen Grundbildung (Berufsgrundbildungsjahr, Berufsvorbereitungsjahr) über den 31. Juli 1983 hinaus bewirkt. Das Auslaufen dieser aus der Sicht der Schüler, Ausbildungsstätten, Länder und Sozialpartner erfolgreichen Förderungsmaßnahme ist eine schwerwiegende bildungs- und sozialpolitische Entscheidung.

II. Besonderer Teil*Zu Absatz 1**Zu Nummer 1 (§ 13 Abs. 2 a BAföG)*

Vom Beginn des Sommersemesters 1982 an wird der Bund mittelbare Zuschüsse zur Krankenversicherung der Auszubildenden an Hochschulen nach § 381 a der Reichsversicherungsordnung und § 8 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten nicht mehr leisten. Diese Auszubildenden werden daher von diesem Zeitpunkt an bei ihren Beiträgen zur Krankenversicherung in Höhe des entfallenden Zuschusses zusätzlich belastet. Um allen Auszubildenden die erforderlichen Beitragszahlungen zu ermöglichen, wird der Krankenversicherungsanteil am Bedarfssatz entsprechend erhöht. Ein Betrag von 22 DM monatlich ist hierzu erforderliche und ausreichend.

In der vorgeschlagenen Regelung werden drei Gruppen von Auszubildenden an Hochschulen unterschieden:

- Studenten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind (Nummer 1),
- Studenten, die bei einem Krankenversicherungsunternehmen bei gleichartigem Leistungsstand versichert und daraufhin von der Versicherungspflicht befreit sind (Nummer 2),
- Studenten, die im Hinblick auf eine Familienkrankenpflege (Mitversicherung) von der Versicherungspflicht befreit sind, deren Anspruch auf diese Leistung aber nach Erteilung der Befreiung, insbesondere durch Vollendung des 25. Lebensjahres erloschen ist (Nummer 3).

Zu Nummer 2 (§ 17 Abs. 3 Nr. 4 BAföG)

Die Regelung ist nach Wegfall der §§ 3 und 4 der Härteverordnung, vgl. unten zu Absatz 3, gegenstandslos und daher aufzuheben.

Zu Nummer 3 (§ 21 Abs. 2 BAföG)

Die Beschränkung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel erfordert eine erneute Minderung der Vomhundertsätze in § 21 Abs. 2. Es bleibt auch jetzt sichergestellt, daß die Aufwendungen für die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sowie zur Bundesanstalt für Arbeit und entsprechende freiwillige Aufwendungen zur sozialen Sicherung durch die Pauschalen abgegolten werden. In aller Regel bleibt zudem auch künftig ein Betrag von rund 1 v. H. der Bezugsgröße für freiwillige Zusatzaufwendungen anrechnungsfrei.

Unter Berücksichtigung der Minderung der Vomhundertsätze werden auch die Höchstbeträge verändert.

Zu Nummer 4 (§ 25 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 BAföG)

Erzielen beide Eltern Einkommen und wirkt sich der Freibetrag nach § 25 Abs. 2 BAföG bei ihnen aus, so sind sie wirtschaftlich besser gestellt als Eltern, von denen nur einer Einkommen bezieht. Diese wirtschaftlich bessere Situation rechtfertigt in der ge-

genwärtigen Situation die mit der vorgeschlagenen Änderung angestrebte stärkere Heranziehung ihres Einkommens.

Entsprechend der Änderung in § 25 Abs. 2 ist der Freibetrag in § 25 Abs. 3 Satz 3 zu ändern, da beide Bestimmungen in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

Zu Absatz 2 (7. BAföGÄndG)

Im Siebenten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sind Regelungen getroffen, die mit dem dort vorgesehenen Inhalt ausweislich des Absatzes 1 dieses Artikels nicht in Kraft treten sollen. Die früheren Änderungsbestimmungen sind daher aufzuheben.

Zu Absatz 3 (§ 1 Abs. 1 und §§ 2 bis 5 HärteV)

Die gegenwärtige Finanzsituation hat es erforderlich gemacht, die Notwendigkeit von Leistungen zur Deckung besonderer Ausbildungsaufwendungen nach engeren Maßstäben zu prüfen. Als Ergebnis dieser Prüfung werden einige Leistungsbestimmungen aufgehoben. Künftig entfallen die Zusatzleistungen für

- Schulgeld und Studiengebühren bei dem Besuch privater Ausbildungsstätten (§ 1 Abs. 1),
- Fahrkosten für Schüler (§ 2),
- Familienheimfahrten für Schüler und Studenten (§ 3),
- Lern- und Arbeitsmittel (§ 4),
- Studienfahrten (§ 5).

Zu Absatz 4 (§ 35 BAföG)

Mit der Überprüfung ist auch die Erstellung des Berichts der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag und damit die Erörterung der Sachlage und der daraus im Wege der Gesetzesänderung zu ziehenden Folgerungen um ein Jahr verschoben.

Zu Artikel 8 (Reichsversicherungsordnung)

I. Allgemeiner Teil

1. Erschwerung der Voraussetzungen für die Teilnahme an Kuren

Die vorgesehenen Änderungen im Bereich der Rehabilitation sollen sicherstellen, daß die Rentenversicherungsträger auch in Zukunft Versicherten, deren Erwerbsfähigkeit erheblich gefährdet oder bereits gemindert ist, Rehabilitationsleistungen auf hohem Niveau erbringen können. Das macht es andererseits erforderlich, den Zugang zu diesen Maßnahmen für solche Versicherte zu erschweren, bei denen eine Rehabilitationsmaßnahme aufgrund des vorliegenden medizinischen Befundes nicht unbedingt erforderlich ist, weil die Gefährdung der Erwerbsfähigkeit des Versicherten nur gering oder nicht erheblich ist und dieser auch auf andere Weise als durch eine Kur entgegengewirkt werden kann. Die Maßnahmen zielen auch darauf ab, den in den

letzten Jahren festzustellenden deutlichen Trend zu wiederholter Inanspruchnahme von Kuren in Grenzen zu halten. Die Neuregelung gewährleistet, daß auch künftig der wirklich rehabilitationsbedürftige Versicherte die erforderlichen Leistungen erhält.

Die Voraussetzungen für die Durchführung berufsfördernder Maßnahmen sind im Interesse einer gleichartigen Behandlung denen für die medizinischen Rehabilitationsleistungen angeglichen.

Die Regelung soll außerdem dazu beitragen, die durch die Senkung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung eintretenden Beitragsausfälle auf der Ausgabenseite teilweise zu kompensieren.

2. Herabsetzung der Beitragsbemessungsgrundlage für Wehr- und Zivildienstpflichtige

Die Regelung trägt der Einkommenssituation der Wehr- und Zivildienstleistenden Rechnung.

II. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (§ 381 a RVO)

Die Änderung berücksichtigt, daß die bisher nach § 381 a Abs. 2 RVO zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung der Studenten gezahlten Zuschüsse des Bundes entfallen. Die Beiträge der Studenten und Praktikanten werden um den entfallenden Bundeszuschuß erhöht. Dabei wird die bisher nur für den Bundeszuschuß geltende dynamische Anpassung an die Entwicklung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung auf den gesamten Beitrag übertragen.

Zu Nummer 2 (§ 393 d Abs. 3 RVO)

Folgeänderung der Streichung der Bundeszuschüsse für die Krankenversicherung der Studenten (vgl. Nummer 1).

Zu Nummer 3 (§ 535 RVO)

Die Fälligkeit der für das Sommersemester 1982 zur Krankenversicherung der Studenten zu zahlenden Beiträge muß vor dem Inkrafttreten der Neufassung des § 381 a RVO eintreten, da die Beitragsleistung bereits bei der Einschreibung oder Rückmeldung zur Hochschule nachgewiesen werden muß (vgl. § 393 d Abs. 1 Satz 3 R).

Zu Nummer 4 (§ 1236 Abs. 1 RVO)

Die medizinischen Maßnahmen zur Rehabilitation sind in den letzten Jahren erheblich angestiegen, obwohl durch das 20. Rentenanpassungsgesetz die Leistungsvoraussetzungen hierfür verschärft worden und eine beachtliche Anzahl von Personen von diesen Leistungen gänzlich ausgeschlossen worden sind. Auch die Zahl der Versicherten, die wiederholt an einer Kur teilnehmen, ist entgegen der Absicht des Gesetzgebers des 20. Rentenanpassungsgesetzes weiter stark angewachsen. Durch die Neuregelung soll sichergestellt werden, daß die Maßnahmen zur Rehabilitation auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.

Aus diesem Grunde sollen auch Versicherte, die kurz vor dem Bezug eines Altersruhegeldes stehen, entweder keine Kuren mehr erhalten oder nur unter den erschwerten Voraussetzungen für die Durchführung einer Wiederholungskur. Die nicht versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation stimmen — wie nach geltendem Recht — mit denen für die medizinischen Leistungen überein, um insoweit die Einheitlichkeit aufrecht zu erhalten. Die Bewilligung von ergänzenden Leistungen richtet sich nach den für die Grundleistung geltenden Voraussetzungen.

Der letzte Satz ist eine Folgeänderung von § 5 Abs. 2 des Rehabilitationsangleichungsgesetzes in der Fassung dieses Entwurfs. Die Möglichkeiten der Rentenversicherungsträger im Rahmen der Bauausgabengringlichkeits-Verordnung werden durch die Neuregelung nicht berührt.

Die Übergangsregelung stellt sicher, daß die geänderten Anspruchsvoraussetzungen für eine Maßnahme zur Rehabilitation nicht für Fälle gelten, in denen eine solche Leistung bereits vor dem 1. Januar 1982 bewilligt oder in Anspruch genommen worden ist.

Zu Nummer 5 (§ 1255 RVO)

Zu Buchstaben a und b

Durch diese Rechtsänderungen wird erreicht, daß — entsprechend der Systematik des Rentenrechts — für die Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage des Versicherten das Bruttoarbeitsentgelt maßgebend ist, das der Beitragsbemessung zugrunde gelegen hat. Die Änderung ist eine Konsequenz aus der Änderung des § 1385 Abs. 3 Buchstabe d RVO.

Zu Buchstabe c

Dies ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung durch die Buchstaben a und b.

Zu Nummer 6 (§ 1385 RVO)

Durch diese Änderung wird die Beitragsbemessungsgrundlage für Wehr- und Zivildienstpflichtige auf 75 vom Hundert des nach dieser Vorschrift maßgebenden Bruttoarbeitsentgelts festgesetzt.

Zu Artikel 9 (Gesetz über die Krankenversicherung der Studenten)

Da die Bundeszuschüsse für die Krankenversicherung der Studenten in § 381a RVO gestrichen werden, entfallen auch die Bundeszuschüsse zu den Beiträgen der privat krankenversicherten Studenten.

Zu Artikel 10 (Reichsknappschaftsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 35 RKG)

Siehe Begründung zu Artikel 8 Nr. 4 — § 1236 RVO —

Zu Nummer 2 (§ 54 RKG)

Siehe Begründung zu Artikel 8 Nr. 5 — § 1255 RVO —

Zu Nummer 3 (§ 130 RKG)

Siehe Begründung zu Artikel 8 Nr. 6 — § 1385 RVO —

Zu Artikel 11 (Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes)

Versicherte und Arbeitgeber sollen durch die Anhebung des Beitragssatzes zur Bundesanstalt für Arbeit um je 0,25 Prozentpunkte nicht zusätzlich belastet werden. Aus diesem Grunde ist vorgesehen, den Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung um 0,5 Prozentpunkte zu ermäßigen. In der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ergibt sich schon aus dem geltenden Recht, daß Veränderungen des Beitragssatzes sich je zur Hälfte bei Versicherten und Arbeitgebern auswirken. Durch die zeitlich begrenzte Regelung des § 26c Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz wird dies auch für die knappschaftliche Rentenversicherung erreicht.

Zu Artikel 12 (Angestelltenversicherungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 13 AVG)

Siehe Begründung zu Artikel 8 Nr. 4 — § 1236 RVO —

Zu Nummer 2 (§ 32 AVG)

Siehe Begründung zu Artikel 8 Nr. 5 — § 1255 RVO —

Zu Nummer 3 (§ 112 RVO)

Siehe Begründung zu Artikel 8 Nr. 6 — § 1385 RVO —

Zu Artikel 13 (Gesetz über die Altershilfe für Landwirte)

I. Allgemeiner Teil

Umstellung des Beitragsrechts in der Altershilfe für Landwirte

1. Die mit der Herabsetzung der Ausgaben des Bundeshaushalts notwendigen Eingriffe in Leistungsgesetze machen auch eine Reduzierung der Bundeszuschüsse zur Altershilfe für Landwirte erforderlich. Hieraus entstehen Mehrbelastungen der landwirtschaftlichen Unternehmer, die sozial tragbar gestaltet werden müssen. Der Gesetzentwurf sieht daher eine am Ertrag der landwirtschaftlichen Unternehmen orientierte Ausgestaltung der Beitragsregelung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) vor. Die der Altershilfe immanenten sozial- und

agrarstrukturpolitischen Zielsetzungen werden dabei nicht verändert.

2. Die Altershilfe bleibt eine für alle Versicherten einheitliche Grundsicherung, daher wird auch am Prinzip des einheitlichen Beitrags und der einheitlichen Leistung festgehalten.
3. Der sich unter Zugrundelegung eines fiktiven Vergleichseinkommens und seiner Anbindung an den Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung ergebende neue Einheitsbeitrag kann nicht von allen landwirtschaftlichen Unternehmern aufgebracht werden. Versicherte mit nicht hohem landwirtschaftlichen oder zusätzlichem außerlandwirtschaftlichen Erwerbseinkommen in bestimmter Höhe sollen eine nach dem Wirtschaftswert (§ 1 Abs. 5) des Unternehmens gestaffelte Ermäßigung erhalten. Die vorgesehene Regelung erfordert eine Übergangsphase für die verwaltungstechnische Umsetzung (Ermittlung der Wirtschaftswerte und des außerlandwirtschaftlichen Erwerbseinkommens). Als Übergangsregelung ist daher für 1982 noch ein Einheitsbeitrag entsprechend dem geltenden Recht vorgesehen.

II. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (§ 6)

Durch die Neuregelung soll sichergestellt werden, daß die Maßnahmen der Rehabilitation wie in der gesetzlichen Rentenversicherung auf das medizinisch unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Aus diesem Grunde sollen auch Beitragspflichtige in der Altershilfe für Landwirte, die kurz vor dem Bezug eines Altersgeldes stehen, keine Kuren mehr erhalten.

Aus Gründen der Gleichbehandlung erscheint es auch geboten, Leistungen zur Rehabilitation wie in der gesetzlichen Rentenversicherung nur bei bestimmten Vorversicherungszeiten zu gewähren. Die Neufassung orientiert sich deshalb an § 1236 Abs. 1 RVO in der Fassung dieses Gesetzes, ohne die Besonderheiten der Altershilfe außer acht zu lassen.

Zu Nummer 2 (§ 7 Abs. 2 Satz 2)

Folgeänderung zu § 1236 RVO. (Artikel 8 Nr. 4)

Zu Nummer 2 (§ 7 Abs. 2 a)

Folgeänderung zu § 5 Abs. 2 Rehabilitationsangleichungsgesetz in der Fassung dieses Gesetzentwurfs. (Artikel 17 Nr. 1)

Zu Nummer 2 (§ 7 Abs. 4 Satz 3)

Aus Gründen der Gleichbehandlung ist die Ausdehnung der Einschränkung hinsichtlich der Vergütung bei Verwandten und Verschwägerten auf die Betriebshilfe geboten. Der Einsatz fremder Ersatzkräfte wird davon nicht berührt.

Zu Nummer 3 (§ 8 Abs. 3)

Die Satzungsermächtigung soll gestrichen werden, damit die Ausgaben für Rehabilitationsmaßnahmen

in den landwirtschaftlichen Altersklassen nicht zu sehr voneinander abweichen und die Veränderung in den Ausgaben insgesamt sich kontinuierlich entwickeln kann (vgl. Nummer 4).

Zu Nummer 4 (§ 10)

Mit dieser Änderung soll der Beginn der laufenden Geldleistungen an das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung angeglichen werden.

Zu Nummer 5 (§ 12 Abs. 2)

Mit dem 1. Januar 1983 wird das Beitragssystem in der Altershilfe für Landwirte umgestellt. Nach diesem Zeitpunkt wird der Beitrag aus dem für die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten geltenden Beitragssatz und einem vergleichbaren Erwerbseinkommen (fiktives Einkommen ermittelt). Das GAL gewährt eine einheitliche — nicht einkommensbezogene — Grundsicherung. Daher muß das fiktive Einkommen für alle Beitragspflichtigen gleich hoch sein. Das GAL verfolgt aber außer der sozialpolitischen auch eine agrarstrukturelle Zielsetzung. Deshalb kann als fiktives Einkommen nicht der Betrag eingesetzt werden, der der Beitragszahlung in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zugrunde gelegt werden müßte, um aus dieser Versicherung eine Leistung in Höhe des Altersgeldes zu erhalten. Ausgehend von einem gewichteten Mittelwert des Altersgeldes, das nach dem Familienstand differenziert wird, würde dieser Mittelwert bei einem langjährigen Durchschnitt als Rentenbeitrag einem Erwerbseinkommen von rd. $\frac{2}{3}$ des Monatsbetrages aus § 1256 Abs. 1 Buchstabe c RVO entsprechen. Da das Recht der Altershilfe für Landwirte eine Reihe von Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorsieht bzw. verschärfte Regelungen hinsichtlich von Anspruchsvoraussetzungen enthält, muß hiervon ein Abzug gemacht werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß wegen der agrarstrukturellen Zielsetzung des GAL ein Teil der Altersgeldleistungen aus Bundesmitteln finanziert werden. An dieser Strukturleistung des Bundes sollen alle Beitragspflichtigen in der Altershilfe für Landwirte in gleicher Weise teilhaben. Auf dieser Grundlage ist von 30 v. H. des in § 1256 Abs. 1 Buchstabe c RVO genannten Betrages als fiktives Vergleichseinkommen ausgegangen worden. Die Anbindung des Betrages an das durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt des vorvergangenen Jahres führt zu seiner Dynamisierung.

Zu Nummer 5 (§ 12 Abs. 2 a)

Neben der Strukturförderung und der Deckung der alten Last bewirken auch nach geltendem Recht die Bundeszuschüsse zur Altershilfe für Landwirte eine Einkommensstützung. Diese erfolgt allerdings undifferenziert. Ziel der Umstellung des Beitragssystems ist es, diese Einkommensstützungen strukturgerechter vorzunehmen. Versicherten in landwirtschaftlichen Unternehmen mit einem Einkommenspotential unter 48 000 DM Wirtschaftswert (§ 1 Abs. 5) wird daher eine nach der Ertragskraft ihres Betriebes abgestufte Beitragsermäßigung aus Bundesmitteln gewährt. Die Ermäßigung soll jedoch

nicht dazu führen, daß der Beitrag der untersten Stufe unter den nach geltendem Recht zu erwartenden Beitrag abgesenkt wird. Sind in einem Unternehmen mehrere Beitragspflichtige tätig, so ist für eine Einstufung jeder dieser Personen (voller oder ermäßigter Beitrag) immer der ungeteilte Wirtschaftswert des Unternehmens maßgebend. Eine Aufteilung des Wirtschaftswertes auf die Zahl der im Betrieb tätigen Beitragspflichtigen ist nicht vorgesehen.

Zu Nummer 5 (§ 12 Abs. 2 b)

Die Beitragsermäßigung aus Bundesmitteln soll Beitragspflichtigen nur zukommen, wenn bestimmte außerlandwirtschaftliche Erwerbseinkünfte nicht überschritten werden. Die Heranziehung des außerhalb der Land- und Forstwirtschaft erzielten Einkommens bei der Ermäßigung des Beitrags basiert auf der Überlegung, daß in der vorgesehenen Abstufung der Ermäßigung der Beitragsverpflichtung Einkommenshilfen aus dem allgemeinen Steueraufkommen ziel- und zweckgerichteter als bisher eingesetzt werden sollen. Um dies sicherzustellen, werden Personen von der Ermäßigung abgestuft ausgeschlossen, wenn sie und ihr Ehegatte zusammen aus einer außerlandwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV) oder Arbeitseinkommen (§ 15 SGB IV) in der genannten Höhe der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) erzielen. Maßgebend ist jeweils das Einkommen des Vorjahres, bei Selbständigen kann abweichend hiervon das Einkommen nach dem letzten vorliegenden Einkommensteuerbescheid zugrunde gelegt werden. Durch die Anbindung der Ermäßigung an die Bezugsgröße wird die Dynamisierung sichergestellt.

Zu Nummer 5 (§ 12 Abs. 2 c)

Grundsätzlich sollen Weiterversicherte den leistungsgerechten Beitrag entrichten, da bei ihnen die Notwendigkeit einer agrarpolitisch motivierten Einkommensübertragung entfällt. Das GAL verfolgt aber auch das Ziel, einen Anreiz zu bieten, das Unternehmen möglichst frühzeitig an einen Hofnachfolger zu übergeben. Da jedoch das GAL eine gegenüber der Rentenversicherung verschärfte Wartezeitregelung hat (vgl. § 2 Abs. 1 Buchstabe b), besteht im Falle einer vorzeitigen Unternehmensabgabe zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft die Notwendigkeit zur Weiterversicherung. Um die agrarstrukturelle Zielsetzung nicht zu gefährden, ist es daher geboten, auch Weiterversicherten eine Beitragsermäßigung einzuräumen, soweit sie die bezeichnete Einkommensgrenze nicht überschreiten.

Zu Nummer 5 (§ 12 Abs. 2 d)

Die Gewährung einer Beitragsermäßigung ist in besonderem Maße von der Mitwirkung des Beitragspflichtigen abhängig. Kommt er seinen Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht nach, so ist von ihm bis zur Nachholung der Mitwirkung der volle Beitrag zu zahlen. Die Vorschrift ist den §§ 60 und 66 Abs. 1 SGB I nachgebildet; Satz 2 enthält demzufolge auch eine Bestimmung über die Grenze der Mitwirkungspflicht (analog § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB I).

Zu Nummer 5 (§ 12 Abs. 2 e)

Die Vomhundertsätze der Beitragsermäßigung werden alljährlich durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates an die eingetretenen Änderungen der Zahl der Beitragspflichtigen und ihrer Aufgliederung nach der Ertragskraft ihrer Betriebe neu festgesetzt. Erfolgt diese Festsetzung nicht oder nicht rechtzeitig, so gelten bis zum Erlass der nächsten Rechtsverordnung die Vomhundertsätze der Ermäßigung der letzten Rechtsverordnung weiter; sie beziehen sich allerdings wegen der jährlichen Veränderung des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts auf den sich daraus ergebenden neuen Beitrag.

Zu Nummer 6 (§ 13)

Gegenüber geltendem Recht werden die Bundeszuschüsse wie folgt vermindert (in Millionen DM):

1982	1983	1984	1985
210	220	230	240

Zu Nummer 7 (§ 39 Abs. 1 Satz 2)

Folgeänderung für die mitarbeitenden Familienangehörigen in der Land- und Forstwirtschaft aus der Neuregelung zum Beitragsrecht in § 12 in der Fassung dieses Gesetzentwurfs.

Zu Artikel 14 (Gesetz zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte)

Zu Nummer 1 (§ 6 c)

Besitzstandswahrung auf Grund der Einschränkungen bei den Rehabilitationsmaßnahmen.

Zu Nummer 2 (§ 9 b)

Die Umstellung der Beitragsgestaltung ist aus verwaltungstechnischen Gründen erst zum 1. Januar 1983 möglich. Für das Jahr 1982 ist daher als Übergangsrecht der Beitrag durch Gesetz zu bestimmen. Der Anstieg des Beitrags berücksichtigt die Kürzung des Bundeszuschusses für 1982 in Höhe von 210 Millionen DM und Einsparungen im Bereich der Rehabilitationsmaßnahmen. Der Wirtschaftswert (§ 1 Abs. 5) spiegelt das betriebsindividuelle Einkommenspotential eines landwirtschaftlichen Unternehmens wider. Er ist daher der neuen Beitragsregelung zugrunde zu legen. Es muß jedoch davon ausgegangen werden, daß nicht allen Alterskassen bis zum 1. Januar 1983 der Aufbau eines Mitgliederverzeichnisses nach dem Wirtschaftswert möglich sein wird. Da teilweise schon Kataster nach dem Flächenwert bestehen bzw. hierzu auf Unterlagen der landwirtschaftlichen Krankenkassen zurückgegriffen werden kann (zulässige Offenbarung nach § 69 Abs. 1 SGB X), wird für einen Übergangszeitraum die Verwendung des Flächenwertes (§ 1 Abs. 6) anstelle des Wirtschaftswertes zugelassen.

Mit der Neufestsetzung des Bundesmittelanpruchs in § 13 sind etwaige bestehende Forderungen der Alterskassen an den Bund mit abgegolten.

Beitragspflichtige sollen aufgrund der Änderungen im Beitragsrecht und gegebenenfalls damit verbundener höherer Beitragsbelastungen für die Dauer eines Jahres nach Inkrafttreten der Neuregelung die Möglichkeit zur Befreiung von der Versicherungspflicht erhalten.

Zu Artikel 15 (Mutterschutzgesetz)

I. Allgemeiner Teil

Die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen ermöglichen die Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaub und Mutterschaftsgeld in dieser Zeit auch in Fällen, in denen nach Erkennen der Schwangerschaft ein Arbeitsverhältnis nur deswegen begründet wurde, um diese Vorteile ausschöpfen zu können. Dies wird durch die neue Regelung ausgeschlossen.

II. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Nach den geltenden Bestimmungen über den Mutterschaftsurlaub und das Mutterschaftsgeld können Mütter bereits dann Mutterschaftsgeld während des Mutterschaftsurlaubs erhalten, wenn in der Zeit zwischen dem zehnten und vierten Monat einschließlich dieser Monate vor der Entbindung für mindestens zwölf Wochen Versicherungspflicht oder ein Arbeitsverhältnis bestanden hat (§ 8a Abs. 1 Satz 2, § 13 Abs. 1 Mutterschutzgesetz, § 200 Abs. 4 Satz 1 Reichsversicherungsordnung). Das gleiche gilt für Mütter, die bei Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz hatten (§ 200a Abs. 3). Die Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubs ist an keine zeitliche Voraussetzung geknüpft. Dies erscheint nicht gerechtfertigt. Deshalb wird die Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubs und des Mutterschaftsgeldes für diese Zeit an die Voraussetzung geknüpft, daß in den letzten zwölf Monaten vor der Entbindung für mindestens elf Monate, bei Frühgeburten für mindestens neun Monate, ein Arbeitsverhältnis oder ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz bestanden hat.

Die Sonderregelung für Mütter von Frühgeburten soll eine Benachteiligung dieser Mütter verhindern, da diese, bezogen auf den Zeitpunkt der Empfängnis, gegenüber den zur regulären Entbindungszeit gebärenden Müttern weitergehende Voraussetzungen nachzuweisen hätten. Dem Arbeitsverhältnis steht wie auch sonst im Bereich des Mutterschutzes das Heimarbeitsverhältnis gleich.

Zu Nummer 2

Der Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung nach § 3 Abs. 2 ist im Bereich des Mutterschutzes ein wichtiger Termin, auf den sich die Mütter einstellen. Deshalb wird klargestellt, daß das neue Recht erstmals für die Mütter gilt, deren Schutzfrist nach

§ 3 Abs. 2 am Tag des Inkrafttretens des neuen Rechts, d. h. am 1. Januar 1982, beginnt. Mütter, deren Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 vorher begonnen hat, können Mutterschaftsurlaub und Mutterschaftsgeld nach bisherigem Recht verlangen. Formell tritt diese Übergangsregelung anstelle der alten, inzwischen überholten Übergangsregelung des § 8a Abs. 7 Mutterschutzgesetz aus dem Jahre 1979.

Zu Artikel 16 (Bundesversorgungsgesetz)

Durch die Verlängerung des Regelintervalls von zwei auf drei Jahre soll aus Gründen der Kosteneinsparung die Inanspruchnahme von Badekuren im Regelfall auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden; bei medizinischer Notwendigkeit ist weiterhin eine vorzeitige Leistungsgewährung möglich.

Zu Artikel 17 (Rehabilitationsangleichungsgesetz)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die Ergänzung verpflichtet die Rehabilitationsträger, bei der Durchführung der Maßnahmen zur Rehabilitation die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen. Dabei ist jedoch darauf zu achten, daß den Behinderten auch weiterhin alle Hilfen zuteil werden, die notwendig sind, sie möglichst auf Dauer in Arbeit, Beruf und Gesellschaft einzugliedern.

Zu Nummer 2

Die Ergänzung eröffnet den Rehabilitationsträgern die Möglichkeit, die bei der Durchführung der Maßnahmen zur Rehabilitation zu berücksichtigenden Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu konkretisieren.

Zu Absatz 2

Um bereits im Jahre 1982 Einsparungen zu erreichen, ist es erforderlich, daß die Rehabilitationsträger bis zum 30. Juni 1982 eine Gesamtvereinbarung abschließen.

Zu Artikel 18 (Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz)

Nach der Änderung des § 58 des Arbeitsförderungsgesetzes durch das Arbeitsförderungskonsolidierungsgesetz soll an die Werkstatt für Behinderte nicht die fachliche Anforderung als Voraussetzung für die Anerkennung aufrechterhalten werden, Grund- und Aufbaukurse von in der Regel je zwölfmonatiger Dauer einzurichten, weil die Teilnahme an solchen Kursen (einschließlich der Teilnahme am Eingangsverfahren) nur bis zu einem Jahr gefördert wird.

Zu Artikel 19 (Unterhaltssicherungsgesetz)

Nach dem geltenden Recht erhalten alle Grundwehrdienstleistenden auf Antrag einen einheitlichen Sparförderungsbetrag von 50 Deutsche Mark monatlich, wenn sie diesen Betrag langfristig nach den Vorschriften des Spar-Prämiengesetzes oder des Wohnungsbau-Prämiengesetzes anlegen oder zur Erfüllung von Lebensversicherungsverträgen oder zugeteilten Bausparverträgen verwenden. Diese Leistung stellt keine Unterhaltssicherung im eigentlichen Sinne dar, sondern ist ein zusätzlicher Beitrag zur Vermögensbildung. Angesichts des Zwanges, auch bei der Unterhaltssicherung Einsparungen vorzunehmen, erschien der Verzicht auf den Sparförderungsbetrag am ehesten vertretbar.

Die Änderungen der §§ 11 und 15 sind aus redaktionellen Gründen notwendig.

Zu Artikel 20 (Entwicklungshelfer-Gesetz)

Der Wegfall der Sparförderungsbeträge für Entwicklungshelfer folgt aus der entsprechenden Streichung dieser Sonderleistungen für Grundwehrdienstleistende und Zivildienstleistende im Unterhaltssicherungsgesetz.

Zu Artikel 21 (Wohngeldgesetz)**I. Allgemeiner Teil**

Der Gesetzentwurf hat das Ziel, die Aufwendungen für das Wohngeld um 7,5 v. H. zu verringern.

Vorgesehen ist vor allem der Abbau pauschaler Abzüge von den Einnahmen, die bisher zu erhöhten Wohngeldleistungen führen. Die Grundpauschale für Personen (vor allem Rentner), die weder Steuern vom Einkommen noch Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung oder Beiträge entsprechender Zweckbestimmung entrichten, soll in Annäherung an die tatsächlich gegebenen Verhältnisse von 15 auf 12,5 v. H. gesenkt werden. Die erhöhte Pauschale für Bezieher bestimmter Lohnersatzleistungen, wie insbesondere Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, die gleichfalls weder Steuern noch Beiträge zur Sozialversicherung entrichten, soll von 20 auf 12,5 v. H. gesenkt werden. Außerdem sollen bei Personen, die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit erzielen, nicht mehr die Einnahmen des letzten Kalenderjahres vor Stellung des Wohngeldantrages, sondern die zeitnäheren Einnahmen der letzten zwölf Monate vor Antragstellung zugrunde gelegt werden; letztere sind in aller Regel höher und führen daher zu geringeren Wohngeldleistungen.

Für Wohnraum, dessen Fertigstellung oder Erwerb nicht länger als acht Jahre zurückliegt, soll die Belastung aus dem Kapitalsdienst und aus der Bewirtschaffung wieder individuell ermittelt werden und nicht mehr in Höhe des berücksichtigungsfähigen Höchstbetrages als gegeben unterstellt werden. Hierdurch werden in einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Fällen überhöhte Wohngeldzahlungen vermieden. Schließlich wird auch die Doppelzählung

Verstorbener, die schwerbehindert waren, bei der Bemessung des zuschußfähigen Höchstbetrages der Wohnkosten im Rahmen des sogenannten „Witwenprivilegs“, nach dem Verstorbene bei der Gewährung von Wohngeld noch 24 Monate berücksichtigt werden, abgeschafft.

II. Besonderer Teil**Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 3)**

Nach dieser am 1. Januar 1981 in Kraft getretenen Vorschrift wird zur Verwaltungsvereinfachung im Jahr der Fertigstellung oder des Erwerbs eines Eigenheims und in den sieben folgenden Jahren eine Belastung in Höhe des nach § 8 WoGG berücksichtigungsfähigen Höchstbetrages unterstellt. Nach den seinerzeit verfügbaren statistischen Daten ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß in etwa 20 v. H. dieser Lastenzuschußfälle geringfügig höhere Wohngeldleistungen zu erbringen sein werden als bei individueller Lastenberechnung (vgl. Drucksache 8/3702, S. 79).

Nach und nach sind jedoch Fallgestaltungen bekannt geworden, in denen die Gesetzesänderung zu unangemessenen, nicht mit den Zielsetzungen des Wohngeldgesetzes übereinstimmenden Ergebnissen führt. Zunächst ging es in erster Linie um die Frage, auf welchem Wege verhindert werden kann, daß die Vorschrift des § 6 Abs. 3 auch in Fällen des unentgeltlichen Erwerbs eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung angewendet wird. Der Deutsche Bundestag hat gebeten, im Erlaßwege klarzustellen, daß die Vorschrift des § 6 Abs. 3 in Fällen des Erwerbs nur bei entgeltlichen Erwerbsvorgängen anzuwenden ist. Eine entsprechende Erlaßregelung hat indessen erneut zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Inzwischen werden aber auch in größerer Zahl Fälle von Bauherren bekannt, in denen die Neuregelung in § 6 Abs. 3 zu unangemessenen Ergebnissen führt. Der Gesetzgeber geht generell davon aus, daß das Wohngeld immer nur einen — je nach Einkommen und Familiengröße unterschiedlichen — Teil der tatsächlichen Wohnkosten decken soll. Im Gegensatz dazu stehen Anwendungsfälle des § 6 Abs. 3 WoGG, in denen entweder das Wohngeld höher ist als die tatsächliche Belastung oder unter Berücksichtigung des Wohngeldes keine oder nur eine minimale Eigenbelastung verbleibt, weil infolge hohen Eigenkapitalanteils, umfangreicher Selbsthilfeleistungen oder kumulativem Einsatz öffentlicher Förderungsmittel aus mehreren Programmen nur eine geringe tatsächliche Belastung besteht.

Insgesamt hat sich gezeigt, daß die Sonderregelung in § 6 Abs. 3 in einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Fällen zu ungerechtfertigt hohen Wohngeldleistungen führt. Eine Aufhebung der Regelung in § 6 Abs. 3 WoGG ist daher unabweisbar.

Zu Nummer 2 (§ 8 Abs. 3 WoGG)

- a) Nach § 8 Abs. 3 Satz 1 WoGG wird ein verstorbener Mitglied des Familienhaushalts bei der Gewährung von Wohngeld an die hinterbliebenen

Haushaltsangehörigen noch 24 Monate nach dem Sterbemonat berücksichtigt. War das verstorbene Familienmitglied schwerbehindert oder pflegebedürftig im Sinne von § 8 Abs. 2 WoGG, wird es darüber hinaus nach Absatz 3 Satz 1 bei der Bestimmung des maßgebenden Höchstbetrages für die zuschufähige Miete oder Belastung für die angegebene Zeit auch noch doppelt gezählt. Diese Doppelzählung hat jedoch so engen Bezug zur Person des Begünstigten, daß es nicht angemessen ist, sie über dessen Tod hinaus — und sei es auch nur für eine Übergangszeit — noch den hinterbliebenen Haushaltsmitgliedern zukommen zu lassen. Die Regelung soll deshalb entfallen.

- b) Die Einfügung dient der Klarstellung.
- c) Die Streichung in Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 ist eine Folge des Wegfalls der Doppelzählung Verstorbener, die schwerbehindert waren.

Zu Nummer 3 (§ 11 Abs. 1 WoGG)

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 WoGG werden bei der Ermittlung des Jahreseinkommens grundsätzlich die Einnahmen der letzten zwölf Monate vor Antragstellung zugrunde gelegt, bei Personen, die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit erzielen, jedoch die Einnahmen des letzten Kalenderjahres. Die Regelung für Arbeitnehmer ist insbesondere aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eingeführt worden, weil davon ausgegangen worden ist, daß für das letzte Kalenderjahr abgeschlossene Einkommensnachweise vorliegen (vgl. Drucksache 8/3702, S. 80). Je nach Antragsmonat hat das zur Folge, daß unter Umständen bis zu 23 Monate zurückliegende Einnahmen zu berücksichtigen sind. Sie sind in der Regel niedriger als zeitnäheres Einkommen, führen somit zu höheren Wohngeldleistungen und zu einer Begünstigung dieses Personenkreises im Vergleich zu den Nichterwerbstätigen, bei denen als Bemessungszeitraum für die Einnahmen grundsätzlich die letzten zwölf Monate vor Antragstellung maßgebend sind.

Diese Begünstigung für erwerbstätige Wohngeldempfänger kann im Hinblick auf die Haushaltslage nicht beibehalten werden.

Zu Nummer 4 (§ 17 WoGG)

- a) Urprünglich wurde allen Wohngeldempfängern ein einheitlicher Freibetrag von zuletzt 30 vom Hundert gewährt, der in der Hauptsache Aufwendungen für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abgelenken sollte. Mit Rücksicht darauf, daß Nichterwerbstätige keine solchen Ausgaben haben, wurde dieser Freibetrag als pauschaler Abzug durch die 4. Wohngeldnovelle im Rahmen einer differenzierten Regelung für diese Gruppe der Wohngeldempfänger auf 15 vom Hundert reduziert. Es verblieb demnach immer noch eine deutliche Begünstigung dieser Wohngeldempfänger. Sie wird mit der Verringerung des pauschalen Abzugs auf 12,5 vom Hundert weiter abgebaut.

- b) Mit der 4. Wohngeldnovelle wurde für die Bezieher von Arbeitslosengeld ein pauschaler Abzug von 22,5 vom Hundert eingeführt, obwohl sie weder Steuern noch Sozialversicherungsbeiträge entrichten. Durch die 5. Wohngeldnovelle wurde der pauschale Abzug auf 20 vom Hundert herabgesetzt, andererseits aber auf die Empfänger weiterer Lohnersatzleistungen ausgedehnt. Die Haushaltslage macht es erforderlich, diese Gruppe von Wohngeldempfängern wie alle übrigen Wohngeldempfänger zu behandeln, die weder Steuern noch Beiträge zur Sozialversicherung entrichten.

Zu Nummer 5 (§ 40 WoGG)

Die Anfügung eines zweiten Absatzes dient der Klarstellung.

Zu Artikel 22 (Straßenbaufinanzierungsgesetz)

Die Betriebsbeihilfe für Gasöl, das Betriebe mit Standort im Zonenrandgebiet und in den Frachthilfgebieten im Werkfernverkehr verbrauchen, soll eingestellt werden, weil sie energiepolitisch nicht mehr zu vertreten ist. Den betroffenen Unternehmen kann das zugemutet werden, weil 1980 für jeden im begünstigten Werkfernverkehr eingesetzten Lastkraftwagen durchschnittlich etwa 770 DM an Beihilfe gezahlt wurden. Wegen dieser geringen Höhe scheidet ein stufenweiser Abbau aus, wie ihn das Subventionsabbaugesetz vom 26. Juni 1981 für den Gasölverbrauch des öffentlichen Personennahverkehrs und Schienenverkehrs vorsieht. Die Haushaltseinsparung beträgt ab 1983 jährlich etwa 8 Millionen DM.

Die Abbaumaßnahme entspricht der allgemeinen Linie, jede Subvention von Gasölverbrauch zu beseitigen.

Zu Artikel 23 (Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetz Berlin)

§ 17 ist eine Übergangsvorschrift. Sie sollte nur bis zu einer Reform der gesetzlichen Krankenversicherung gelten, d. h. nach den Vorstellungen, die ihrer Entstehung zugrunde lagen, für etwa zwei bis drei Jahre. Nach einer Geltungsdauer von über 20 Jahren ist ihr Zweck, den Übergang auf das von Berlin übernommene Bundesrecht zu erleichtern, auch ohne eine umfassende Neuordnung der gesetzlichen Krankenversicherung erfüllt.

Mit der Streichung der Vorschrift wird die Angleichung an die Verhältnisse vergleichbarer Krankenversicherungsträger im Bundesgebiet auch hinsichtlich des Beitragssatzes wirksam.

Zu Artikel 24 (Gesetz über die verbilligte Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von bundeseigenen Grundstücken)

Die mit dem Gesetz über die verbilligte Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von bundeseigenen Grundstücken verbundenen Erwartungen sind nicht erfüllt worden. Die preisdämpfende Wirkung auf den allgemeinen Grundstücksmarkt ist praktisch nicht eingetreten, zumal die signal- und beispielgebende Wirkung des Gesetzes auf die Länder und Gemeinden ausgeblieben ist. Das Gesetz soll daher aufgehoben werden. Entbehrliche bundeseigene Grundstücke dürfen nach der Aufhebung des Gesetzes gemäß §§ 63, 64 Bundeshaushaltsordnung grundsätzlich nur noch zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Die Aufhebung des Gesetzes wird somit Mehreinnahmen bewirken.

Zu Artikel 25 bis 37

I. Allgemeine Begründung

Leitlinien für die steuerlichen Maßnahmen sind die ausgewogene Verteilung der Lasten, die Berücksichtigung beschäftigungspolitischer Erfordernisse und — zieht man die Verbrauchsteuererhöhung in die Betrachtung ein — die Verbesserung der Steuerstruktur.

Im Bereich der Unternehmensbesteuerung wird eine Reihe von Steuervergünstigungen abgebaut. Dem steht gegenüber eine wesentliche Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Investitionstätigkeit durch Anhebung der degressiven Abschreibung für bewegliche Güter des Anlagevermögens. Insgesamt wird die Unternehmensbesteuerung damit stärker auf die Förderung von Wachstum und Investitionstätigkeit ausgerichtet. Bestimmte Investitionen in den Stahlunternehmen sollen besonders gefördert werden, um die Strukturanpassungen in der Stahlindustrie zu ermöglichen und zu beschleunigen.

Für die allgemeine Lohn- und Einkommensteuer wird mit den beschlossenen Maßnahmen der weitere Abbau nicht mehr gerechtfertigter Steuervergünstigungen fortgesetzt. Es gehören dazu der Ausschluß ungewollter Vergünstigungen beim Zusammentreffen von Arbeitslosengeld und Lohnsteuerjahresausgleich und steuerlicher Vorteile bei der Teilzeitbeschäftigung. Dazu gehören auch Einschränkungen der Förderung nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz.

Die wichtigsten Maßnahmen im einzelnen:

1. Die mit steuerlicher Wirkung gebildeten Pensionsrückstellungen sollen abgesenkt und die künftigen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen eingeschränkt werden. Die sich aus der Absenkung ergebende Gewinnerhöhung soll auf zwölf Jahre verteilt werden.
2. Die Übertragung von Veräußerungsgewinnen auf bestimmte Reinvestitionen nach § 6 b EStG wird eingeschränkt. Der Grundgedanke, der dieser Vorschrift zugrunde liegt — Förderung der Reinvestition realisierter Wertzuwächse — hat seine Berechtigung. Dieses Ziel kann aber auch erreicht werden, wenn die Übertragung auf

80 v. H. der Veräußerungsgewinne beschränkt wird. 20 v. H. der Veräußerungsgewinne unterliegen damit sofort der Besteuerung.

Der Erwerb von Anteilen an inländischen Kapitalgesellschaften soll künftig nur noch dann begünstigt sein, wenn die Gesellschaft, an der Anteile erworben werden, überwiegend aktiv tätig ist. Als Voraussetzung für die Steuerbegünstigung bei Reinvestitionen von Anteilen an Kapitalgesellschaften wird zusätzlich die Beteiligung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung eingeführt. Damit soll beschäftigungspolitischen Gesichtspunkten stärkeres Gewicht als bisher verschafft werden.

Für die Fälle, in denen trotz Bildung einer steuerfreien Rücklage begünstigte Reinvestitionen nicht getätigt werden, soll der durch den Steuerzuschub erlangte Zinsvorteil rückgängig gemacht werden.

3. Die Möglichkeit der Bildung steuerfreier Rücklagen für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern wird abgeschafft. Diese steuerliche Vergünstigung wird vor allem bei Investitionen in Schwellenländern in Anspruch genommen. Eine Abschaffung dieser Regelung läßt keine negativen Wirkungen auf die Anlagetätigkeit deutscher Unternehmen in Entwicklungsländern erwarten.
4. Mit dem Ausschluß des Vorsteuerabzugs bei der Anschaffung von Betriebs-Pkw's schließt sich die Bundesrepublik Deutschland der Mehrzahl der EG-Länder an, in denen der Vorsteuerabzug für Pkw-Anschaffungskosten eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.
5. Die Anhebung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bedeutet, daß in den ersten Jahren nach Investitionsvornahme höhere und in späteren Jahren geringere Abschreibungsbeträge anfallen. Über höhere Abschreibungsbeträge wird der zu versteuernde Gewinn und damit die Gewinnsteuerbelastung verringert; die vorläufige Steuerersparnis wird durch die in späteren Jahren anfallenden geringeren Abschreibungsbeträge zurückgezahlt. Die Unternehmen haben in bezug auf das einzelne Anlagegut zunächst einen Zinsvorteil.

In bezug auf das gesamte Investitionsvolumen eines Unternehmens entsteht eine echte Steuerersparnis, wenn kontinuierlich neu investiert wird. Daher ist die Anhebung der degressiven Abschreibung besonders gut geeignet, die Investitionstätigkeit auf Dauer anzuregen.
6. Um insbesondere kleineren und mittleren Unternehmen weitergehend als bisher zur Verbesserung ihrer Liquidität in Verlustphasen zu verhelfen, soll der Verlustrücktrag um ein Jahr auf zwei Jahre ausgedehnt werden.
7. Mit der Einführung einer befristeten 10%igen Investitionszulage für den EGKS-Bereich der Stahlindustrie soll den außergewöhnlichen Schwierigkeiten begegnet werden, in die die

deutsche Stahlindustrie infolge der Überkapazitäten in Europa, der weltweiten Konjunkturabschwächung, eines zu niedrigen Preisniveaus und wegen des Aufbaues neuer Kapazitäten in Drittländern geraten ist. Durch die Investitionszulage sollen Umstellungen, grundlegende Rationalisierungen oder Modernisierungen im Rahmen von Umstrukturierungsprogrammen erleichtert werden, um die Stahlindustrie wettbewerbsfähig zu erhalten und in ihrer Existenz zu sichern.

8. Im Rahmen der Berlinförderung ist geplant, die umsatzsteuerliche Abnehmerpräferenz einzuschränken. Die Berliner Wirtschaft wird damit nicht unmittelbar betroffen. Auch nach einer Minderung wird für Berliner Erzeugnisse ein Wettbewerbsvorsprung verbleiben, der nicht nur den Standortnachteil ausgleicht, sondern darüber hinaus noch einen deutlichen Bezugsanreiz für die westdeutschen Unternehmer bietet.
9. Die Förderung der Geldvermögensbildung ist eine nicht mehr zeitgemäße Subvention. Ein weiterer Abbauschritt durch eine differenzierte Herabsetzung der Arbeitnehmersparzulage nach dem Vermögensbildungsgesetz ist daher angebracht. Im gleichen Zuge wird auch die ohnehin systemfremde Arbeitgebervergünstigung für die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen halbiert sowie die nur einem beschränkten Kreis von Arbeitnehmern in Großunternehmen zugute kommende steuerliche Begünstigung für Belegschaftsaktien um ein Drittel gekürzt.
10. Abschaffung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für die Leistungen der freien Berufe und vergleichbare Leistungen
Der ermäßigte Steuersatz bei der Umsatzsteuer ist ein sozialpolitisch nur bedingt geeignetes Instrument. Er soll insbesondere nicht dazu dienen, die leistenden Unternehmen zu entlasten, wie es bei den freien Berufen der Fall ist. Die Steuerermäßigung bei freien Berufen ist daher systemfremd und nicht geeignet, sozialpolitische Erwägungen zur Geltung zu bringen.
11. Vollanrechnung eigener Einkünfte des Kindes auf die Ausbildungsfreibeträge
Das bisherige System der teilweisen Anrechnung konnte zu Doppelbegünstigungen aus öffentlichen Mitteln führen.
12. Begrenzung der Lohnsteuerpauschalierung auf nur eine Teilzeitbeschäftigung
Die aus Vereinfachungsgründen eingeführte Pauschalierung der Lohnsteuer bei Teilzeitbeschäftigung ist nicht dafür gedacht, eine in mehrere Teilzeitbeschäftigungen aufgespaltene Vollzeitbeschäftigung lohnsteuerlich zu privilegieren. Durch die Beschränkung der Pauschalierung auf nur eine mögliche Teilzeitbeschäftigung wird dem ein Riegel vorgeschoben.

13. Berücksichtigung des Arbeitslosengeldes, Kurzarbeitergeldes, Schlechtwettergeldes und der Arbeitslosenhilfe bei der Besteuerung

Wenn Arbeitnehmer nur für einen Teil des Jahres arbeiten und im übrigen Arbeitslosengeld bzw. vergleichbare Lohnersatzleistungen beziehen, ergibt die Kumulation von Arbeitsentgelt, Lohnersatzleistung und Lohnsteuer-Jahresausgleich ein Gesamteinkommen, das dem Nettoarbeitsentgelt bei Vollbeschäftigung für das ganze Jahr nahe kommt, es in Einzelfällen sogar übersteigt.

Diese Kumulationswirkung ist ungerecht und arbeitsmarktpolitisch unerwünscht. Sie wird dadurch eingeschränkt, daß das Arbeitslosengeld (Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und die Arbeitslosenhilfe) künftig für die Ermittlung des Steuersatzes beim Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei der Einkommensteuer-Veranlagung einbezogen wird.

14. Korrektur des Ertragsanteils bei Leibrenten

Es handelt sich um eine technische Anpassung im Rahmen des gegebenen Systems. Die Reform der Rentenbesteuerung wird nicht berührt.

15. Wegfall des Haushaltsfreibetrags für Alleinstehende über 49 Jahre

Der Haushaltsfreibetrag für Alleinstehende ist vom Leistungsfähigkeitsgedanken her nicht zu begründen. Er ist eine überholte Steuerbegünstigung. Der erhöhte Haushaltsfreibetrag für Alleinstehende mit Kindern bleibt erhalten.

16. Landwirtschaft

Erhöhung der Vorsteuerpauschale um 0,5 v. H.

Die Landwirtschaft ermittelt die umsatzsteuerliche Vorsteuerbelastung nach einem pauschalierten Verfahren. Die derzeitige Pauschale von 7 v. H. reicht nicht mehr aus, die durchschnittliche Gesamtbelastung der Landwirtschaft mit Vorsteuern auszugleichen. Eine Erhöhung der Pauschale war daher geboten.

Zu Artikel 25 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 6 a EStG)

Allgemeines

Durch die Bildung einer Pensionsrückstellung nach § 6 a EStG kann die Verpflichtung eines Betriebs aus der Zusage künftiger Pensionsleistungen schon vor der tatsächlichen Pensionszahlung gewinnmindernd berücksichtigt werden. Soweit die späteren Zahlungen durch eine Rückstellung gedeckt sind, mindern sie nicht den Gewinn des Jahres der tatsächlichen Zahlung. Die den Pensionsrückstellungen gegenüberstehenden Deckungsmittel stehen bis zu ihrer Inanspruchnahme durch spätere Pensionszahlungen dem Betrieb für andere Zwecke zur Verfügung. Darüber hinaus führt die mit der Bildung von Pensionsrückstellungen verbundene langfristige Steuerverlagerung auf spätere Jahre zu einer

Verbesserung der Liquidität der versorgungsverpflichteten Betriebe sowie zu einer Zinersparnis für sonst in Höhe der Steuerminderung benötigtes Fremdkapital.

Angesichts der Situation der öffentlichen Haushalte erscheint eine Einschränkung der durch die Bildung von Pensionsrückstellungen erzielbaren steuerlichen Vorteile vertretbar. Negative Auswirkungen auf die Investitionsbereitschaft der Wirtschaft und auf den Kapitalmarkt, die sich durch die teilweise Auflösung der Pensionsrückstellungen ergeben könnten, werden durch eine zwölfjährige Übergangsregelung weitgehend abgeschwächt.

Im einzelnen

Der Entwurf sieht vor, daß der bei der Teilwertberechnung von Pensionsverpflichtungen anzuwendende Rechnungszinsfuß von 5,5 v. H. auf 6 v. H. erhöht wird. Damit werden ab dem Wirksamwerden dieser Bestimmung die bestehenden Pensionsrückstellungen für Pensionsanwartschaften und für bereits laufende Pensionen abgesenkt und die künftigen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen verringert.

Der vorgesehene Rechnungszinsfuß von 6 v. H. wird in der Regel im Rahmen der Renditeerwartungen liegen, die die pensionsverpflichteten Unternehmen auf längere Sicht mit dem durch die Pensionsrückstellungen gebundenen Kapital erwirtschaften können; er dürfte auch erheblich unter dem auf absehbare Zeit zu erwartenden Zinssatz für langfristige Fremdgelder liegen. Die sich aus der Zinsanhebung ergebende Absenkung der Pensionsrückstellungen führt zu einer Kürzung der Selbstfinanzierungsmittel der pensionsverpflichteten Unternehmen. Daraus resultierenden möglichen negativen Auswirkungen auf die Investitionsbereitschaft der Wirtschaft und den Kapitalmarkt soll dadurch begegnet werden, daß die am Bilanzstichtag in einem Betrieb insgesamt vorzunehmenden Teilauflösungen der Pensionsrückstellungen in eine steuerfreie Rücklage eingestellt werden können, die erst über einen Zeitraum von zwölf Jahren gewinnerhöhend aufzulösen ist (vgl. Nummer 22 Buchstabe b des Gesetzentwurfs).

Der höhere Rechnungszinsfuß soll nach Nummer 22 (§ 52 Abs. 5 Satz 1 EStG) erstmals für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31. Dezember 1981 enden, so daß den betroffenen Unternehmen ausreichend Zeit zur Verfügung steht, ihre wirtschaftlichen Dispositionen auf die Neuregelung einzustellen.

Zu Nummer 2 (§ 6 b EStG)

Die Möglichkeit, Gewinne aus der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter nach § 6 b EStG auf volkswirtschaftlich wünschenswerte Neuinvestitionen zu übertragen, soll grundsätzlich beibehalten werden. Der Vergünstigung wird jedoch auf 80 v. H. der Veräußerungsgewinne beschränkt. Nach Auffassung der Bundesregierung beeinträchtigt diese Beschränkung der Vergünstigung deren positive gesamtwirtschaftliche Auswirkungen nicht.

In den Fällen, in denen begünstigte Reinvestitionen nicht vorgenommen werden, aber durch Bildung einer Rücklage eine Stundungswirkung erzielt worden ist, besteht keine wirtschaftspolitische Notwendigkeit, dem Steuerpflichtigen den eingetretenen Zinsvorteil zu belassen. In diesen Fällen soll deshalb durch Erhöhung des Gewinns der gewährte Zinsvorteil wieder ausgeglichen werden.

Die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt macht es erforderlich, daß bei Erwerb von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens bei der volkswirtschaftlich besonderen Förderungswürdigkeit beschäftigungspolitische Gesichtspunkte verstärkt zu berücksichtigen sind. An dem Bescheinigungsverfahren soll deshalb auch der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beteiligt werden.

Der Erwerb von Anteilen an ausländischen Kapitalgesellschaften war schon nach bisherigem Recht (vgl. § 4 des Auslandsinvestitionsgesetzes i. d. F. des Artikels 2 des Gesetzes vom 18. August 1969 — BGBl. I S. 1214) nur begünstigt, wenn die Gesellschaft, an der Anteile erworben wurden, ausschließlich oder fast ausschließlich aktiv tätig war. Diese Aktivitätsklausel wird nach Aufhebung des § 4 AuslInvG (vgl. Artikel 30 Nr. 3) unter gleichzeitiger Anpassung an die Neufassung der Aktivitätsklausel zu §§ 1 bis 3 AuslInvG und an die Aktivitätsklausel in § 8 Abs. 2 des Außensteuergesetzes in § 6 b EStG übernommen (§ 6 b Abs. 1 Satz 6 EStG). Gleichzeitig wird in Satz 5 eine Aktivitätsklausel für den Erwerb von Anteilen an inländischen Kapitalgesellschaften eingefügt.

Zu Nummer 3 (§ 6 c EStG)

Die Änderung beinhaltet eine Anpassung an § 6 b Abs. 6 EStG (Hinweis auf Nummer 2).

Zu Nummer 4 (§ 7 Abs. 2 EStG)

Durch die Änderung des § 7 Abs. 2 EStG wird der bei der degressiven Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens anzuwendende Hundertsatz vom Zweieinhalbfachen des linearen Abschreibungssatzes, höchstens 25 v. H., auf das Dreifache, höchstens 30 v. H., angehoben. Wegen der Gründe wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung Bezug genommen.

Zu Nummer 5 (§ 10 d EStG)

Die Möglichkeit, Verluste mit vorangegangenen Gewinnen zu verrechnen, ist in das deutsche Steuerrecht erstmalig durch das Steueränderungsgesetz vom 20. April 1976 eingeführt worden. Ziel der Einführung des Verlustrücktrags, des sog. „carry back“, war es, den von einem Verlust Betroffenen möglichst schon während der kritischen Verlustphase eine Liquiditätsverbesserung zu verschaffen. Denn im Gegensatz zum Verlustvortrag, bei dem sich die Steuerentlastung erst in Veranlagungszeiträumen auswirkt, in denen wieder Gewinne erzielt werden, führt der Verlustrücktrag zu einer alsbaldigen Steuererstattung und damit zu einer Verbesserung der Liquidität in dem Zeitpunkt, in dem sie am nötigsten

ist. Der auf 5 Millionen DM beschränkte Verlustrücktrag, der bisher nur für ein Jahr möglich war, hat sich insbesondere bei kleineren und mittleren Unternehmen bewährt. Zur Verstärkung der positiven Auswirkungen wird deshalb eine Ausdehnung des Verlustrücktrags auf zwei Jahre vorgesehen. Auch der zweijährige Verlustrücktrag bleibt auf insgesamt 5 Millionen DM beschränkt; er gilt wie der bisherige einjährige Verlustrücktrag für alle Einkunftsarten. Nach Maßgabe der körperschaftsteuerrechtlichen Vorschriften gilt der zweijährige Verlustrücktrag auch für Körperschaftsteuerpflichtige.

Zu Nummer 6 (§ 22 Nr. 1 Buchstabe a EStG)

Die Ertragsanteilsätze in der bisherigen Tabelle des § 22 Nr. 1 Buchstabe a EStG sind auf der Grundlage eines Zinssatzes von 4 v. H. und der mittleren Lebenserwartung nach der Allgemeinen Deutschen Sterbetafel 1949/51 für männliche Personen berechnet worden. Wegen zwischenzeitlicher Änderungen dieser Rechnungsgrößen erschien aus Haushaltsgründen — unabhängig von Folgerungen, die aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 1980 (BStBl. II S. 545) zu ziehen sind — eine Neuberechnung der Ertragsanteilsätze geboten. Dabei sind entsprechend §§ 12 bis 15 BewG ein Zinssatz von 5,5 v. H. und die letzte Allgemeine Deutsche Sterbetafel 1970/72 für männliche Personen zugrunde gelegt worden.

Zu Nummer 7 (§ 32 EStG)

Zu Buchstaben a und b (§ 32 Abs. 3 und 4 EStG)

Im Hinblick auf die Haushaltslage und auf die allgemein verbesserten Einkommensverhältnisse kann von einer besonderen steuerlichen Berücksichtigung altersbedingter Mehraufwendungen bei über 49 Jahre alten Alleinstehenden ohne Kinder abgesehen werden.

Zu Buchstaben c, d und e (§ 32 Abs. 5, 6 und 7 EStG)

§ 32 Abs. 5 bis 7 EStG in der derzeitigen Fassung enthält weitgehend Parallelregelungen zu § 2 Abs. 2 bis 4a BKG geltender Fassung. Da diese Vorschriften strukturell geändert werden (Hinweis auf Artikel 6), werden die entsprechenden einkommensteuerrechtlichen Vorschriften angepaßt, soweit dies bei der vom Kindergeldrecht abweichenden Konzeption sinnvoll möglich ist.

Zu Nummer 8 (§ 32b EStG)

Durch die Steuerfreiheit der Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz wird Arbeitnehmern, die nur für einen Teil des Kalenderjahres steuerpflichtigen Arbeitslohn bezogen haben, die Möglichkeit eröffnet, den Jahresbetrag der ihnen zustehenden steuerlichen Frei- und Pauschbeträge, der beim laufenden Lohnsteuerabzug nur zeitanteilig berücksichtigt wird, vom tatsächlich bezogenen steuerpflichtigen Arbeitslohn abzuziehen. Das führt regelmäßig zu einer Steuererstattung. Als Folge dieser Steuererstattung können die Empfänger der Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz je nach Dauer der Beschäftigungslosigkeit nahezu das glei-

che Nettoeinkommen erreichen wie im Fall der Vollbeschäftigung und damit wesentlich mehr als die im Arbeitsförderungsgesetz vorgesehenen Vomhundertsätze ihres infolge der Beschäftigungslosigkeit ausfallenden Nettoentgelts erhalten.

Mit der Änderung des § 32b EStG werden diese Auswirkungen, soweit sie in Fällen des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld auftreten, verringert.

Obwohl neben diesen Bezügen auch andere Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz und der Reichsversicherungsordnung Lohnersatzfunktion erfüllen, wird die Neuregelung zunächst bewußt auf den Kernbereich der steuerfreien Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit und Teilarbeitslosigkeit beschränkt. Damit werden die Leistungen erfaßt, bei denen die unbefriedigenden Auswirkungen der derzeitigen Regelung besonders auffällig und praktisch bedeutsam sind und bei denen Rechtsänderungen deshalb besonders dringlich erscheinen. Die Auswahl trägt insbesondere der Überlegung Rechnung, daß

- bei den genannten Lohnersatzleistungen ungerechtfertigte Vergünstigungen durch den Lohnsteuer-Jahresausgleich in besonders vielen Fällen auftreten und
- gerade bei diesen Leistungen ein deutlicher Abstand zu dem Einkommen der beschäftigten Arbeitnehmer erhalten bleiben muß, damit die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme nicht beeinträchtigt wird.

Die Neuregelung geht weiterhin von der Steuerfreiheit dieser Leistungen aus. Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei der Einkommensteuerveranlagung werden diese Leistungen jedoch dem Progressionsvorbehalt unterworfen. Auf das zu versteuernde Einkommen ist der Steuersatz anzuwenden, der sich ergibt, wenn die Lohnersatzleistung mit einem hochgerechneten Betrag wie Arbeitslohn bei der Berechnung der Einkommensteuer einbezogen wird. Erfaßt werden soll der Betrag, der nach Abzug der bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallenden gesetzlichen Abzüge den Betrag der ausgezahlten Lohnersatzleistung ergibt. Diese Hochrechnung entspricht dem bei einer Nettolohnvereinbarung üblichen Verfahren zur Feststellung des steuerlich maßgebenden Bruttoarbeitslohns, wobei allerdings unabhängig von den für den einzelnen Arbeitnehmer individuell in Betracht kommenden Kirchensteuersätzen und den Beitragssätzen zur Renten- und Krankenversicherung die Abzugsbeträge mit den Sätzen ermittelt werden, die für die Errechnung der Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz selbst maßgebend sind. Diese Maßnahme soll eine möglichst weitgehende Annäherung des Nettoeinkommens während der Dauer der Beschäftigungslosigkeit an die im Arbeitsförderungsgesetz festgelegten Nettosätze sicherstellen.

Der Progressionsvorbehalt, mit dem Erstattungen im Lohnsteuer-Jahresausgleich infolge des Bezugs von Lohnersatzleistungen auf ein erträgliches Maß reduziert werden sollen, kann aber auch zu Steuernachforderungen führen, wenn der Empfänger der

Lohnersatzleistung noch andere steuerpflichtige Einkünfte, die nicht dem Lohnabzug unterworfen waren, hatte oder wenn sein Ehegatte Arbeitslohn bezog.

Die Minderung des in den Progressionsvorbehalt einzubeziehenden Betrages um den nicht ausgeschöpften Weihnachts-Freibetrag, Arbeitnehmer-Freibetrag und Werbungskosten-Pauschbetrag trägt dem bisherigen Konzept des § 32b EStG Rechnung, nach dem nicht bestimmte Einnahmen, sondern lediglich die sich daraus ergebenden Einkünfte berücksichtigt werden.

Zu Nummer 9 (§ 33a Abs. 2 EStG)

Bei der Anrechnung eigener Einkünfte und Bezüge des Kindes auf den Ausbildungsfreibetrag kann in Anbetracht der Haushaltslage der anrechnungsfreie Betrag von 2 400 DM entfallen.

Zu Nummer 10 (§ 38b Nr. 2 EStG)

Die Änderung beruht auf der Streichung des Haushaltsfreibetrags von 864 DM (Hinweis auf Nummer 7).

Zu Nummer 11 (§ 39 Abs. 3 EStG)

Die Änderung des § 32 Abs. 5 (Hinweis auf Nummer 7 Buchstabe c) erfordert eine entsprechende Anpassung des Verfahrens bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarten.

Zu Nummer 12 (§ 39d Abs. 1 EStG)

Die Änderung beruht auf der Streichung des Haushaltsfreibetrags von 864 DM (Hinweis auf Nummer 7).

Zu Nummer 13 (§ 40a EStG)

Zu Buchstabe a (§ 40a Abs. 1 EStG)

Durch die Einführung einer amtlichen Bescheinigung mit materiell-rechtlicher Wirkung über die im Einzelfall zulässige Lohnsteuerpauschalierung, die jedem Arbeitnehmer ohne weitere Prüfung einmal jährlich ausgestellt werden kann (s. zu Buchstabe c), werden ungerechtfertigte Progressionsvorteile durch mehrere nebeneinander ausgeübte Teilzeitbeschäftigungen beseitigt. Progressionsvorteile aus der Lohnsteuerpauschalierung einer Teilzeitbeschäftigung werden im Hinblick auf den Vereinfachungseffekt der Lohnsteuerpauschalierung weiterhin in Kauf genommen.

Zu Buchstabe b (§ 40a Abs. 2 EStG)

Unter Beibehaltung eines Pauschsteuersatzes von 2 v. H. ist künftig auch für Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft eine Lohnsteuerpauschalierung nur für jeweils eine Aushilfsbeschäftigung zulässig.

Zu Buchstabe c (§ 40a Abs. 5 und 6 EStG)

Die neuen Absätze 5 und 6 regeln die Anspruchsvoraussetzungen und das Verfahren für die Ausstellung und weitere Behandlung der Bescheinigungen über die Zulässigkeit der Lohnsteuerpauschalierung.

Zu Nummer 14 (§ 41 Abs. 1 EStG)

Von den Lohnersatzleistungen, die nach § 32b EStG bei der Ermittlung des Steuersatzes zu berücksichtigen sind, werden das Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld direkt vom Arbeitgeber ausgezahlt. Die für die steuerliche Erfassung erforderliche Bescheinigung dieser Leistungen setzt ihre Aufzeichnung in den Lohnkonten voraus.

Zu Nummer 15 (§ 41b EStG)

Die Ergänzung dieser Vorschrift beruht auf der Änderung des § 32b EStG (Hinweis auf Nummer 8).

Zu Buchstabe a (§ 41b Abs. 1 EStG)

Die steuerliche Erfassung der direkt vom Arbeitgeber ausgezahlten Lohnersatzleistung setzt ihre Angabe in der Lohnsteuerbescheinigung voraus.

Zu Buchstabe b (§ 41b Abs. 2 EStG)

Der Bezug von Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld kann die Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung erforderlich machen. Die für diese Fälle vorgesehene Ausschreibung eines Lohnzettels durch den Arbeitgeber ermöglicht es den Finanzämtern, den Eingang der Steuererklärungen zu überwachen.

Zu Nummer 16 (§ 42 EStG)

Die Berücksichtigung der Lohnersatzleistungen i. S. d. § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG bei der Ermittlung des Steuersatzes soll bereits im Lohnsteuer-Jahresausgleichsverfahren erfolgen.

Zu Buchstabe a (§ 42 Abs. 3 EStG)

Die Verpflichtung zur Vorlage entsprechender Unterlagen schafft die Voraussetzung für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs in diesen Fällen.

Zu Buchstabe b (§ 42 Abs. 4 EStG)

Die Vorschrift stellt die Anwendung des Progressionsvorbehalts im Lohnsteuer-Jahresausgleich durch das Finanzamt bei Lohnersatzleistungen i. S. d. § 32d Abs. 1 Nr. 1 EStG ausdrücklich klar.

Zu Nummer 17 (§ 42a Abs. 2 EStG)

Die Vorschrift stellt auch für den gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleich die Anwendung des Progressionsvorbehalts ausdrücklich klar.

Zu Nummer 18 (§ 42b EStG)

Künftig werden die Fälle vom Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber ausgeschlossen, in denen im Lohnsteuer-Jahresausgleich durch das Finanzamt oder bei der Einkommensteuerveranlagung der Progressionsvorbehalt nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG zu berücksichtigen ist. Damit soll verhindert werden, daß der Arbeitgeber Erstattungen vornimmt, die vom Finanzamt zumindest teilweise wieder rückgängig gemacht werden müßten.

Zu Buchstabe a (§ 42b Abs. 1 EStG)

Der Arbeitgeber darf künftig einen Lohnsteuer-Jahresausgleich nur noch dann durchführen, wenn der Arbeitnehmer das ganze Jahr über in einem Dienstverhältnis gestanden hat. Der Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber wird ausgeschlossen für Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld bezogen haben.

Zu Buchstabe b (§ 42b Abs. 4 EStG)

Die Streichung folgt aus der Änderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 19 (§ 46 Abs. 2 EStG)

In bestimmten Fällen kann die unter Anwendung des Progressionsvorbehalts zu ermittelnde Jahreslohnsteuer (Einkommensteuer) die im Laufe des Kalenderjahres einbehaltenen Lohnsteuerabzugsbeträge übersteigen. Die Ergänzung des § 46 dient der Realisierung möglicher Steuernachforderungen bei Arbeitnehmern, für die nach bisherigen Vorschriften noch keine Pflicht zur Einkommensteuerveranlagung besteht.

Zu Buchstabe a (§ 46 Abs. 2 Nr. 2a EStG)

Eine Veranlagung wegen des Bezugs von Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld ist bei Arbeitnehmern erforderlich, wenn der Progressionsvorbehalt nicht im Rahmen eines Lohnsteuer-Jahresausgleichs hätte berücksichtigt werden können.

Zu Buchstabe b (§ 46 Abs. 2 Nr. 2b EStG)

Bei Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe ist eine Veranlagung nur bei Ehegatten erforderlich.

Zu Nummer 20 (§ 50 Abs. 4 EStG)

Die Änderungen beruhen auf der Streichung des Haushaltsfreibetrags von 864 DM (Hinweis auf Nummer 7).

Zu Nummer 21 (§ 51 EStG)**Zu Buchstabe a (§ 51 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe d EStG)**

Die Bescheinigung über die Zulässigkeit der Lohnsteuerpauschalierung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszustellen. Dieser Vordruck soll vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmt werden.

Zu Buchstabe b (§ 51 Abs. 4 Nr. 2 EStG)

Die Anwendung des Progressionsvorbehalts nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG durch die Einbeziehung der nach § 32b Abs. 2 Nr. 1 EStG hochgerechneten Lohnersatzleistungen erfordert die besondere Festsetzung dieser hochgerechneten Beträge.

Zu Nummer 22 (§ 52 EStG)**Allgemeines**

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Anwendungsvorschriften und redaktionellen Folgeänderungen.

Im einzelnen**Zu Buchstabe 1 (§ 52 Abs. 25e EStG)**

Die sich aus der Änderung in § 38b Nr. 2 EStG ergebende Einreihung der unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer, die das 49. Lebensjahr vollendet haben, von bisher Steuerklasse II in Steuerklasse I kann von den Gemeinden bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1982 aus technischen Gründen nicht mehr bewältigt werden. Eine Anwendung dieser Vorschrift kann daher erst ab 1983 vorgesehen werden. Gleichwohl ist durch die entsprechende Aufstellung der Lohnsteuertabellen (§ 38c Abs. 1 Nr. 5 EStG) gewährleistet, daß bei Arbeitnehmern — obwohl noch in die Steuerklasse II eingereiht — bereits ab 1982 der Haushaltsfreibetrag von 864 DM nicht mehr berücksichtigt wird.

Zu Artikel 26 (Drittes Vermögensbildungsgesetz)**Allgemeines**

Nach den im Subventionsabbaugesetz vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) vorgesehenen Einschränkungen der allgemeinen Sparförderung erscheint es geboten, auch die besondere Förderung vermögenswirksamer Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz — die bei Arbeitnehmern neben die allgemeine Förderung ihrer sonstigen Sparleistungen tritt — in die notwendigen Maßnahmen zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte einzubeziehen.

Die bisherige Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz von 30 v. H. (40 v. H. bei drei und mehr Kindern) wird deshalb angemessen herabgesetzt. Dabei wird durch eine Differenzierung des Sparzulagensatzes gleichzeitig eine bevorzugte Förderung des Bausparens, der Entschuldung von Wohnungseigentum und der Produktivkapitalbeteiligungen (Aktien, Investmentanteile von Aktienfonds) vorgenommen. Außerdem wird die mit der Zahlung vermögenswirksamer Leistungen verbundene Steuerermäßigung für kleinere Unternehmen eingeschränkt.

Der verbleibende Umfang der Arbeitnehmer-Sparzulage läßt erwarten, daß die in der Vergangenheit erfolgreich ausgeweitete Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch zusätzliche vermögenswirksame Leistungen der Arbeitgeber nicht wesentlich beeinträchtigt wird und insbesondere die Tarifpartner an den zur Zeit für über 90 v. H. aller Arbeitnehmer geltenden Tarifverträgen über vermögenswirksame Leistungen festhalten werden. Auch die solche Leistungen der Arbeitgeber ergänzende vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns, die

im Durchschnitt nur etwa $\frac{1}{4}$ der je Arbeitnehmer erbrachten vermögenswirksamen Leistungen ausmacht, dürfte durch die Herabsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage kaum beeinflusst werden.

Im einzelnen

Zu Nummer 1 (§ 2 3. VermBG)

Die Bezugnahme in § 2 Abs. 1 Buchstabe a auf den in § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Spar-Prämiengesetzes geregelten Wertpapier-Sparvertrag entfällt. Diese Anlageform wird statt dessen — durch den neuen Buchstaben b des § 2 Abs. 1 — im Anlagekatalog des Dritten Vermögensbildungsgesetzes selbst umschrieben und zugleich neu gegliedert: Buchstabe b Nr. 1 und 5 führen die Formen der Kapitalbeteiligung aus, für deren Erwerb mit vermögenswirksamen Leistungen der geänderte § 12 Abs. 1 (vgl. zu Nr. 3) eine höhere Arbeitnehmer-Sparzulage vorsieht. Die Änderungen in § 2 Abs. 1 sollen lediglich die Voraussetzungen für die Regelung der differenzierten Arbeitnehmer-Sparzulage in § 12 Abs. 1 Satz 5 bis 7 schaffen; der Katalog der Anlagemöglichkeiten für vermögenswirksame Leistungen bleibt materiell der gleiche wie bisher. Eine Änderung des 1987 „auslaufenden“ Spar-Prämiengesetzes (durch gesonderte Umschreibung der Kapitalbeteiligung im dortigen Anlagekatalog) wird vermieden.

Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2 (§ 6 3. VermBG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 12 3. VermBG)

Zu Buchstabe a (§ 12 Abs. 1 3. VermBG)

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird auf 23 v. H. herabgesetzt für vermögenswirksame Leistungen, die in Kapitalbeteiligungen oder nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz angelegt oder nach den Vorschriften des Dritten Vermögensbildungsgesetzes zum Wohnungsbau verwendet werden. Für die in anderen Formen des Anlagekatalogs angelegten vermögenswirksamen Leistungen wird die Arbeitnehmer-Sparzulage auf 16 v. H. ermäßigt. Bei drei und mehr Kindern wird wie bisher eine um 10-Prozentpunkte höhere Zulage gewährt.

Die Differenzierung der Arbeitnehmer-Sparzulage entspricht zum einen der gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Bedeutung stärkerer Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital der Wirtschaft; sie geht zum anderen davon aus, daß eine besondere Förderung der Anlage vermögenswirksamer Leistungen im Baubereich zur Verstärkung der Nachfrage bei Bauleistungen und damit zu einer gleichmäßigeren Entwicklung der Beschäftigung in der Bauwirtschaft beitragen kann.

Zu Buchstabe b (§ 12 Abs. 7 3. VermBG)

Die Differenzierung der Arbeitnehmer-Sparzulage erfordert Anpassungen der Vorschriften über die Verpflichtung des Arbeitgebers zu Eintragungen

und Bescheinigungen der erbrachten vermögenswirksamen Leistungen und der ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulagen, um die Überprüfung und ggf. Rückforderung von Arbeitnehmer-Sparzulagen zu ermöglichen.

Zu Nummer 4 (§ 13 Abs. 4 3. VermBG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 5 (§ 14 Abs. 1 3. VermBG)

Nach § 14 3. VermBG können Arbeitgeber, die zugunsten ihrer Arbeitnehmer vermögenswirksame Leistungen erbringen, eine Steuerermäßigung erhalten. Durch die vorgesehene Änderung des § 14 Abs. 1 3. VermBG soll diese Ermäßigung auf die Hälfte vermindert werden. Die Änderung ist ein Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte.

Zu Nummer 6 (§ 17 3. VermBG)

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung der Änderungen.

Zu Artikel 27 (Kapitalerhöhungsteuergesetz)

Durch die Minderung des steuerfreien Kursvorteils von 500 auf 300 jährlich wird eine Sondervergünstigung für Mitarbeiter in Aktiengesellschaften eingeschränkt. Diese Maßnahme trägt der Notwendigkeit weiterer Einsparungen bei der Förderung der Vermögensbildung Rechnung und erscheint auch im Hinblick auf die in Artikel 26 Nr. 3 für alle Arbeitnehmer vorgesehene besondere Förderung der Anlage vermögenswirksamer Leistungen in Kapitalbeteiligungen vertretbar.

Zu Artikel 28 (Gewerbesteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 9 Nr. 1 GewStG)

Die Kürzung des Gewerbeertrags nach § 9 Nr. 1 GewStG dient dem Ziel, eine doppelte Belastung von Betriebsgrundstücken mit Grundsteuer und Gewerbesteuer zu vermeiden. Grundsätzlich wird die Kürzung pauschal mit 1,2 v. H. des Einheitswerts gewährt. Für Grundstücksverwaltungsunternehmen gilt bisher auf Antrag eine erweiterte Kürzung um den Gewerbeertrag, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes, auf die Betreuung von Wohnungsbauten und die Veräußerung von Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen entfällt (§ 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG).

Aufgrund eines Beschlusses des Bundestages vom 17. Dezember 1978 (Drucksache 8/1903) sollte diese erweiterte Kürzung mit dem Ziel überprüft werden, ungleiche steuerliche Belastungen im Unternehmensbereich abzubauen.

Die Vorschrift führt zu Wettbewerbsverzerrungen, weil bei Grundstücksverwaltungsunternehmen der Gewerbeertrag aus der Betreuung von Wohnungsbauten und der Veräußerung von Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen von der Gewerbesteuer freigestellt wird, während Woh-

nungsbauunternehmen diesen Gewerbeertrag der Gewerbesteuer unterwerfen müssen. Aus diesem Grunde ist die Bestimmung bereits vom Bundesfinanzhof (vgl. zuletzt das Urteil vom 25. Februar 1976, BStBl II S. 431) und vom Bundesverfassungsgericht (vgl. die Beschlüsse vom 20. März 1969, HFR 1969 S. 348, und vom 19. September 1972, HFR S. 659) einschränkend ausgelegt worden, und zwar dahin gehend, daß die Betreuungs- und Veräußerungstätigkeit nur von untergeordneter Bedeutung sein dürfte. Mit der vorgesehenen Änderung soll die noch bestehende Ungleichbehandlung zwischen Grundstücksverwaltungsunternehmen und Wohnungsbauunternehmen beseitigt werden.

Zu Buchstabe a (§ 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG)

Künftig wird bei Grundstücksverwaltungsunternehmen anstelle der pauschalen Kürzung (§ 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG) auf Antrag nur noch der Teil des Gewerbeertrags gekürzt, der auf die Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes entfällt. Befällt sich ein Unternehmen neben der Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes auch mit der Betreuung von Wohnungsbauten oder mit der Veräußerung von Eigenheimen, Kleinsiedlungen oder Eigentumswohnungen, so unterliegt es mit diesen Tätigkeiten der Gewerbesteuer.

Zu Buchstabe b (§ 9 Nr. 1 Satz 4 GewStG)

Die Neufassung des § 9 Nr. 1 Satz 4 GewStG führt bei Unternehmen, die neben der Verwaltung eigenen Grundbesitzes auch Wohnungsbauten betreiben oder Eigenheime, Kleinsiedlungen oder Eigentumswohnungen veräußern, nur noch zu einer teilweisen Freistellung von der Gewerbesteuer. Deshalb wird für die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung in diesen Fällen vorgeschrieben, daß der Gewinn aus der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes, der für den zu kürzenden Teil des Gewerbeertrags maßgebend ist, gesondert zu ermitteln ist.

Zu Nummer 2 (§ 36 GewStG)

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich.

Zu Artikel 29 (Berlinförderungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2 BerlinFG)

Durch die Vorschrift wird der Präferenzsatz des westdeutschen Abnehmers von Berliner Erzeugnissen oder Leistungen um 0,7 Prozentpunkte auf 3,5 v. H. abgesenkt. Auf die allgemeine Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 4 BerlinFG)

Zu Buchstabe a (§ 4 Abs. 1 BerlinFG)

Die Vorschrift stellt sicher, daß die — reduzierten — Vergünstigungen für Zigaretten auch dann gewährt werden können, wenn außerhalb von Berlin eine nikotin- und kondensatmindernde Sonderbehandlung des Tabaks stattfindet, im übrigen aber sämtliche zur Herstellung der Zigaretten erforderlichen Bearbeitungsmaßnahmen in Berlin ausgeführt werden.

Zu Buchstabe b (§ 4 Abs. 3 Satz 1 BerlinFG)

Doppelbuchstabe aa

Die Erhöhung der Branntweinsteuer zum 1. April 1981 hat Auswirkungen auf die Umsatzsteuerpräferenzen für Spirituosen. Diese Auswirkungen müssen — wie schon bei früheren Branntweinsteuererhöhungen — neutralisiert werden, um ungerechtfertigte Vorteile der Berliner Unternehmer zu vermeiden. Die Minderungssätze für Trinkbranntweine und Halbfabrikate zur Trinkbranntweinherstellung in Behältern bis zu 10 l werden daher entsprechend erhöht.

Doppelbuchstabe bb

Bei Zigaretten und Rauchtabak haben die bisherigen prozentualen Minderungen der Bemessungsgrundlage nicht ausgereicht, die Tabaksteuer bei der Präferenzierung zu neutralisieren. Die Vorschrift sieht daher vor, daß die Tabaksteuer bei allen Präferenzformen in exakter Höhe aus der Bemessungsgrundlage ausgeschieden wird.

Doppelbuchstabe cc

Durch die Zusammenfassung der Einschränkungen für Zigaretten und Rauchtabak in § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BerlinFG wird die bisherige Nummer 8 entbehrlich.

Doppelbuchstabe ee

Bei Kakaohalbfabrikaten haben hohe Weltmarktpreise für Rohkakao und ein verhältnismäßig geringer Verarbeitungsaufwand zu einer ungewöhnlich starken Verlagerung von Produktionskapazitäten nach Berlin geführt. Mit Hilfe der Umsatzsteuerpräferenzen haben die Berliner Produzenten ihre Marktanteile zu Lasten der westdeutschen Produzenten erheblich vergrößern können. Die Minderung der Bemessungsgrundlage für die Kürzungen nach den §§ 1 a und 2 BerlinFG sollen dazu beitragen, daß die Wettbewerbsstörung beseitigt und eine Existenzgefährdung der westdeutschen Unternehmer verhindert wird.

Zu Buchstabe c (§ 4 Abs. 3 Satz 3 BerlinFG)

Durch die Änderung wird der Berliner Lieferer von Zigaretten und Rauchtabak verpflichtet, in seiner Rechnung und Rechnungsdurchschrift den auszuscheidenden Tabaksteuerbetrag gesondert anzugeben, damit der westdeutsche Abnehmer in die Lage versetzt wird, die Bemessungsgrundlage für die Vergünstigung nach § 2 Abs. 1 BerlinFG in zutreffender Höhe zu mindern.

Zu Nummer 3 (§ 13 a BerlinFG)

Die Änderung beinhaltet eine Anpassung an § 6 a EStG.

Zu Nummer 4 (§ 14 Abs. 2 BerlinFG)

Für Luftfahrzeuge besteht schon nach geltendem Recht kein Anspruch auf erhöhte Absetzungen. Im Interesse der Rechtssicherheit wird dies durch die Gesetzesergänzung klargestellt.

Zu Nummer 5 (§ 15 a Satz 1 BerlinFG)

Mit Einführung des § 15 a EStG (negatives Kapitalkonto) ist in § 15 a BerlinFG eine Ausnahmeregelung für betriebliche Verluste eingeführt worden, die auf den erhöhten Absetzungen nach den §§ 14, 14 a, 14 b und 15 BerlinFG beruhen. Auf Grund von Stellungnahmen im Fachschrifttum sind Zweifel entstanden, ob die Formulierung des § 15 a BerlinFG die Beschränkung der Ausnahmeregelung auf betriebliche Verluste zuläßt oder ob sie auch im Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (vermögensverwaltende Kommanditgesellschaft) anzuwenden ist. Eine solche Auslegung des § 15 a BerlinFG würde zu einer — nicht gewollten — Verbesserung der Verlustausgleichsmöglichkeiten und damit zu einer Ausweitung der Betätigungsmöglichkeiten von Verlustzuweisungsgesellschaften führen. Im Interesse der Rechtssicherheit wird durch die Gesetzesergänzung klargestellt, daß § 15 a BerlinFG nur im Bereich der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit anzuwenden ist.

Zu Nummer 6 (§ 19 Abs. 2 BerlinFG)

Die Ausführungen zu Nummer 4 gelten hinsichtlich der Investitionszulagen entsprechend.

Zu Nummer 7 (§ 31 BerlinFG)

§ 31 BerlinFG regelt den zeitlichen Anwendungsbereich des Berlinförderungsgesetzes. Aus Gründen der besseren Übersicht ist eine Neufassung der Vorschrift vorgesehen, in der zeitlich überholte Regelungen nicht mehr enthalten sind. Neben redaktionellen Änderungen sieht die Neufassung die folgenden neuen Anwendungsvorschriften vor:

Die geänderte Gesetzesfassung gilt auf Grund der Generalklausel des Absatzes 1 grundsätzlich erstmals für das Jahr 1982.

Der neue Absatz 2 regelt die Anwendungszeitpunkte für die Umsatzsteuervergünstigungen. Aus Satz 1 ergibt sich, daß die im Rahmen dieses Gesetzes vorgenommenen Einschränkungen grundsätzlich ab 1. Januar 1982 anzuwenden sind. Die Minderung der Vergünstigungen bei Kakaohalberzeugnissen ist nach Satz 2 erst ab 1. Juli 1982 anzuwenden, damit die betroffenen Unternehmer längerfristige Kontrakte noch nach den bisherigen Bedingungen abwickeln können.

Die Anwendungsvorschrift zu § 13 a in Absatz 3 entspricht der Anwendungsvorschrift zu § 6 a EStG in § 52 Abs. 5 EStG (vgl. Artikel 25 Nr. 22).

Der neue Absatz 7 regelt den zeitlichen Anwendungsbereich zu den Gesetzesänderungen unter den Nummern 4 und 6; die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß es sich bei den Änderungen um Klarstellungen handelt.

Zu Artikel 30 (Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft)

Ziel des in 1969 verabschiedeten Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der

deutschen Wirtschaft (sog. Auslandsinvestitions-gesetz — AuslInvG —) war es, steuerliche Hemmnisse bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft abzubauen. Über § 2 des Gesetzes sollten namentlich gewerbliche Verluste aus Auslandsbetriebstätten auch dann bei der deutschen Besteuerung Berücksichtigung finden, wenn nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung für Einkünfte aus diesen Betriebstätten die Doppelbesteuerung durch Freistellung von der deutschen Steuer behoben wird.

In jüngster Zeit sind Fälle bekanntgeworden, in denen unter Verweis auf § 2 AuslInvG mit steuerlich wirksamen Verlustzuweisungen aus ausländischen Gebäudeinvestitionen geworben wird. Der Zweck des Gesetzes wird mit derartigen Verlustzuweisungen unterlaufen. Mit der Gesetzesänderung soll die Berücksichtigung von Verlustzuweisungen der vorgenannten Art bei der deutschen Besteuerung ausgeschlossen werden.

Bisher waren im Auslandsinvestitionsgesetz Produktivitätsklauseln lediglich in den §§ 1, 3 und 4 enthalten. Mit der Erstreckung einer derartigen Klausel auf § 2 des Gesetzes gilt nunmehr die Produktivitätsklausel für alle Gesetzesbestimmungen. Aus diesem Grunde wurde die Klausel in einen besonderen Paragraphen aufgenommen. Hierdurch werden Wiederholungen vermieden, was eine Straffung des Gesetzestextes bewirkt. Die Fassung der Klausel richtet sich an der aus jüngerer Zeit stammenden vergleichbaren Klausel des Entwicklungsländer-Steuer-gesetzes aus.

Durch die Ergänzung des § 3 Abs. 1 Satz 1 AuslInvG soll klargestellt werden, daß für Investitionen in Entwicklungsländern unabhängig von der in Artikel 31 vorgesehenen Änderung des Entwicklungsländer-Steuer-gesetzes weiterhin die niedrigere Beteiligungsgrenze von 25 v. H. gilt.

Nach Auffassung der Bundesregierung soll beim Erwerb von Anteilen an einer ausländischen Gesellschaft die Bescheinigung nicht mehr erteilt werden können, wenn der Erwerb lediglich unter dem Gesichtspunkt der internationalen Arbeitsteilung oder einer verstärkten weltwirtschaftlichen Verflechtung positiv gewertet werden kann. Es ist deshalb nicht erforderlich, die bisherige Sonderregelung für den Erwerb von Anteilen an ausländischen Kapitalgesellschaften beizubehalten; § 4 AuslInvG kann daher aufgehoben werden. Vgl. hierzu auch die Einzelbe-gründung zu Artikel 25 Nr. 2.

Zu Artikel 31 (Entwicklungsländer-Steuer-gesetz)**Allgemeines**

Untersuchungen wirtschaftswissenschaftlicher Institute haben ergeben, daß sich die deutschen Investitionen in Entwicklungsländern auf die außereuropäischen Schwellenländer konzentrieren, während der Anteil der deutschen Investitionen in den ärmsten Ländern völlig unbedeutend ist. Diese Feststellungen lassen den Schluß zu, daß für die Investitionsentscheidung der deutschen Unternehmen die

steuerlichen Vergünstigungen des Entwicklungsländer-Steuergesetzes nur eine untergeordnete Rolle spielen. Ausschlaggebend sind vielmehr rein wirtschaftliche Gesichtspunkte, insbesondere die Renditeerwartung sowie eine günstige Standort- und Marktlage. Es kann deshalb angenommen werden, daß in Ländern, in denen diese Kriterien positiv beurteilt werden, von der deutschen Wirtschaft Investitionen in ähnlichem Umfang wie bisher auch dann vorgenommen würden, wenn hierfür steuerliche Vergünstigungen nicht gewährt werden. Die Entwicklung der Investitionstätigkeit in den „least developed countries“ zeigt andererseits, daß steuerliche Vergünstigungen die besonderen Risiken und Erschwernisse, die bei Investitionen in diesen Ländern in Kauf genommen werden müssen, nicht ausgleichen. Es kann deshalb angenommen werden, daß steuerliche Vergünstigungen kein geeignetes Mittel sind, Investitionsströme in diese Länder zu lenken.

Die Bundesregierung ist beauftragt, dem Bundestag bis zum 31. Dezember 1982 einen Bericht zum Entwicklungsländer-Steuergesetz vorzulegen, der unter Auswertung der bis dahin vorliegenden statistischen Daten die Auswirkungen des Gesetzes und etwaige Vorschläge zur Änderung des Gesetzes aufzuzeigen hat. Angesichts der bereits jetzt gewonnenen Erkenntnisse einerseits und angesichts der Lage der öffentlichen Haushalte andererseits erscheint es nicht länger vertretbar, die Entscheidungen über das Entwicklungsländer-Steuergesetz weiter hinauszuschieben. Die Bundesregierung ist vielmehr der Auffassung, daß Investitionen in Entwicklungsländern nicht mehr durch dieses Gesetz begünstigt werden sollen. Damit entfällt auch das Erfordernis der nach § 9 Entwicklungsländer-Steuergesetz durchzuführenden Bundesstatistik.

Im einzelnen

Zu Nummer 1 (§ 9 Abs. 4 EntwLStG)

Durch die Änderung des § 9 Abs. 4 EntwLStG wird die Statistik auf das Wirtschaftsjahr beschränkt, das nach dem 31. Dezember 1978 beendet worden ist. Dadurch werden die betroffenen Steuerpflichtigen, die Finanzbehörden und das Statistische Bundesamt von überflüssig gewordenen Arbeiten entlastet.

Zu Nummer 2 (§ 11 Abs. 1 EntwLStG)

Durch die Neufassung des § 11 Abs. 1 EntwLStG sollen die Vergünstigungen grundsätzlich auf Kapitalanlagen beschränkt werden, die vor dem 1. Januar 1982 vorgenommen werden; aus Gründen des Vertrauensschutzes sollen aber Kapitalanlagen weiterhin begünstigt sein, wenn sie nachweislich in Erfüllung einer rechtsverbindlichen Verpflichtung vorgenommen werden, die am 30. Juli 1981, dem Tag des Kabinettsbeschlusses über den Wegfall der Steuerbegünstigungen, bestanden hat.

Zu Artikel 32 (Körperschaftsteuergesetz)

Nach § 26 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz werden Schachteldividenden aus Entwicklungsländern im

Ergebnis von der Körperschaftsteuer freigestellt. Dieses Zugeständnis im Interesse der Förderung von Investitionen in Entwicklungsländern sollte nach dem Willen des Gesetzgebers, wie er in § 26 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz zum Ausdruck kommt, an die Geltungsdauer des Entwicklungsländer-Steuergesetzes gekoppelt werden. Nachdem nunmehr die Vergünstigungen nach dem Entwicklungsländer-Steuergesetz grundsätzlich nur noch für Kapitalanlagen gewährt werden, die vor dem 1. Januar 1982 vorgenommen werden (Artikel 31), erfolgt in § 26 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz eine entsprechende Klarstellung.

Zu Artikel 33 (Investitionszulagengesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 3 InvZulG)

Für Seeschiffe und Luftfahrzeuge besteht schon nach geltendem Recht kein Anspruch auf Investitionszulage. Im Interesse der Rechtssicherheit wird dies durch die Gesetzesergänzung klargestellt.

Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 1 InvZulG)

Die Änderung dient der Anpassung des § 4 InvZulG an die Vorschriften des § 1 und des § 4a InvZulG, nach denen die Gewährung einer Investitionszulage nicht davon abhängig ist, daß der Steuerpflichtige den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt.

Zu Nummer 3 (§ 4b InvZulG)

Die Vorschrift des § 4b InvZulG ist zeitlich überholt und wird aus redaktionellen Gründen gestrichen.

Zu Nummer 4 (§ 5 InvZulG)

Bei den Änderungen des § 5 InvZulG handelt es sich ausschließlich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 3.

Zu Nummer 5 (§ 8 InvZulG)

§ 8 InvZulG regelt den zeitlichen Anwendungsbereich des Investitionszulagengesetzes. Aus Gründen der besseren Übersicht ist eine Neufassung der Vorschrift vorgesehen, in der zeitlich überholte Regelungen nicht mehr enthalten sind.

Auf Grund der Generalklausel des Absatzes 1 gilt die geänderte Gesetzesfassung grundsätzlich erstmals für Investitionen nach dem 31. Dezember 1981.

Der neue Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß es sich bei der Änderung unter Nummer 1 um eine Klarstellung handelt.

Der neue Absatz 3 enthält die weiterhin erforderliche Anwendungsregelung des bisherigen Absatzes 3.

Durch die Regelung im neuen Absatz 4 wird in den Fällen des § 4 InvZulG erstmals auf eine Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich bei den Investitionen verzichtet, für die eine Investitionszulage bis zum 30. September 1982 zu beantragen ist.

Zu Artikel 34 (Umsatzsteuergesetz)*Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 3 UStG)*

Durch die Vorschrift werden die Vermessungs- und Katasterbehörden mit bestimmten Leistungen, die auch die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ausführen, in die Umsatzsteuer einbezogen. Bisher blieben diese Leistungen bei den Behörden als hoheitliche Tätigkeit unbesteuert, während sie bei den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren als Teil ihrer freiberuflichen Tätigkeit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterlagen. Durch die Abschaffung des ermäßigten Steuersatzes für die Leistungen der freien Berufe (vgl. Begründung zu Nummer 3) verstärken sich die steuerlich ungleichen Wettbewerbsverhältnisse. Nach Artikel 4 Abs. 5 Unterabs. 2 der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vom 17. Mai 1977 (ABl. EG Nr. L 145 S. 1) ist die Besteuerung hoheitlicher Tätigkeiten beim Vorliegen größerer Wettbewerbsverzerrungen geboten.

Zu Nummer 2 (§ 4 Nr. 28 UStG)

Durch die in § 4 Nr. 28 Buchstabe c UStG vorgesehene Steuerbefreiung für die Lieferungen und die Entnahme von Personenkraftwagen, die auf Grund der Neuregelungen in § 15 Abs. 2 Nr. 2 oder § 15 a Abs. 6 UStG mit nicht abziehbarer Vorsteuer belastet sind (vgl. Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a und zu Nummer 5 Buchstabe c), soll eine doppelte Belastung mit Umsatzsteuer vermieden werden.

Zu Nummer 3 (§ 12 Abs. 2 UStG)

Durch die Änderung des § 12 Abs. 2 UStG wird die Steuerermäßigung für die Umsätze der Angehörigen freier Berufe aus freiberuflicher Tätigkeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG) und für die ihrer Art nach freiberuflichen Umsätze anderer Unternehmer beseitigt. Diese Umsätze unterliegen künftig dem allgemeinen Steuersatz von 13 v. H.

Die Steuerermäßigung, die zunächst nur für die Umsätze der Angehörigen freier Berufe vorgesehen war, aber aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung und der Wettbewerbsneutralität auf entsprechende Umsätze anderer Unternehmer ausgedehnt werden mußte, widerspricht dem System der Umsatzsteuer. Begünstigt werden sollten nach der Konzeption des Gesetzgebers die betreffenden Unternehmer. Die Umsatzsteuer ist indessen auf Überwälzung angelegt. Systemgerecht sind deshalb nur Vergünstigungen im Interesse der Verbraucher, nicht aber zugunsten der Unternehmer.

Mit der Beseitigung der seit 1968 bestehenden Steuerermäßigung wird ein wesentlicher Beitrag zur Vereinfachung des Umsatzsteuerrechts geleistet. Die Abgrenzung der begünstigten Umsätze bereitet in der Praxis zum Teil außerordentliche Schwierigkeiten, die seit 1980 durch die Ausdehnung der Begünstigung auf alle Leistungen freiberuflicher Art noch beträchtlich zugenommen haben.

Besondere Probleme bei der Überwälzung der Umsatzsteuer werden sich durch die Beseitigung der

Steuerermäßigung für die betroffenen Unternehmer nicht ergeben. Ein erheblicher Teil der Leistungen wird an andere Unternehmer ausgeführt, die die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen können. Gewährleistet ist die Überwälzung außerdem bei der großen Anzahl der durch Gebührenordnungen geregelten Leistungen (z. B. von Architekten, Ingenieuren, Rechtsanwälten). Im übrigen sieht bei langfristigen Verträgen die neue Übergangsvorschrift in § 29 Abs. 2 UStG ausdrücklich einen Anspruch auf angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehrbelastung vor (vgl. Begründung zu Nr. 9).

Sozialen Gesichtspunkten bei kleinen Unternehmen wird durch die Sonderregelungen in § 19 UStG (Freistellung von der Steuerzahlung oder degressiver Steuerabzugsbetrag) hinreichend Rechnung getragen. In der neuen Nummer 6 des § 12 Abs. 2 UStG wird die Regelung der bisherigen Nummer 6 Buchstabe b fortgeführt. Diese Vorschrift, nach der die Umsätze der Zahntechniker ermäßigt besteuert werden, ist im Hinblick auf die angestrebte Kostendämpfung im Gesundheitsbereich beizubehalten.

Zahnärzte sind mit ihren Umsätzen aus heilberuflicher Tätigkeit grundsätzlich steuerfrei; mit den Lieferungen selbst hergestellter Zahnprothesen und kieferorthopädischer Apparate und der Wiederherstellung dieser Gegenstände sind sie aber steuerpflichtig (vgl. § 4 Nr. 14 Satz 4 Buchstabe b UStG). Für diese Prothetikumsätze der Zahnärzte gilt derzeit der ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 UStG. Diese Steuerermäßigung ist ebenfalls im Interesse der Kostendämpfung im Gesundheitsbereich und im Hinblick auf die Begünstigung der Zahntechnikerumsätze beizubehalten. Die von der Steuerbefreiung ausgenommenen Prothetikumsätze der Zahnärzte werden deshalb in die neue Nummer 6 des § 12 Abs. 2 UStG einbezogen.

Dentisten stehen Zahnärzten gleich. Sie brauchen deshalb in der neuen Nummer 6 nicht besonders genannt zu werden.

Für Umsätze von Kunstgegenständen gilt weiterhin allgemein der ermäßigte Steuersatz (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 UStG in Verbindung mit Nummer 47 der Anlage). Bildende Künstler sind deshalb durch die Beseitigung der Steuerermäßigung für freiberufliche Leistungen nicht betroffen.

*Zu Nummer 4 (§ 15 UStG)***Allgemeines**

Der Umfang des Vorsteuerabzugs bei Pkw-Kosten muß in den Staaten der Europäischen Gemeinschaft harmonisiert werden. Der Rat hat sich in der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vom 17. Mai 1977 (ABl. EG Nr. L 145 S. 1) verpflichtet, eine entsprechende Richtlinie bis spätestens 1982 zu erlassen. Nach einem Richtlinien-Vorentwurf der EG-Kommission soll der Vorsteuerabzug auf 50 v. H. der Anschaffungs- und Betriebskosten beschränkt werden. Hinsichtlich der Anschaffungskosten schließt die Mehrzahl der anderen Mitgliedstaaten den Vorsteuerabzug derzeit voll oder teilweise aus.

Bei der ersten Beratung des Richtlinien-Vorentwurfs haben sechs Mitgliedstaaten (Frankreich, Großbritannien, Italien, Belgien, Dänemark, Irland) ihre Zustimmung zu einer Gemeinschaftsregelung erklärt, die den Vorsteuerabzug für Pkw-Anschaffungskosten voll ausschließt. Unter diesen Umständen ist der uneingeschränkte Vorsteuerabzug, der gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland, in Luxemburg und in den Niederlanden gilt, bei der weiteren Harmonisierung nicht durchsetzbar. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Ausschluß des Vorsteuerabzugs ist nach Artikel 17 Abs. 7 der 6. EG-Richtlinie (Ausschluß des Vorsteuerabzugs aus Konjunkturgründen) nur vorbehaltlich einer Konsultation des Beratenden Ausschusses für Mehrwertsteuer bei der EG-Kommission zulässig.

Zu Buchstabe a (§ 15 Abs. 2 UStG)

§ 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG entspricht der bisherigen Fassung des § 15 Abs. 2 UStG.

Nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 UStG wird der Vorsteuerabzug bei der Anschaffung oder Einfuhr von Personenkraftwagen, die dem Unternehmer als Anlagevermögen dienen, in vollem Umfang ausgeschlossen. Diese Regelung gilt auch für nachträgliche Anschaffungskosten.

Welche Kraftfahrzeuge als Personenkraftwagen anzusehen sind, richtet sich nach verkehrsrechtlichen Vorschriften. Für den Ausschluß des Vorsteuerabzugs kommt es nicht darauf an, ob der Personenkraftwagen zu einem Betriebsvermögen gehört. Deshalb ist die Vorsteuer auch in den Fällen vom Abzug ausgeschlossen, in denen der Kraftwagen außerhalb eines Betriebsvermögens dazu bestimmt ist, dauernd dem Unternehmen zu dienen (z. B. im Rahmen der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken).

Um weitere praktische Schwierigkeiten zu vermeiden, sind Ausnahmen (z. B. für Taxis oder Mietwagen) nicht vorgesehen. Die Umsätze, die mit Hilfe von Personenkraftwagen bewirkt werden (z. B. Beförderungsleistungen oder Vermietungen), werden trotz Ausschluß des Vorsteuerabzugs wie bisher besteuert. Das gilt auch für den Eigenverbrauch bei der Verwendung von Personenkraftwagen für unternehmensfremde (z. B. private) Zwecke.

Der Ausschluß des Vorsteuerabzugs gilt nicht für Personenkraftwagen, die zum Wiederverkauf bestimmt sind und deshalb zum Umlaufvermögen gehören. Er gilt ferner nicht für Personenkraftwagen, die im Unternehmen hergestellt und anschließend als Anlagevermögen verwendet werden. In diesen Fällen der Herstellung ist ein Ausschluß des Vorsteuerabzugs technisch nicht durchführbar. Aus diesem Grunde erfolgt die entsprechende Belastung des Herstellers gemäß § 15a Abs. 6 UStG durch eine Kürzung des Vorsteuerabzugs im Zeitpunkt der Zuführung zum Anlagevermögen (vgl. Begründung zu Nummer 5 Buchstabe c).

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wird noch geprüft, ob Luftfahrzeuge — soweit eine eindeutige Abgrenzung wie bei Personenkraftwagen

möglich ist — in die Regelung einbezogen werden können.

Zu Buchstabe b (§ 15 Abs. 3 UStG)

Die Änderungen stellen lediglich eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Fassung des § 15 Abs. 2 UStG dar.

Zu Buchstabe c (§ 15 Abs. 4 UStG)

Durch die Ergänzung des § 15 Abs. 4 UStG wird klar gestellt, daß bei der Vorsteueraufteilung die Vorsteuerbeträge nicht zu berücksichtigen sind, die nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 UStG vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind oder die zu einer Kürzung der Vorsteuer nach § 15a Abs. 6 UStG geführt haben (vgl. hierzu die Begründung zu Buchstabe a und Nr. 5 Buchstabe c).

Zu Nummer 5 (§ 15a UStG)

Zu Buchstabe a (§ 15a Abs. 4 UStG)

In § 15a Abs. 4 UStG wird der bisherige Absatz 5 — inhaltlich unverändert — übernommen.

Zu Buchstabe b (§ 15a Abs. 5 UStG)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Absatz 6 des § 15a UStG.

Zu Buchstabe c (§ 15a Abs. 6 UStG)

Durch die Regelung des § 15a Abs. 6 UStG wird der Unternehmer, der Personenkraftwagen herstellt und anschließend als Anlagevermögen verwendet (z. B. durch Vermietung), dem Unternehmer gleichgestellt, der solche Kraftwagen erwirbt. Im Falle des Erwerbs wird der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 UStG ausgeschlossen (vgl. Begründung zu Nr. 4 Buchstabe a). Im Falle der Herstellung ist ein solcher Ausschluß des Vorsteuerabzugs technisch nicht durchführbar, da in dem Zeitpunkt, in dem die Vorsteuern (z. B. auf den Einkauf des für die Herstellung benötigten Materials) anfallen, in der Regel noch nicht feststeht, ob der Kraftwagen beim Hersteller später als Anlagegut verwendet werden soll. Aus diesem Grunde erfolgt die entsprechende Belastung des Herstellers mit nicht abziehbarer Vorsteuer durch eine nachträgliche Berichtigung (Kürzung) des Vorsteuerabzugs. Die Kürzung beträgt 13 v. H. der Herstellungskosten. Die Vorsteuerbelastung des Herstellers entspricht damit auch in ihrer Höhe der Belastung, die der Erwerber eines Personenkraftwagens nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 UStG zu tragen hat. Die Kürzung des Vorsteuerabzugs ist im Zeitpunkt der Zuführung des hergestellten Kraftwagens zum Anlagevermögen vorzunehmen, d. h. zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Belastung mit nicht abziehbarer Vorsteuer auch den Erwerber trifft.

Eine nachträgliche Kürzung des Vorsteuerabzugs ist auch vorzunehmen, wenn ein Personenkraftwagen zunächst zum Weiterverkauf bestimmt ist und daher zum Umlaufvermögen gehört, der Unternehmer also im Zeitpunkt der Anschaffung, Herstellung oder Einfuhr die gesamte Vorsteuer abgezogen hat, sich aber später entschließt, diesen Kraftwagen als Anlagevermögen zu verwenden (§ 15a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 UStG).

Die Kürzung des Vorsteuerabzugs ist auch in den Fällen vorzunehmen, in denen der Personenkraftwagen außerhalb eines Betriebsvermögens dazu bestimmt ist, dauernd dem Unternehmen zu dienen.

Zu Buchstabe d (§ 15 a Abs. 7 UStG)

Die Änderung der Bezugnahme ist lediglich eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6 (§ 22 Abs. 3 UStG)

Die Änderungen sind redaktioneller Art. Sie dienen der Anpassung an den geänderten § 15 Abs. 2 UStG.

Zu Nummer 7 (§ 24 UStG)

Zu Buchstabe a (24 Abs. 1 UStG)

Die Belastung der Landwirtschaft mit Umsatzsteuer ist in den letzten Jahren angestiegen. Nach Artikel 25 Abs. 3 der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vom 17. Mai 1977 (ABl. EG Nr. L 145 S. 1) legen die Mitgliedstaaten bei Bedarf die Pauschalausgleichs-Prozentsätze an Hand der allein für die Pauschallandwirte geltenden makroökonomischen Daten der letzten drei Jahre fest. Die Daten der Vorsteuerbelastung der Landwirtschaft für die zurückliegenden drei Wirtschaftsjahre ergeben folgendes Bild:

	1978/79 (endgültig)	1979/80 (vorläufig)	1980/81 (Schätzung)
Rechnerische Vorsteuerbelastung	7,1 v. H.	7,8 v. H.	7,9 v. H.
Pauschale	6,5 v. H.	7,0 v. H.	7,0 v. H.
	(ab 1. Juli 1979)		

Die Entwicklung der Vorsteuerbelastung der Landwirtschaft rechtfertigt es, die in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 UStG genannten Durchschnittsätze für die Steuer und die Vorsteuer um einen halben Prozentpunkt ab 1. Januar 1982 anzuheben.

Zu Buchstabe b (§ 24 Abs. 2 UStG)

Durch die Änderung des § 24 Abs. 2 Satz 3 UStG werden Gewerbebetriebe kraft Rechtsform von der Anwendung der Durchschnittsätze ausgenommen. Mit diesem Vorschlag trägt die Bundesregierung einer Protokollerklärung zu Artikel 25 der 6. EG-Richtlinie Rechnung. Nach dieser Protokollerklärung ist der Rat übereingekommen, daß die Mitgliedstaaten verstärkt darauf hinwirken werden, daß auf bestimmte Gruppen von Landwirten schrittweise die normale Mehrwertsteuer-Regelung angewandt wird. Um den betroffenen Betrieben die Anpassung an die neue Rechtslage zu erleichtern, soll die Vorschrift erst am 1. Juli 1982 in Kraft treten.

Zu Nummer 8 (§ 26 UStG)

Die Vorschrift gibt dem Bundesminister der Finanzen die Möglichkeit, das Gesetz und die dazu ergan-

genen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung bekanntzumachen.

Zu Nummer 9 (§ 29 UStG)

Die Umsatzsteuer ist — entsprechend ihrem Charakter als allgemeine Verbrauchsteuer — auf Überwälzung angelegt. Um die Belastung des Leistungsempfängers mit der zutreffenden Steuer sicherzustellen, hat der Gesetzgeber bei Einführung der Mehrwertsteuer zum 1. Januar 1968, bei späteren Steuersatzanhebungen und auch in § 29 UStG 1980 für langfristige Verträge ausdrücklich bestimmt, daß eine nach Vertragsschluß eintretende umsatzsteuerliche Mehr- oder Minderbelastung grundsätzlich zwischen den Vertragspartnern auszugleichen ist. Dieser Gedanke wird durch die neue Vorschrift in Absatz 2 fortgeführt. Dabei erschien es zweckmäßig, diese Regelung nicht nur für die jetzt eintretende, sondern allgemein auch für künftige Rechtsänderungen vorzusehen. Die Vorschrift hat aktuelle Bedeutung insbesondere für die Fälle, in denen für freiberufliche Leistungen Bruttogehälter vereinbart worden sind (z. B. für bestimmte Ingenieurleistungen im Bereich der Wasserwirtschaft).

Zu Artikel 35 (Abgabenordnung)

Die Gewährung von Steuervergünstigungen hängt häufig davon ab, daß Voraussetzungen gegeben sein müssen, deren Eintritt häufig erst später abschließend beurteilt werden kann. Um solche Voraussetzungen handelt es sich z. B., wenn Wirtschaftsgüter eine bestimmte Zeit im Betriebsvermögen verbleiben müssen oder bei Darlehen bestimmte Mindestlaufzeiten eingehalten werden (z. B. § 82 f. EStDV). In anderen Fällen wird eine Steuervergünstigung zur Erfüllung eines bestimmten gesetzgeberischen Zwecks gewährt (z. B. § 6 b EStG).

Treten die Voraussetzungen nicht ein, fallen sie später weg oder wird der vom Gesetzgeber gewollte Zweck der Steuervergünstigung nicht erfüllt, bestehen in der Praxis vielfach Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Frage, welche steuerlichen Konsequenzen dies hat. Um klarzustellen, daß bei Wegfall der Voraussetzungen auch die Steuervergünstigung rückwirkend entfällt, ist die Ergänzung des § 175 AO geboten. Diese Ergänzung enthält jedoch keine abschließende Aufzählung derjenigen Fälle, in denen ein Ereignis steuerliche Rückwirkung hat.

Im Interesse der Rechtssicherheit soll die Vorschrift nur Anwendung finden, wenn die Voraussetzungen entweder im Gesetz selbst genannt sind oder durch besonderen Verwaltungsakt festgestellt wird, daß sie eine Voraussetzung für die Steuervergünstigung darstellen. Hierdurch wird vermieden, daß bloße Motive oder Erwägungen, die bei der Entscheidung maßgeblich waren, bereits als „Voraussetzung“ im genannten Sinne gelten. Andererseits kann bei Meinungsverschiedenheiten über die Bedeutung der durch Verwaltungsakt gesetzten Voraussetzungen alsbald mit Rechtsbehelfen gegen diesen Verwaltungsakt Klarheit über die Rechtslage geschaffen werden.

Zu Artikel 36 (Bewertungsgesetz)*Zu Nummer 1 (§ 104 BewG)*

Die vermögenssteuerliche Abzugsfähigkeit der Pensionsverpflichtungen knüpft — seit dem Stichtag 1. Januar 1981 — nach § 104 Abs. 3 BewG bei allen buchführenden Unternehmen und darüber hinaus auch bei anderen Unternehmen, deren Pensionszusagen der Insolvenzsicherungspflicht unterliegen, an die ertragsteuerliche Bemessungsgrundlage des Teilwerts im Sinne des § 6 a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes an.

Die in Artikel 25 Nr. 1 vorgesehene Erhöhung des Rechnungszinsfußes für die Teilwertermittlung nach § 6 a Abs. 3 EStG von 5,5 v. H. auf 6 v. H. muß deshalb, soll nicht wieder eine unterschiedliche Rückstellungsberechnung zwischen Ertragsbesteuerung und Vermögensbesteuerung nötig werden, auch für die Vermögensbesteuerung übernommen werden. Das wird sichergestellt durch die Bezugnahme auf den zu ändernden ertragsteuerlichen Teilwertbegriff der Pensionsrückstellung in § 104 Abs. 3 BewG.

Für die sehr geringe Anzahl von vermögenssteuerpflichtigen Arbeitgebern, die weder Bücher führen noch Leistungen nach dem Insolvenzschutzgesetz erbringen müssen, wurde — ebenfalls seit dem 1. Januar 1981 — nach § 104 Abs. 4 ff. BewG zugelassen, daß eine dem Teilwert nach § 6 a Abs. 3 EStG entsprechende Schuld auf der Grundlage besonderer dem Bewertungsgesetz beigelegter Tabellen ermittelt wird. Damit soll diesem Personenkreis eine schwierige versicherungsmathematische Berechnung erspart bleiben.

Diese Tabellenwerte werden jetzt so erhöht, daß sie im Ergebnis zu einem Schuldabzug führen, der im Niveau der geänderten Teilwertermittlung des § 104 Abs. 3 BewG entspricht. Aus Vereinfachungsgründen soll die Sonderregelung des § 104 Abs. 4 ff. BewG nunmehr sowohl für laufende Leistungen als auch für Anwartschaften gelten. Losgelöst von dem bisher für laufende Leistungen maßgebenden § 14 BewG (nebst Anlage 9 zum BewG) sollen künftig ausschließlich

- a) die neue Tabelle 13 (anstelle der Anlage 9 zum BewG) bei laufenden Leistungen und
- b) die dem neuen Rechnungszinsfuß angepaßten Tabellen der Anlagen 10, 11 und 12 BewG bei Anwartschaften

Anwendung finden.

Zu Nummer 2 (§ 124 BewG)

Im Gegensatz zur ertragsteuerlichen Änderung des § 6 a EStG soll die Anwendung des geänderten § 104 BewG ohne Übergangsregelung vom 1. Januar 1983 an wirksam werden. Dafür sind folgende Überlegungen maßgebend:

- a) Dem vermögenssteuerlichen Stichtagsprinzip sind Übergangsregelungen im Sinne eines gleitenden Wirksamwerdens einer Vermögensänderung fremd, zumal bei den proportionalen Steu-

ersätzen der Vermögensteuer und Gewerbesteuer — im Gegensatz zum einkommensteuerlichen Progressionstarif — überproportional sich verschärfende Steuerbelastungen für eine bestimmte Periode nicht eintreten können.

- b) Die durch die Erhöhung des Rechnungszinsfußes eintretende substanzsteuerliche Mehrbelastung ist relativ gering. Eine Übergangsregelung würde zu einer erheblichen Komplizierung des Steuerrechts führen, insbesondere auch bei nicht bilanzierenden steuerpflichtigen Arbeitgebern.

Zu Artikel 37 (Gesetz über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie)**Allgemeines**

Artikel 37 sieht die Einführung einer befristeten 10%igen Investitionszulage für den EGKS-Bereich der Stahlindustrie in der Bundesrepublik Deutschland vor.

Die deutsche Stahlindustrie ist in den letzten Jahren aufgrund der Überkapazitäten in Europa, die in den Nachbarländern großenteils mit Hilfe hoher Subventionen aufrechterhalten werden, infolge der weltweiten Konjunkturabschwächung, eines zu niedrigen Preisniveaus und wegen des Aufbaus neuer Kapazitäten in Drittländern in außergewöhnliche Schwierigkeiten geraten, die es den Unternehmen nicht mehr ermöglichen, die notwendigen Investitionen zur Umstellung, grundlegenden Rationalisierung und Modernisierung voll aus eigener Kraft zu tragen.

Angesichts der Bedeutung der Stahlindustrie ist die Bundesregierung nicht bereit hinzunehmen, daß massive Wettbewerbsverfälschungen Unternehmen, die weit überwiegend auf Dauer im internationalen Vergleich wettbewerbsfähig sind, gefährden und ihre Existenz in Frage stellen.

Um die drängenden Strukturanpassungen in der Stahlindustrie zu ermöglichen und zu beschleunigen, schlägt die Bundesregierung die Gewährung einer 10%igen Investitionszulage für bestimmte betriebliche Investitionen in den Stahlunternehmen in Übereinstimmung mit der Entscheidung Nr. 2320/81 EGKS der Kommission vom 7. August 1981 zur Einführung gemeinschaftlicher Regeln für Beihilfen der Eisen- und Stahlindustrie (Subventionskodex Stahl) der EG-Kommission vor.

Durch die Investitionszulage sollen Umstellungen, grundlegende Rationalisierungen oder Modernisierungen im Rahmen von Umstrukturierungsprogrammen unterstützt werden. Dabei obliegt es den Unternehmen, eigenverantwortlich die notwendigen tragfähigen und, soweit möglich, unternehmensübergreifenden Strukturkonzepte zu entwickeln. Von den Unternehmen und ihren Eigentümern wird erwartet, daß sie zur Finanzierung der Investitionen einen wesentlichen Eigenbeitrag leisten.

Der vorgesehene Entwurf ist weitgehend dem Investitionszulagengesetz nachgebildet; die Begründung der Vorschriften im einzelnen bezieht sich daher nur

auf Regelungen, die von denen des Investitionszulagengesetzes abweichen.

Im einzelnen

Zu § 1 (Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt den anspruchsberechtigten Personenkreis und die Investitionsvorhaben, für die eine Investitionszulage vorgesehen ist: die Investitionsvorhaben müssen zur Produktion von Stahl im Sinne der EGKS bestimmt sein, zur Umstellung, grundlegenden Rationalisierung und grundlegenden Modernisierung im Rahmen eines Umstrukturierungsprogramms in einem Betrieb im Inland durchgeführt werden, dem „Subventionskodex Stahl“ entsprechen und volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig sein. Bei der Beurteilung, in welchem Umfang ein Investitionsvorhaben zur Produktion von Stahl bestimmt ist, sollen die Grundsätze sinngemäß angewendet werden, die durch Rechtsprechung und Verwaltung für die Abgrenzung des Begriffs der Fertigung im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Berlinförderungsgesetzes entwickelt worden sind. Danach sind nicht nur die unmittelbar der Fertigung dienenden Anlagen begünstigt, sondern auch andere im Förderungsbereich eingesetzte bewegliche Wirtschaftsgüter, z. B. Transportanlagen, Ablade- und Lagervorrichtungen sowie Geräte der Meß- und Regeltechnik. Die genannten sachlichen Voraussetzungen sind durch eine Bescheinigung nachzuweisen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bezeichnet die begünstigten Investitionen in Anlehnung an § 1 Abs. 3 des Investitionszulagengesetzes. Davon abweichend soll es aber unschädlich sein, wenn bewegliche Wirtschaftsgüter während des Dreijahreszeitraums in eine andere Betriebsstätte des Investors im Inland überführt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt den Vomhundertsatz und die Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage fest.

Zu Absatz 4

Absatz 4, wonach die Zulage bereits für Anzahlungen und Teilerstellungskosten gewährt werden kann, entspricht der Regelung in § 1 Abs. 5 des Investitionszulagengesetzes.

Zu § 2 (Nachweis der Förderungswürdigkeit)

Zu Absatz 1

Der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung kann beim Bundesminister für Wirtschaft bis zum 30. Juni 1982 gestellt werden. Mit diesem Termin soll gewährleistet sein, daß eine rechtzeitige Meldung des Investitionsvorhabens bei der Kommission der EG bis spätestens zum 30. September 1982 erfolgen kann, wie es in Artikel 8 Abs. 1 des Subventionskodex Stahl vorgesehen ist.

Die Bescheinigung erteilt der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle und nach Zustimmung zum Investitionsvorhaben durch die Kommission der EG.

Zu Absatz 2

Die Kriterien der Förderungswürdigkeit stehen im Einklang mit dem Subventionskodex Stahl. Sie betreffen Investitionsvorhaben im Rahmen von Umstrukturierungsprogrammen.

Zu Nummer 1

Investitionsvorhaben sollen unter den gegebenen Marktverhältnissen eine geeignete Basis für die nachhaltige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und bestehender Dauerarbeitsplätze bilden.

Zu Nummer 2

Die Investitionsvorhaben müssen wegen erheblicher Überkapazitäten unter Würdigung der Marktsituation und der Gegebenheiten des einzelnen Unternehmens im Ergebnis einen Abbau der marktwirksamen Produktionskapazität für EGKS-Erzeugnisse bewirken. Marktwirksam sind Kapazitäten, die im Markt angebotswirksam sind, im Gegensatz zu den technisch definierten Kapazitäten.

Zu Nummern 3 und 4

Die Unternehmen sollen zur Vermeidung unwirtschaftlicher Kapazitäten unternehmensübergreifend Kosteneinsparungs- und Rationalisierungsmöglichkeiten nutzen. Alle Maßnahmen müssen den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und für die Wettbewerbsverhältnisse unbedenklich sein.

Zu Absatz 3

Um zu gewährleisten, daß das Umstrukturierungsprogramm in Übereinstimmung mit den Zielen der Zulage steht, prüft eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor Erteilung der Bescheinigung, ob es die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens aus eigener Kraft nachhaltig sichert. Die Vorschrift legt fest, daß das Unternehmen mit den gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Investitionszulage gewährten öffentlichen Hilfen in Zukunft keiner weiteren öffentlichen Mittel bedarf, um das Umstrukturierungsprogramm durchzuführen. Die Unternehmen haben bei Vorlage ihres Programms eine ausreichend detaillierte Auflistung der einzelnen Investitionen vorzulegen, die eine eindeutige Beurteilung durch die prüfenden Stellen ermöglicht.

Zu Absatz 4

Um die Eigenverantwortlichkeit der Unternehmen und ihrer Eigentümer sicherzustellen und um ein zureichend nachprüfbares Kriterium für die Einschätzung der dauerhaften Wettbewerbsfähigkeit der zur öffentlichen Förderung angemeldeten Investitionen der jeweiligen Unternehmen zur Entscheidung heranziehen zu können, müssen die Unternehmen einen wesentlichen Eigenbeitrag zur Finanzie-

rung des Umstrukturierungsprogramms aufbringen; er muß im privaten Haftungsrisiko stehen und darf öffentlich nicht abgesichert sein. Zugleich wird ein Höchstsatz von 20 v. H. für die aus öffentlichen Mitteln gewährten Zulagen, Zuschüsse, Darlehen oder anderen Finanzhilfen festgelegt, der nur zur Abwendung von besonders schwerwiegenden wirtschaftlichen Auswirkungen ausnahmsweise bis zu 30 v. H. erhöht werden kann. Zur Beurteilung dieser Auswirkungen sind insbesondere betriebswirtschaftliche Aspekte, Standort- sowie Wettbewerbs-, Forschungs- und Innovationskriterien heranzuziehen.

Zu Absatz 6

Ergibt der dem Antrag auf Bescheinigung der besonderen volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit beizufügende Gesamtfinanzierungsplan, daß die sonstigen Beihilfen zusammen mit der Investitionszulage die Höchstwerte überschreiten, kann die Investitionszulage nicht gewährt werden.

Zu § 3 (Kumulierungsvorschrift)

Die Vorschrift regelt ausschließlich die Kumulierungsmöglichkeit mit gesetzlichen Investitionszulagen, sie schließt die Kumulation der „Stahlzulage“ mit Investitionszulagen nach § 1 des Investitionszulagengesetzes und nach § 19 des BerlinFG aus. Sie läßt die Kumulation mit den Investitionszulagen nach den §§ 4 und 4a des Investitionszulagengesetzes zu.

Zu § 4 (Ergänzende Vorschriften)

Zu den Absätzen 1 bis 3

Die Vorschriften entsprechen den Vorschriften des § 5 Abs. 2 bis 4 des Investitionszulagengesetzes.

Zu Absatz 4

Die dringend gebotene Strukturanpassung in der deutschen Stahlindustrie erfordert eine möglichst schnelle Finanzhilfe. Absatz 4 sieht deshalb zusätzlich zu dem in den Absätzen 2 und 3 geregelten Antrags- und Festsetzungsverfahren eine weitere Regelung über eine vorzeitige Auszahlung der Investitionszulage vor. Nach dieser Regelung leistet das Finanzamt Vorauszahlungen auf die noch nicht festgesetzte Investitionszulage.

Voraussetzung hierfür ist, daß die Bescheinigung nach § 2 vorliegt, die Summe der bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigungsfähigen und bereits entstandenen Anschaffungskosten, Herstellungskosten, Teilerstellungskosten und geleisteten Anzahlungen jeweils mindestens 500 000 DM beträgt und die begünstigten Vorgänge im Antrag

genau bezeichnet sind. Der Antrag auf Vorauszahlungen kann bis zu dem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem auch der Antrag auf Festsetzung der Investitionszulage beim Finanzamt vorliegen muß. Die Regelung trägt dem Erfordernis einer zügigen Auszahlung der Investitionszulage Rechnung und hält zugleich den damit verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwand in vertretbaren Grenzen.

Zu den Absätzen 5 bis 8

Die Vorschriften entsprechen den Vorschriften des § 5 Abs. 5 bis 8 des Investitionszulagengesetzes. Abweichungen gegenüber den genannten gesetzlichen Vorschriften ergeben sich lediglich aus der von § 1 Abs. 3 des Investitionszulagengesetzes abweichenden Fassung des § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes (Absatz 6) und aus redaktionellen Gründen (Absatz 8).

Zu § 5 (Anwendungszeitraum)

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich, für den die Gewährung einer Investitionszulage zulässig ist. Die Investitionszulage soll danach nur für Investitionen gewährt werden, die nach dem 30. Juli 1981, dem Tag des Kabinettschlusses über eine „Stahl-Zulage“, begonnen worden sind. Begünstigt sind vor dem 1. Januar 1986 abgeschlossene Investitionen, außerdem aber auch vor diesem Zeitpunkt geleistete Anzahlungen und vor diesem Zeitpunkt entstandene Teilerstellungskosten, wenn die entsprechenden Investitionen innerhalb einer Nachfrist von zwei weiteren Jahren abgeschlossen werden. Mit diesen Fristen wird dem Subventionskodex der EG-Kommission und dem Zeitbedarf für Investitionsvorhaben im Stahlbereich Rechnung getragen.

Zu § 6 (Verfolgung von Straftaten nach § 264 des Strafgesetzbuches)

Die Vorschrift über die Verfolgung von Straftaten nach § 264 des Strafgesetzbuches entspricht § 5a des Investitionszulagengesetzes.

Zu § 7 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die erforderliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 38 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 39 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensregelung.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

A.

1. Die Bundesrepublik Deutschland befindet sich in einer schweren Krise der Wirtschaft und ihrer Finanzen. Alle vier Ziele des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes sind gleichzeitig verfehlt worden. Das gilt für das Jahr 1980, für das Jahr 1981 und voraussichtlich auch für 1982.

Statt eines hohen Beschäftigungsstandes besteht die höchste Arbeitslosigkeit seit 30 Jahren.

Statt Stabilität des Preisniveaus nimmt die Inflationsrate ständig zu.

Statt eines stetigen und angemessenen Wirtschaftswachstums ist die wirtschaftliche Entwicklung rückläufig.

Statt eines außenwirtschaftlichen Gleichgewichtes ist ein großes Defizit in der Leistungsbilanz mit dem Ausland zu verzeichnen.

Diese Fehlentwicklung wird begleitet von einer tiefgreifenden Zerrüttung der Staatsfinanzen, die sich in einem unerträglichen Schuldenstand und in einem weiteren steilen Aufstieg der Verschuldung äußert.

Das sind Folgen einer falschen Politik, vor der der Bundesrat seit vielen Jahren vergeblich gewarnt hat. Die entscheidenden Ursachen hierfür sind:

- falsche Grundentscheidungen, z. B. durch staatliche Konjunkturprogramme eine nachhaltige Belebung der Wirtschaft erreichen zu wollen
- unternehmerfeindliche und investitions-hemmende Grundeinstellung in entscheidenden Fragen der Finanz- und Sozialpolitik
- leistungsfeindliche Belastungen der Arbeitnehmerinkommen
- Einführung oder Nichtbeseitigung von Anreizen zur Leistungsverweigerung
- ein mit der Erhöhung der Staatsquote Hand in Hand gehender zunehmender Umverteilungsprozeß, durch den die marktwirtschaftliche Grundordnung mehr oder minder geschwächt und teilweise verdrängt wird
- das von Bundesregierung und Bundestag durch überzogene Versprechungen geförderte Anspruchsdenken.

2. Der Bundesrat hat seit vielen Jahren die gesamtwirtschaftlich und finanzpolitisch drin-

gende Notwendigkeit einer Konsolidierung der öffentlichen Finanzen betont und eine nachhaltige Beschränkung des Ausgabenwachstums vor allem im konsumtiven Bereich gefordert.

Statt dessen wurden bis zuletzt auf Initiative der Bundesregierung vom Bundestag neue Gesetze mit hohen Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte beschlossen. Der Bundesrat hat aus gesamtstaatlicher Verantwortung im Sommer 1980 eine Reihe besonders ausgabewirksamer Gesetze, die zu dauerhaften Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte in Milliardenhöhe geführt hätten, abgelehnt.

Dazu kommt die bereits zum Teil vorgenommene, zum Teil beabsichtigte Wiedereinbringung dieser außerordentlich kostenwirksamen Gesetze. Dies zeugt davon, daß auch jetzt noch die für den Gesundungsprozeß notwendige Einsicht nicht besteht.

Die Bundesregierung muß nunmehr die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte unter wesentlich ungünstigeren Bedingungen nachholen.

3. Eine grundlegende Wende ist vordringlich. Wirtschaftswachstum und Stabilität sind wiederherzustellen. Dies setzt voraus, daß die Erwirtschaftung des Sozialprodukts wieder Vorrang erhält vor seiner Verteilung. Nur eine Steigerung der Produktivität kann auch die Steigerung von Einkommen rechtfertigen, nur wirtschaftliche Anstrengung und Innovation können die Produktivität steigern. Beide Faktoren könnten in der Bundesrepublik Deutschland wirksam werden, wenn die politischen und administrativen Hemmnisse für Investitionen beseitigt würden. Damit könnte der Gefahr weiter steigender Arbeitslosigkeit wirksam begegnet werden.

Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung und Bundestagsmehrheit auf, unverzüglich die überfälligen Entscheidungen zur Überwindung der Blockade der Investitionen zur beschleunigten Nutzung neuer Technologien im Kraftwerksbau, im Medienbereich und zur Belebung des Wohnungsbaus zu treffen und damit Investitionen in Milliardenhöhe zu ermöglichen. Es ist ferner vordringlich, überwiegend ideologisch motivierte Gesetzesregelungen auf wirtschafts- und wettbewerbsfeindliche Vorschriften hin zu überprüfen und die durch sie begründete Zementierung von Besitzständen zugunsten flexibler Regelung aufzuheben. Dies gilt z. B. für das Mietrecht, das den Mietwohnungsbau erstickt hat und das ohne Reform die Investitionsanreize der Bundesregierung leerlaufen lassen wird.

Gefordert ist ein umfassendes mittelfristiges Konzept, das in der Wirtschaft Vertrauen schafft, die Wachstumskräfte stärkt und die Wettbewerbsfähigkeit verbessert. Entscheidende Bedeutung kommt dabei privaten Investitionen und Innovationen zu.

4. Bei der Überwindung der Schwierigkeiten kommt der Sanierung der zerrütteten Staatsfinanzen eine Schlüsselrolle zu. Die Herabsetzung der Neuverschuldung auf ein vertretbares Maß und die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Staates sind ebenso wie die Verstärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch Dämpfung der Kosten, Abbau ertragsunabhängiger Steuern, höhere Erträge und Gewinne der Wirtschaft vor allen Dingen im Bereiche der kleineren und mittleren Unternehmungen unabdingbare Voraussetzungen für die Wiedergesundung des wirtschaftlich finanziellen Bereiches, für den Abbau der Defizite gegenüber dem Ausland sowie für die Senkung der extrem hohen Zinsen.

5. Die Beschlüsse der Bundesregierung lassen ein wirtschafts- und finanzpolitisches Gesamtkonzept zur Überwindung der Krise nicht erkennen. Die überfällige Wende wird nicht herbeigeführt:

- Unaufschiebbare Entscheidungen werden vertagt.
- Bevölkerung und Wirtschaft werden weiter verunsichert.
- Die Bundesregierung gibt sich immer noch durch zu optimistische Annahmen über die Wirtschaftsentwicklung der Selbsttäuschung hin.

6. Der Bundesrat kritisiert vor allem:

- Mit den jetzt beschlossenen Maßnahmen für den Bundeshaushalt ist die Bundesregierung hinter dem selbst gesteckten Ziel eines Einsparungsvolumens von 20 Mrd. DM weit zurückgeblieben; die echten Kürzungen durch gesetzliche Maßnahmen betragen nur rd. 6,5 Mrd. DM.
- Das Programm enthält erhebliche Steuer- und Abgabenerhöhungen; diese sind, wie der Bundesrat schon bisher mehrfach betont hat, nicht das richtige Mittel zur Begrenzung der Neuverschuldung der öffentlichen Haushalte. Sie stehen im Gegensatz zu dem Ziel, die Leistungs- und Investitionsbereitschaft zu fördern und Vertrauen zu schaffen. Der Bundesrat lehnt Steuer- und Abgabenerhöhungen zur Sanierung der öffentlichen Haushalte grundsätzlich ab.
- Im Widerspruch zu den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen steht es, daß die Haushaltskürzungen auch investive Ausgaben betreffen.

- Das Gesamtprogramm ist einseitig auf die Sanierung der Bundesfinanzen gerichtet. Die Entlastungen wirken sich im Durchschnitt der Jahre 1982 bis 1985 zu über 80 v. H. zugunsten des Bundes aus. Darüber hinaus führen die unbestreitbar notwendigen Ausgabenminderungen bei der Bundesanstalt für Arbeit und beim Bundeshaushalt zu erheblichen Mehrausgaben bei Ländern und Gemeinden im Bereich der Sozialhilfe und damit letztlich nicht zu Einsparungen, sondern in erheblichem Umfange zu einer Lastenverschiebung vom Bund auf Länder und Gemeinden.

- Die Erhöhung der Beitragssätze zur Arbeitslosenversicherung bei gleichzeitiger Senkung der Beitragssätze zur Rentenversicherung zeigt, daß die Bundesregierung nach wie vor nicht bereit ist, an den Ursachen finanzieller Fehlentwicklungen anzusetzen. Lücken im Bundeshaushalt werden hier zu Lasten der Sozialversicherung geschlossen. Die Finanzierung der Rentenreform 1984 wird mit dieser Politik unmöglich gemacht. Weitere leistungshemmende Abgabenerhöhungen zeichnen sich bereits heute ab.

- Auch der hohe Bundesbankgewinn hat die Bundesregierung dazu verleitet, ihr Konzept im wesentlichen nur auf das kommende Jahr auszurichten und die tatsächliche Lösung der Finanzierungsprobleme zu vertagen.

7. Der Bundesrat hält weitere Einsparungen bei den konsumtiven Staatsausgaben für unumgänglich, um auf mittlere Frist zu einer grundlegenden Sanierung der öffentlichen Finanzen auf allen Ebenen zu gelangen und wieder finanzpolitischen Spielraum für öffentliche Zukunftsinvestitionen zu gewinnen. Der Bundesrat unterbreitet in Abschnitt B seiner Stellungnahme konkrete weitere Sparvorschläge zur Entlastung auch der Länder und Gemeinden:

- Bei der Ausbildungsförderung wird eine wesentliche Einschränkung der Schülerförderung, eine Erhöhung der Darlehensförderung sowie ein Abbau der Förderung für die nicht zwingend erforderliche Unterbringung außerhalb der Familie für geboten erachtet.
- Im öffentlichen Dienst soll u. a. die Bezahlung von jungen Anwärtern um im Durchschnitt rd. 10 v. H. gesenkt werden.
- Für den Bereich der Sozialhilfe schlägt der Bundesrat eine große Zahl von Einschränkungen vor, ohne den Kernbereich zu gefährden, insbesondere eine geringere Steigerung der Regelsätze für die nächsten zwei Jahre, die Herabsetzung der Mehrbedarfszuschläge sowie die Beseitigung der Besserstellung der eheähnlichen Gemeinschaften gegenüber den Familien.

Er hält ferner Maßnahmen in folgenden Bereichen für notwendig:

- Die dringend notwendige Konsolidierung im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit macht Einschränkungen beim Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe durch Veränderung der Bemessungsgrundlage (Arbeitsentgelt im engeren Sinn unter Ausschluß von Überstundenentgelt und wiederkehrende Leistungen wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltung, 13. und weitere Gehälter) unvermeidbar. Dabei sollte das unterschiedliche Ausmaß der sozialen Schutzbedürftigkeit angemessen berücksichtigt werden.
 - Die Regelungen für die Zumutbarkeit einer neuen Arbeitsaufnahme sind mit dem Ziel größerer Mobilität zu verändern.
 - Die Zahlungen der Bundesanstalt für Arbeit an die Sozialversicherung müssen sich künftig an der Höhe des Arbeitslosengeldes und nicht mehr am letzten Bruttoeinkommen orientieren.
 - Der Bundesrat hält die baldige Verabschiedung einer gesetzlichen Regelung (mit frühestmöglichem Inkrafttretenstermin) über einen systemkonformen und sozial ausgestalteten Krankenversicherungsbeitrag der Rentner für dringlich. Der Bundesrat bittet den Bundestag, im Zusammenhang mit der Beratung des Gesetzentwurfs über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 1982 (BT-Drucksache 9/458) auch den sich abzeichnenden mittel- und langfristigen Finanzproblemen der gesetzlichen Rentenversicherung Rechnung zu tragen. In das Renten Anpassungsgesetz 1982 sollte deshalb eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach die Träger der Rentenversicherung einen Betrag in Höhe von zunächst 2 bis 3 v.H. des Zahlungsbetrages der Rente ohne Kinderzuschuß und Rententeile aus der Höherversicherung als Anteil des Rentners an den Aufwendungen der Krankenversicherung der Rentner einzubehalten haben. Ein Abzug sollte unterbleiben, soweit der Rentenzahlungsbetrag den Betrag unterschreitet, der der Rente nach Mindesteinkommen entspricht.
- Eine solche Regelung ist erforderlich für die Konsolidierung der Sozialversicherung und zur Entlastung des Bundeshaushalts.
- Die begonnenen Tarifverhandlungen zum Abbau der Überversorgung im öffentlichen Dienst müssen beschleunigt zum Abschluß gebracht werden, damit die Altersversorgung auf ein angemessenes Maß begrenzt wird.
 - Angesichts der rapide steigenden Kostenflut, die durch den Mißbrauch des Asylrechts bei Ländern und Kommunen ausgelöst wird, ist es nunmehr dringend erforderlich, den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Ände-

rung des Zweiten Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens vom 19. Dezember 1980 (BR-Drucksache 432/80-Beschluß) unverzüglich zu verabschieden.

- Die Praxis bei der Anwendung des Schwerbehindertengesetzes zeigt, daß der erfaßte und damit begünstigte Personenkreis z.T. weit über das Maß hinausgeht, das der Gesetzgeber gewollt hat. Es ist deshalb zu prüfen, welche Korrekturen vorgenommen werden müssen, damit diese Entwicklung nicht die Leistungen für diejenigen gefährdet, die existentiell auf die Hilfen des Gesetzes angewiesen sind.
 - Die sonstigen Leistungsgesetze und Subventionen sind mit dem Ziel einer Kürzung um insgesamt etwa 5 v.H. zu überprüfen. Auf diese Notwendigkeit weist auch der Sachverständigenrat hin.
 - Die Gesamtzahl der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst sollte in den nächsten Jahren um 1 v.H. jährlich verringert werden. Das setzt eine Verminderung der öffentlichen Aufgaben und eine nachhaltige Verwaltungsvereinfachung voraus.
 - Ferner fordert der Bundesrat die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen nachdrücklich auf, die 1980 vom Bundesrat abgelehnten und inzwischen wieder eingebrachten Gesetze zurückzuziehen und von der Vorlage neuer Gesetze, die insbesondere auch die Länder und Gemeinden finanziell belasten, endgültig abzusehen.
8. Zum Wohnungsbau stellt der Bundesrat fest, daß die Bundesregierung seine steuerlichen Vorstellungen im wesentlichen übernommen hat. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung. Bedauerlicherweise verhält sich die Bundesregierung jedoch inkonsequent und konjunkturpolitisch falsch, wenn sie auf der einen Seite zusätzliche steuerliche Erleichterungen gewähren, auf der anderen Seite jedoch bestehende Steuervergünstigungen namentlich bei der Förderung des Zweifamilienhausbaus abbauen will. Im übrigen gehen die wohnungspolitischen Vorschläge der Bundesregierung nicht weit genug. Zur Beseitigung der Wohnungsengpässe bedarf es vor allem auch einer Lockerung des Mietrechts für den freifinanzierten Wohnungsbau. Notwendig ist ferner eine Neuordnung des sozialen Mietwohnungsbaus. Zu ihr gehören das Einführen marktwirtschaftlicher Elemente sowie die Erschließung erheblicher Rückflüsse aus alten Wohnungsbaudarlehen durch abgestufte Anhebung der Zinsen. Wer heute baut, muß eine enorm hohe Zinslast tragen. Es ist deshalb ein Gebot der Solidarität, die billigen Altbau darlehen wenigstens etwas im Zins anzuheben. Zu allem hat der Bundesrat am 10. Juli 1981 eine ausgewogene Konzeption beschlossen.

B.

Der Bundesrat kann — unbeschadet seiner Stellungnahme im übrigen — eine Zustimmung im Zweiten Durchgang jedenfalls nur dann in Aussicht stellen, wenn die nachstehend unterbreiteten weiteren Sparvorschläge realisiert werden:

9. Zu Artikel 1 Nr. 2a (neu) (Anlage VIII zum Bundesbesoldungsgesetz)

In Artikel 1 ist hinter Nummer 2 folgende neue Nummer 2a einzufügen:

2a. Die Anlage VIII zum Bundesbesoldungsgesetz erhält folgende Fassung:

„Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Eingangsart, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	751	846	241	80
A 5 bis A 8	901	1 028	277	80
A 9 bis A 11	1 001	1 150	321	80
A 12	1 221	1 387	340	80
A 13	1 265	1 438	352	80
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 309	1 489	363	80

Begründung

Die zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen notwendigen Einsparungen machen im Bereich des öffentlichen Dienstes auch Kürzungen bei den Anwärterbezügen erforderlich. Die Anwärterbezüge sind im Verhältnis zu anderen finanziellen Ausstattungen bei Ausbildungsverhältnissen zu hoch. Der Antrag dient einer Neustrukturierung mit unterschiedlicher Absenkung der Anwärterbezüge ab 1. Januar 1982 um 5,8 v. H. bis 15,3 v. H. beim Anwärtergrundbetrag vor Vollendung des 26. Lebensjahres und um rd. 5 v. H. beim „Alterszuschlag“ und beim Verheiratenzuschlag.

Der Antrag entspricht einer 1978 sowohl von der Bundesregierung als auch vom Bundesrat bereits beschlossenen — damals aus besonderen

Gründen nicht verwirklichten — Neustrukturierung.

Die tarifvertraglich geregelten Praktikantenvergütungen im öffentlichen Dienst sind schon 1977 in ähnlicher Form gekürzt worden.

Artikel 7**(Bundesausbildungsförderungsrecht)**

10. Zu Artikel 7 Abs. 1 Nr. 01 — neu —, 02 — neu —, 03 — neu — (§§ 5, 10 und 12 BAföG)

In Artikel 7 Abs. 1 sind folgende neue Nummern 01, 02 und 03 einzufügen:

01. In § 5 Abs. 4 werden die Wörter „Gymnasien ab Klasse 11“ gestrichen.

Begründung

Im Interesse der Konsolidierung der Staatsfinanzen wird vorgeschlagen, Gymnasiasten, die bei ihren Eltern wohnen oder denen die tägliche Rückkehr von der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern zumutbar ist, aus dem Förderungsbereich des BAföG herauszunehmen (siehe die Vorschläge zu Nummern 02 — neu —, 03 — neu — und Nummer 6 — neu —). Eine entsprechende Änderung ist bei der Förderung der Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erforderlich.

02. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und“ gestrichen.

Begründung

Siehe Begründung zu Nummer 01.

03. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und“ gestrichen.

Begründung

Siehe Begründung zu Nummer 01.

11. Zu Artikel 7 Abs. 1 Nr. 1a (neu) (§ 17 Abs. 2 BAföG)

In Artikel 7 Abs. 1 ist nach Nummer 1 folgende neue Nummer 1a einzufügen:

1a. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, wird der monatliche Förderungsbetrag, der nach den anderen Vorschriften dieses Gesetzes als Zuschuß berechnet worden ist, in Höhe von 30 vom Hundert des nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 oder 2 geltenden Bedarfs,

abgerundet auf volle 10 DM — mindestens jedoch 200 DM — als Darlehen (Grunddarlehen) geleistet. Wenn der Förderungsbetrag den Darlehensbetrag nach Satz 1 nicht erreicht, wird er voll als Darlehen geleistet.“

Begründung

Trotz zwischenzeitlicher Erhöhung der Fördersätze sind die Grunddarlehen seit 1977 unverändert geblieben. Eine Anhebung ist erforderlich, um wieder ein angemessenes Verhältnis zwischen den Grunddarlehen und den Fördersätzen herzustellen. Mit der Festschreibung des Darlehensanteils auf 30 v. H. des jeweils geltenden Höchstförderbetrages, abgerundet auf volle 10 DM, wird dieses Verhältnis für die Zukunft gesichert. Die Auszubildenden, die aus der von der Allgemeinheit finanzierten Ausbildungsförderung in besonderem Maße persönlich Nutzen ziehen, sollen einen Teil dieser Aufwendungen durch die spätere Rückzahlung eines angemessenen Darlehensanteils selbst tragen. Zugleich wird durch den Darlehensanteil die weitere Finanzierbarkeit der Ausbildungsförderung gesichert.

12. Zu Artikel 7 Abs. 1 Nr. 4 a (neu) und Nummer 4 b (neu) (§§ 25 a, 48 BAföG)

In Artikel 7 Abs. 1 sind nach Nummer 4 folgende neue Nummern 4 a und 4 b einzufügen:

„4 a. § 25 a wird aufgehoben.“

Begründung

Nach dieser Bestimmung erhöhen sich die Freibeträge vom Einkommen der Eltern nach § 25 Abs. 1 und 2 um 50 v. H., wenn der Auszubildende

1. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 27. Lebensjahr vollendet hat,
2. eine weitere in sich selbständige Ausbildung beginnt und seine Eltern ihm gegenüber ihre Unterhaltspflicht noch nicht erfüllt haben.

In den Genuß dieser Vorschrift kommt, wer jahrelang keiner Erwerbstätigkeit nachging (Nummer 1) oder zunächst eine — manchmal recht kurze — berufliche Ausbildung absolvierte (Nummer 2). Es ist nicht gerechtfertigt, daß an die Stelle vielfach leistungsfähiger Eltern der Staat tritt. Ein Grund für die Beibehaltung der Regelung läßt sich auch nicht aus dem bürgerlichen Recht ableiten. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes stellt bei der Frage der Finanzierungsspflicht der Eltern für eine Zweitausbildung auf das Vorliegen genau umschriebener Ausnahmetatbestände ab. Für die Eltern wird allein durch ihre wirtschaftlichen Verhältnisse eine solche Finanzierungsverpflichtung nicht mehr begründet. Sofern für eine Zweitausbildung eine Unterhaltsverpflichtung der Eltern

entfallen ist, wird dem bereits im Rahmen des § 11 Abs. 3, spätestens aber im Überleitungsverfahren nach § 37 ausreichend Rechnung getragen.

4 b. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a neu eingefügt:

„(1 a) Über Absatz 1 hinaus wird Ausbildungsförderung ab dem siebten Fachsemester nur geleistet, wenn der Auszubildende vorgelegt hat,

1. die Bestätigung des Prüfungsamtes über die Meldung und die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für eine Abschlußprüfung, die vom sechsten Fachsemester an abgelegt werden kann, oder
2. eine nach Beginn des sechsten Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, daß er die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Bescheinigung“ die Worte „nach den Absätzen 1 und 1 a“ eingefügt.

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In den Fällen des § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1 sind die Absätze 1, 1 a und 2 entsprechend anzuwenden.“

Begründung

Erweiterung der Nachweise über die geordnete Durchführung der Ausbildung im Sinne des § 9 und über die laufende Erfüllung der Ausbildungsverpflichtungen. Mit dem zweiten Leistungsnachweis soll der wirtschaftliche Einsatz der Mittel für die Ausbildungsförderung sichergestellt werden.

13. Zu Artikel 7 Abs. 1 Nr. 5 (neu) (§ 51 Abs. 4 BAföG)

In Artikel 7 Abs. 1 ist nach Nummer 4 b folgende neue Nummer 5 einzufügen:

5. § 51 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Monatliche Förderungsbeträge unter 50 Deutsche Mark werden nicht geleistet.“

Begründung

Die Bagatellgrenze ist z. Z. festgesetzt auf

- 20 DM für Schüler und
- 30 DM für Studenten.

Eine Anhebung wird für gerechtfertigt gehalten, zumal in der Öffentlichkeit kein Verständ-

nis für die Zahlung von Taschengeld an Schüler und Studenten aufgebracht wird. Durch diese Regelung werden auch nicht Kinder von Kleinverdienern betroffen, sondern Auszubildende, die die Schule oder Hochschule auch ohne staatliche Hilfe besuchen würden, die Leistung aber mitnehmen, weil sie nun einmal vorgesehen ist.

14. Zu Artikel 7 Abs. 1 Nr. 6 (neu) (§ 68 Abs. 2 BAföG)

In Artikel 7 Abs. 1 ist nach Nummer 5 (neu) folgende neue Nummer 6 einzufügen:

6. § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und“ gestrichen.
- b) In Nummer 3 a werden die Wörter „der Klassen 10 von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen“ ersetzt durch die Wörter „ab Klasse 10 von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und der Klasse 10 von Berufsfachschulen“.

Begründung

S. Begründung zu Artikel 7 Abs. 1 Nr. 01 (neu).

15. Zu Artikel 7 Abs. 1 a (neu) (Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

In Artikel 7 ist nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 1 a einzufügen:

„(1 a) Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 17. November 1978 (BGBl. I S. 1794), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Nr. 2 wird aufgehoben.
2. In Artikel 5 Abs. 2 wird das Datum „1. August 1983“ durch das Datum „1. August 1982“ ersetzt.“

Begründung

Die Änderung unter Nummer 1 ergibt sich aus der Änderung des § 68 Abs. 2 (Nummer 6 neu).

Die Änderung unter Nummer 2 erfolgt im Interesse der Konsolidierung der Staatsfinanzen. Die Berufsfachschüler der Klasse 10 einschließlich des BGJ u. a. sollen ein Jahr früher, als bisher vorgesehen, aus dem Förderungsbereich ausscheiden.

16. Zu Artikel 7 Abs. 3 (Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Verordnung über Zusatzleistungen in Härte-

fällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. August 1980 (BGBl. I S. 1293), wie folgt zu ändern:

In § 8 wird der bisherige Text Absatz 1, und folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ausbildungsförderung zu den Kosten der Unterkunft nach Absatz 1 wird unverheirateten Auszubildenden, soweit diese nicht mit mindestens einem Kind zusammenleben, nicht geleistet, wenn sich die Wohnung der Eltern am Ort der Ausbildungsstätte, der Praktikumsstelle oder der Unterkunft des Auszubildenden befindet, oder die tägliche Rückkehr zum Wohnort der Eltern zumutbar ist.“

Begründung

Für Studenten, die nicht bei den Eltern wohnen, sind im Bedarf 160 (ab 1. April 1982: 180) DM für die Unterkunft enthalten (§ 13 Abs. 2 BAföG); bei Schülern sind es 80 DM und bei solchen des Zweiten Bildungsweges 120 DM (§ 9 Abs. 1 HärteV). Übersteigt die Miete diese Beträge, so erhöht sich der Regelbedarf um 75 v. H. der Mehrkosten höchstens um 60 DM.

Es ist jedoch nicht einzusehen, daß ledige Auszubildende, deren Eltern am Ort der Ausbildungsstätte wohnen, den Wohnungsmarkt auf Kosten des Staates belasten, wenn sie aus der elterlichen Wohnung ausziehen.

Die einschränkende Bestimmung wirkt sich in erster Linie im Hochschulbereich aus. Schüler erhalten nämlich den erhöhten Bedarf in der Regel ohnehin nur, wenn von der elterlichen Wohnung aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist (§ 12 Abs. 2 Satz 2 BAföG); betroffen sind hier nur geschiedene oder elternunabhängig geförderte Schüler (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 [2. Altern.] und Nummer 3 BAföG).

17. Zu Artikel 39 Abs. 3 (Inkrafttreten)

Artikel 39 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Nr. 2 bis 4 und“ werden ersetzt durch die Worte „Nr. 01 bis 03 und 1 a bis 6 sowie“.
- b) Die Zahl „1983“ wird jeweils ersetzt durch die Zahl „1982“.

Zu Artikel 21 a (neu) (Bundessozialhilfegesetz)

Nach Artikel 21 wird folgender neuer Artikel 21 a eingefügt:

„Artikel 21 a
Bundessozialhilfegesetz

Das Bundessozialhilfegesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 289, 1150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) wird wie folgt geändert:

18. Folgender § 15 b wird eingefügt:

„§ 15 b

Besteht der Bedarf des Hilfesuchenden voraussichtlich kürzere Zeit, soll die Sozialhilfe als Darlehen gewährt werden.“

Begründung

Die Selbsthilfeverpflichtung endet nicht mit der Hilfegewährung. Daher ist dem Hilfesuchenden zuzumuten, unter den genannten Voraussetzungen rückzahlbare Darlehen anzunehmen. In den Fällen, in denen von vornherein abzusehen ist, daß Hilfe nur für kurze Zeit zu gewähren ist, kann je nach Lage des Einzelfalles auch eine Darlehensgewährung die angemessene Form der Hilfegewährung sein. Deshalb sollte künftig allgemein von der Möglichkeit der Darlehensgewährung in flexibler Weise Gebrauch gemacht werden können. Die spätere Umwandlung des Darlehens in einen Zuschuß bleibt unbenommen, wenn wider Erwarten eine Besserung der Einkommensverhältnisse nicht eintritt. Als kürzere Zeit ist ein Zeitraum von sechs Monaten anzusehen.

19. § 16 Abs. 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Lebt ein Hilfesuchender in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten, Verschwägerten oder anderen Personen,“

Begründung

Die gesellschaftliche Entwicklung hat zunehmend zu neuen Formen des Zusammenlebens geführt. Einerseits nehmen die „Ehen ohne Trauschein“ zu, zum anderen finden sich vorwiegend junge Menschen zu Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaften zusammen. Hilfesuchende, die diese neuen Lebensformen wählen, dürfen nicht besser gestellt werden als die bisher von § 16 erfaßten Personen.

20. In § 18 Abs. 3 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Eine Arbeit ist insbesondere nicht allein deshalb unzumutbar, weil

1. sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit des Hilfeempfängers entspricht,
2. sie im Hinblick auf die Ausbildung des Hilfeempfängers als geringerwertig anzusehen ist,
3. der Beschäftigungsort vom Wohnort des Hilfeempfängers weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,
4. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen des Hilfeempfängers.“

Begründung

Die vorgesehene Änderung hat zum Ziel, die Tatbestände, die es einem Hilfeempfänger er-

möglichen, eine Arbeit als unzumutbar abzulehnen, im Gesetz näher zu beschreiben, um Mißbräuchen bei der Inanspruchnahme von Sozialhilfe besser als bisher wirksam begegnen zu können. Die Tatbestände der Nummern 1, 3 und 4 entsprechen im wesentlichen den bereits in § 103 AFG enthaltenen Regelungen. Darüber hinaus soll durch die Vorschrift in Nummer 2 klargestellt werden, daß eine Arbeit für den Hilfeempfänger insbesondere auch nicht deshalb unzumutbar ist, weil seine Ausbildung ihn zu einer höherwertigeren Beschäftigung berechtigt.

21. § 21 Abs. 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„den Lebensunterhalt jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus seinem Einkommen für sechs Monate nicht voll beschaffen kann.“

Begründung

Größere Anschaffungen werden von fast allen Bevölkerungsschichten über längere Zeiträume durch Anspar- oder Abzahlungsvergänge ermöglicht. Ein Wirtschaftsverhalten dieser Art ist auch einem Hilfesuchenden zuzumuten.

22. § 21 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Trägt der Hilfeempfänger die Kosten des Aufenthalts mindestens in Höhe des Doppelten des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes, so ist das Taschengeld um fünf vom Hundert seines Einkommens, jedoch höchstens um einen Betrag bis zur Höhe von 15 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes zu erhöhen.“

Begründung

Das nach einem Bedarfsmengenschema gezahlte Taschengeld nach § 21 Abs. 3 Satz 1 ist bedarfsdeckend. Das „Zusatz-Taschengeld“ nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ist als einkommensbezogene Leistung versorgungsähnlich und privilegiert den ohnehin im Regelfall gut versorgten Heimbewohner gegenüber dem Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten. Das mit dem „Zusatz-Taschengeld“ verfolgte Ziel, Hilfeempfänger nach Maßgabe ihrer Selbstbeteiligung an den Heimkosten zu begünstigen, wird mit der geltenden Regelung nicht erreicht, da das volle „Zusatz-Taschengeld“ faktisch bei jedem Einkommensbezug zu leisten ist. Der Höchstbetrag sollte daher bei höherem Einkommenseinsatz gewährt werden.

23. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister des Innern durch

Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Inhalt und Aufbau der Regelsätze;“.

- b) Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„dabei sind die tatsächlichen Lebenshaltungskosten, die örtlichen Unterschiede sowie die Finanzlage der Sozialhilfeträger zu berücksichtigen.“

- c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Regelsätze sollen zusammen mit den Durchschnittsbeträgen für die Kosten der Unterkunft unter dem im Geltungsbereich der jeweiligen Regelsätze erzielten durchschnittlichen Netto-Arbeitsentgelte unterer Lohngruppen zuzüglich Kindergeld bleiben.“

- d) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 2 Satz 3.

- e) Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Regelsatz für den Haushaltsvorstand und für den Alleinstehenden wird mit Wirkung vom 1. Januar 1982 und mit Wirkung vom 1. Januar 1983 jeweils um 3 vom Hundert erhöht.“

Begründung

Zu a) bis d)

Die Befugnisse der Länder bei der Gestaltung der Regelsätze werden erweitert.

Der Anstieg der Sozialhilfeausgaben führt zu nicht mehr vertretbaren Belastungen insbesondere der kommunalen Haushalte. Aus gesamtwirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Sicht muß der öffentlichen Hand die Möglichkeit gegeben werden, bei der Festsetzung der Regelsätze die Haushaltslage mit zu berücksichtigen. In Zeiten geringer Lohnzuwächse und steigender Lebenshaltungskosten darf dem nichterwerbstätigen Sozialhilfeempfänger für den Lebensunterhalt nicht mehr zur Verfügung stehen als einem Berufstätigen. Es muß erstrebenswert bleiben, seinen Lebensunterhalt durch Arbeit sicherzustellen und unabhängig von Sozialhilfe zu leben.

Im Hinblick auf die Tatsache, daß sich die Regelsätze insbesondere auf die Haushalte der Gemeinden als örtliche Sozialhilfeträger auswirken, ist es notwendig, daß an dem Erlaß der Rechtsverordnung künftig der Bundesminister des Innern an Stelle des Bundesministers für Arbeit mitwirkt.

Zu e)

Die Regelsätze werden nach einem im Jahre 1970 aufgestellten Warenkorb ermittelt, der z. T.

nicht mehr den Verbrauchergewohnheiten entspricht. Bis zum Inkrafttreten eines neuen Bemessungsschemas soll daher ein fester Vornormensatz für die Erhöhung der Regelsätze maßgebend sein.

24. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23 Mehrbedarf

(1) Ein Mehrbedarf von zwanzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes ist anzuerkennen:

1. für Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben,
2. für Personen unter fünfundsechzig Jahre, die erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind,
3. für werdende Mütter vom Beginn des sechsten Schwangerschaftsmonats an,
4. für Tuberkulosekranke während der Dauer der Heilbehandlung,
5. für Personen, die mit einem oder mehreren Kindern unter zehn Jahren zusammenleben und allein für die Pflege und Erziehung sorgen,

soweit nicht im Einzelfalle ein abweichender Bedarf besteht. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 5 erhöht sich bei vier oder mehr Kindern der Mehrbedarf auf fünfzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes.

(2) Für Behinderte, die das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben und denen Eingliederungshilfe nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 gewährt wird, ist ein Mehrbedarf von zwanzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht. Satz 1 kann auch nach Beendigung der in § 40 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 genannten Maßnahmen während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.

(3) Ein Mehrbedarf in angemessener Höhe ist anzuerkennen

1. für Erwerbstätige, vor allem für Personen, die trotz beschränkten Leistungsvermögens einem Erwerb nachgehen,
2. für Kranke, Genesene, Behinderte oder von einer Krankheit oder Behinderung Bedrohte, die einer kostenaufwendigeren Ernährung bedürfen,
3. für Auszubildende, sofern eine Förderung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder des Arbeitsförderungsgesetzes dem Grund nach nicht förderungsfähig ist.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 findet Absatz 1 Nr. 2 keine Anwendung, im übrigen sind Absatz 1 Nr. 1 bis 5, Absatz 2 und 3 nebeneinander anzuwenden.“

Begründung

Die Neufassung bringt gegenüber der bisherigen Fassung folgende sachliche Änderungen:

In Anbetracht der stark gestiegenen Regelsätze erscheint ein genereller Mehrbedarf von 30 v. H. des maßgeblichen Regelsatzes nicht mehr bedarfsgerecht. Der Inhalt des Zuschlages ist detailliert zu untersuchen. Bis dahin ist es gerechtfertigt, einen Mehrbetrag von 20 v. H. pauschal einzuräumen.

Soweit das Gesetz den anzuerkennenden Mehrbedarf von einem bestimmten Vomhundertsatz des maßgebenden Regelsatzes bemißt, wird ein Abweichen hiervon nicht nur bei höherem, sondern bei jedem abweichenden Bedarf ermöglicht, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles angezeigt ist. Damit wird dem Grundsatz weitestmöglicher Individualisierung der Leistung stärker als bisher Rechnung getragen. Der Sozialhilfeträger wird allerdings das Abweichen vom gesetzlich für den Regelfall vorgesehenen Pauschsatz im Streitfall zu begründen haben.

Die Anerkennung eines Mehrbedarfs für werdende Mütter erst vom Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats an entspricht der Erkenntnis, daß regelmäßig erst von diesem Zeitpunkt an ein höherer Bedarf insbesondere an kostenaufwendigerer Ernährung besteht. Eine frühere Anerkennung dieses höheren Bedarfs in begründeten Einzelfällen wird dadurch nicht ausgeschlossen (§ 22 Abs. 1 Satz 2).

Bei Tuberkulosekranken sollen künftig die Leistungen zum Lebensunterhalt nicht mehr Bestandteil der Hilfe in besonderen Lebenslagen sein (s. die vorgeschlagene Streichung der Nummer 3 in § 48 Abs. 2). Das macht es erforderlich, den bisher in § 53 Abs. 2 Satz 1 vorgesehenen Mehrbedarf in die Regelung des § 23 aufzunehmen. Allerdings entspricht es dabei ärztlicher Erkenntnis, daß ein Mehrbedarf regelmäßig nur beim Tuberkulosekranken selbst und auch bei ihm nur während der Dauer der Heilbehandlung besteht.

Die bisher in Absatz 2 enthaltene Regelung wird unter Erweiterung als Nummer 5 in den Absatz 1 übernommen. Bei Personen, die allein für die mit ihnen zusammenlebenden Kinder sorgen und sie erziehen, ist infolge der daraus sich ergebenden zusätzlichen Belastung in aller Regel ein erhöhter Bedarf vorhanden, und zwar nicht erst bei mehreren zu betreuenden Kindern, sondern nach den Erfahrungen der Praxis bereits bei der alleinigen Sorge für nur ein Kind. Dieser Erkenntnis trägt die Erweiterung der bisherigen Regelung Rechnung. In Übereinstimmung mit der höchstichterlichen Rechtsprechung ist die Altersgrenze jedoch von 16 auf

zehn Jahre zu senken. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes ist der Betreuungsaufwand für ein Kind in diesem Alter in einem Maße gesunken, das es zuläßt, der Mutter von diesem Zeitpunkt ab eine Teilzeitbeschäftigung zuzumuten. Diese Erkenntnis sollte sich auch im Sozialhilferecht niederschlagen.

Mit dem neuen Absatz 2 wird die bisher in § 41 Abs. 2 enthaltene Mehrbedarfsregelung aufgefangen. Da die Sonderregelung des § 41 künftig entfallen soll, muß der anzuerkennende Mehrbedarf in § 23 ausgewiesen werden, allerdings nicht im bisherigen Umfang. Dazu wird auf Nummer 12 verwiesen. Dabei tritt an die Stelle des bisher verwendeten Begriffs „volksschulpflichtiges Alter“, der nicht mehr den geltenden Schulsystemen entspricht, die „Vollendung des 15. Lebensjahres“, die sich in etwa deckt mit der Altersstufe, in der früher die Volksschulpflicht endete. Hinsichtlich des Zusatzes „soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht“ gilt Nummer 12 entsprechend.

In Absatz 3 ist die Nummer 2 neu. Es handelt sich einmal um die sog. Krankenkostzulagen, hinsichtlich deren es keine ausdrückliche gesetzliche Zuordnung gibt und die bisher in der Sozialhilfepraxis überwiegend als Teil der Krankenhilfe und damit unter den günstigeren einkommensmäßigen Voraussetzungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen gewährt wurden. Es ist aber kein Grund ersichtlich, daß z. B. der ernährungsbedingte Mehrbedarf für werdende Mütter im Rahmen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt in Abschnitt 2 ausgewiesen wird, der vergleichbare Bedarf bei Kranken aber im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen. Da dieser Bedarf sehr unterschiedlich sein kann, ist er in der im Einzelfall angemessenen Höhe anzuerkennen.

Der neu eingefügte Mehrbedarf ergibt sich aus der Streichung des Unterabschnitts 3.

25. Unterabschnitt 3 (§§ 31 bis 35) wird gestrichen.

Begründung

Die Ausbildungshilfe hat neben dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Arbeitsförderungsgesetz nur noch untergeordnete Bedeutung. Soweit über die Hilfe zum Lebensunterhalt hinaus ein ausbildungsbedingter Mehraufwand entsteht, wird dieser durch die Neuregelung in § 23 Abs. 3 Nr. 3 abgegolten. Der Vorschlag ist mit einer erheblichen Vereinfachung verbunden.

26. § 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zu den Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe gehören vor allem die nach amts- oder vertrauensärztlichen Gutachten im Einzelfall erforderlichen Erholungskuren, besonders für Kinder, Jugendliche und alte Menschen sowie für Mütter in geeigneten Müttergenesungsheimen.“

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Neufassung sollen die Voraussetzungen für die Kostenübernahme bei Kuren im Rahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe mit den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 187 RVO), daß die Maßnahme nach amtsärztlichen Gutachten erforderlich sein muß, in Übereinstimmung gebracht werden. Wo es im Einzelfall um die Abdeckung der nicht durch Zuschüsse der Krankenversicherung gedeckten Kosten geht, soll die vertrauensärztliche Begutachtung auch für die Entscheidung des Sozialhilfeträgers maßgebend sein. Zum anderen soll durch die Verwendung des Wortes „Erholungskuren“ (statt bisher „Maßnahmen der Erholung“) zum Ausdruck gebracht werden, daß nicht jede amtsärztlich befürwortete Erholung von der Vorschrift erfaßt wird, sondern nur eine solche, die einem engeren Sinne erforderlich ist und gezielt dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zweck dient. Bei Kindern und Jugendlichen kann eine weitergehende Förderung nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz in Betracht kommen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 JWG).

27. In § 37 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Leistungen sollen in der Regel den Leistungen entsprechen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden.“

Begründung

Der Vorschlag trägt einer Anregung des Bundesrates aus Anlaß der Verabschiedung des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes Rechnung, die Vorschriften des BSHG den geänderten Vorschriften der Reichsversicherungsordnung anzupassen, daß die Leistungsrahmen bezüglich des Umfangs der Heilbehandlung und der Gewährung von Kuren übereinstimmen (BT-Drucksache 8/173 S. 18). Dabei wird davon ausgegangen, daß der Leistungsrahmen der gesetzlichen Krankenversicherung für den Regelfall jeden krankheitsbedingten Bedarf deckt, soweit er unter Berücksichtigung auch der Grundprinzipien für den Einsatz öffentlicher Mittel anerkannt werden kann. Eine Notwendigkeit, im Rahmen der Sozialhilfe darüber hinausgehende Leistungen vorzusehen, besteht deshalb grundsätzlich nicht. Die gleichwohl vorgesehene Einschränkung durch die Worte „in der Regel“ soll dem in der Sozialhilfe nach wie vor geltenden Individualisierungsgrundsatz Rechnung tragen und die Möglichkeit offenhalten, in Fällen mit Ausnahmeharakter weitergehende Leistungen als die gesetzliche Krankenkasse zu gewähren. Die Frage, in welchem Maße ein Hilfeempfänger den Bedarf im Krankheitsfalle aus eigenem Einkommen und Vermögen decken muß, beurteilt sich bei der Gewährung von Krankenhilfe nach § 37 ausschließlich nach den Vorschriften des BSHG (§ 28 in Verbindung mit Abschnitt 4).

28. In § 38 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „den Pauschbetrag für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen oder“ gestrichen.

Begründung

Folge der Neufassung des § 198 RVO durch das Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz. Den Krankenkassen ist nicht mehr gestattet, den Pauschbetrag durch Satzung zu erhöhen.

29. Die §§ 41 und 42 werden aufgehoben.

Begründung

Auch im Bereich der Eingliederungshilfe für Behinderte soll künftig wie bei allen anderen Hilfen in besonderen Lebenslagen uneingeschränkt der Grundsatz gelten, daß bei der offenen Hilfe die Bestimmungen über die Hilfe zum Lebensunterhalt und über die Hilfe in besonderen Lebenslagen einschließlich ihrer Voraussetzungen selbständig nebeneinander anzuwenden sind.

Die vorgeschlagene Aufhebung des § 42 steht im Zusammenhang mit der Aufhebung des § 41. Die allgemein geltende Regelung des § 22 Abs. 1 Satz 2, die den Sozialhilfeträger verpflichtet, laufende Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten abweichend von den Regelsätzen zu bemessen, soweit dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist, hat sich auch für die in § 42 genannten Fälle als ausreichend erwiesen.

30. In § 43 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

Begründung

Während im übrigen Angehörige, soweit unterhaltsverpflichtet und -fähig, zu den Kosten der Hilfe in besonderen Lebenslagen herangezogen werden, beschränkt dies § 43 bei Maßnahmen der Eingliederungshilfe auf die Kosten der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. auf die Abführung häuslicher Ersparnisse. Damit wird das Selbsthilfeprinzip durchbrochen.

Im übrigen liegt die Vermutung nahe, daß die bisherige Regelung den Wunsch nach Heimaufnahme fördert, weil nur sehr geringe materielle Opfer gefordert werden, um die schwere Last der persönlichen Betreuung eines behinderten Kindes an den Staat abzugeben.

31. In § 48 Abs. 2 wird die Nummer 3 gestrichen.

Begründung

Die geltende Regelung, wonach die Tuberkulosenhilfe als Hilfe in besonderen Lebenslagen auch den Lebensunterhalt umfaßt, stellt eine Ausnahme von dem sonst in der Sozialhilfe geltenden Grundsatz dar, wonach bei nichtan-

staltsmäßiger Hilfegewährung die Bestimmungen über die Hilfe zum Lebensunterhalt und über die Hilfe in besonderen Lebenslagen einschließlich ihrer Voraussetzung selbständig nebeneinander anzuwenden sind. Diese Ausnahmeregelung erscheint, hier insbesondere im Vergleich mit der für Personen mit einer anderen übertragbaren Krankheit geltenden Regelung, sachlich nicht mehr gerechtfertigt; sie soll deshalb künftig entfallen.

32. In § 49 Abs. 2 wird die Nummer 5 gestrichen.

Begründung

Die in § 49 Abs. 2 Nr. 5 als Maßnahme der Heilbehandlung bei Tuberkuloseerkrankung genannte Behandlung in Kur- und Badeorten widerspricht nach Angaben des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose den Grundregeln der Seuchenbekämpfung; sie sollte deshalb auch im Gesetz nicht mehr aufgeführt werden.

33. Die §§ 51 bis 55 werden aufgehoben.

Begründung

Die Streichung der §§ 51 bis 55 — Einzelvorschriften über die Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Tuberkulosehilfe — ist eine Folge der Änderung des § 48. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß es keinen sachlichen Grund mehr dafür gibt, bei anderen Personen als beim Tuberkulosekranken selbst hinsichtlich des Lebensunterhalts eine von der allgemeinen Regelung des Abschnitts 2 abweichende Sonderregelung zu treffen. Der besondere — überwiegend ernährungsbedingte — Bedarf des Kranken wird künftig als anzuerkennender Mehrbedarf in § 23 ausgewiesen.

34. § 65 wird aufgehoben.

Begründung

Ein Bedürfnis für den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 65 Abs. 1, für allgemeine Verwaltungsvorschriften nach Absatz 2 sowie für die Erteilung von Einzelweisungen nach Absatz 3 hat sich während der 18 Jahre seit dem Inkrafttreten des BSHG in der Praxis nicht ergeben. Angesichts der geschilderten Entwicklung ist davon auszugehen, daß auch in Zukunft ein Bedürfnis nicht mehr eintreten wird, von den gesetzlichen Ermächtigungen Gebrauch zu machen. § 65 kann deswegen aufgehoben werden.

35. In § 66 Abs. 1 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „§§ 50, 53 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 56 und 57“ die Worte „§§ 50, 56 und 57“.

Begründung

Folge der Aufhebung des § 53.

36. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 sowie dem Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Worte angefügt „, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist.“
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Auf das Pflegegeld sind die Leistungen nach § 67 und gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften anzurechnen.“
- c) Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Pflegegeld beträgt zweihundertsechundsiebzig Deutsche Mark monatlich;“
- d) Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die in § 24 Abs. 2 genannten Personen beträgt das Pflegegeld siebenhundertfünf- undvierzig Deutsche Mark monatlich;“
- e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Zusätzlich zu den in Absatz 3 Satz 1 und 2 genannten Leistungen werden Leistungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 insoweit gewährt, als sie fünfzig vom Hundert der Leistungen nach Absatz 3 übersteigen. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 kann das Pflegegeld entsprechend gekürzt werden.“
- f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Die Bundesregierung setzt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe des Pflegegeldes nach Absatz 4 neu fest, wenn die allgemeine Entwicklung der Lebensverhältnisse dies erfordert.“

Begründung

Zu a)

Der Vorschlag dient der Klarstellung. Die Übernahme von Beiträgen einer Pflegeperson zur angemessenen Alterssicherung erscheint sozialhilferechtlich nur dort geboten, wo nicht bereits eine ausreichende Alterssicherung (Rentenanwartschaft, Hinterbliebenenrente, Versorgungsausgleich) besteht. Die Sozialhilfepraxis verfährt bereits in Anlehnung an die für die Nachentrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen geltende Regelung (Artikel 2 der 3. BSHG-Novelle) in diesem Sinne. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Rechtsauffassung mit Urteil vom 22. Juni 1978 — 5 C 31.77 — bestätigt.

Zu b)

Ist ein Blinder zugleich wegen einer anderen schweren Krankheit oder Behinderung dau-

ernd pflegebedürftig, so hat er nach geltendem Recht neben der Blindenhilfe Anspruch auf Pflegegeld. Dies führt nach den Erfahrungen der Sozialhilfepraxis unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung von Blindenhilfe und Pflegegeld zu einer vom Bedarf her nicht gerechtfertigten Kumulierung gleichartiger Leistungen. Hinzu kommt, daß beim Zusammen treffen mehrerer anderer Behinderungen, von denen jede für sich den Anspruch auf Pflegegeld begründen würde (z. B. Ohnhänder mit schwerer geistiger Behinderung), eine mehrfache Gewährung von Pflegegeld nicht vorgesehen ist, so daß die geltende Regelung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung Bedenken begegnet. In Weiterführung des bereits mit der 3. BSHG-Novelle verfolgten Zieles einer weitest möglichen Gleichbehandlung von Blinden und anderen Schwerstbehinderten soll deshalb künftig die Blindenhilfe auf ein aus anderem Grunde gewährtes Pflegegeld angerechnet werden.

Zu c), d) und f)

Die bisherige Bemessung des Pflegegeldes ist nicht bedarfsgerecht, sondern richtet sich nach Tatbeständen, die außerhalb der Sozialhilfe liegen. Bis auf weiteres kann die derzeitige Leistung (monatlich 276 DM bzw. 745 DM) weiter gelten, die in regelmäßigen Abständen auf ihre Bedarfsgerechtigkeit hin zu überprüfen und ggf. neu festzusetzen ist.

Zu e)

Nach der geltenden Fassung des Absatzes 5 müssen die Aufwendungen für eine besondere Pflegekraft voll aus dem Pflegegeld bestritten werden. Das führt in den Fällen, in denen diese Pflegekraft nur einen geringen (meist qualifizierten) Teil der Pflege leistet, während der überwiegende Teil der Pflegeleistung von nahestehenden Personen erbracht werden muß, zu dem unbefriedigenden Ergebnis, daß zur Anerkennung dieser Pflegeleistung nur noch ein kleiner Teil des Pflegegeldes, unter Umständen sogar nichts mehr verbleibt. Dies läuft der Zweckbestimmung des Pflegegeldes zuwider, mit seiner Hilfe die Pflegebereitschaft durch nahestehende Personen anzuregen und zu erhalten. Die vorgeschlagene Fassung will sicherstellen, daß dem Pflegebedürftigen im Ergebnis jedenfalls ein Betrag von mindestens 50 v. H. des Pflegegeldes verbleibt, um daraus der nahestehenden Pflegeperson einen Ausgleich für ihre Tätigkeit zukommen zu lassen. Es ist darauf hinzuweisen, daß bereits jetzt die maßgebende Literatur empfiehlt, entsprechend zu verfahren.

37. In § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „und des § 48 Abs. 2 Nr. 3“ gestrichen.

Begründung

Folge der Aufhebung des § 48 Abs. 2 Nr. 3.

38. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) An die Stelle des Grundbetrages nach § 79 tritt ein Grundbetrag von eintausend-dreihundsechzig Deutsche Mark“.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „eintausendvierhundert“ durch das Wort „zweitausendeinhundertsechszig“ ersetzt.

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Bundesregierung setzt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Grundbeträge nach den Absätzen 1 und 2 neu fest, wenn die allgemeine Entwicklung der Lebensverhältnisse dies erfordert.“

Begründung

Die mittelbare Bindung der Grundbeträge in § 81 an die Einkommensentwicklung ist nicht bedarfsgerecht. Der Grundbetrag sollte an die Entwicklung der allgemeinen Lebensverhältnisse gebunden werden.

39. § 86 wird gestrichen.

Begründung

Folge der Streichung des Unterabschnitts 3 und der Änderung der §§ 41 und 48.

40. § 88 Abs. 2 Nr. 2 wird gestrichen. Nummern 3 bis 8 werden Nummern 2 bis 7.

Begründung

Die Privilegierung eines sonstigen Vermögens, das u. a. zur Anschaffung von Hausrat und zum Erwerb von Grundvermögen bestimmt ist, verletzt das Bedarfsdeckungsprinzip.

41. In § 90 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Hilfeeempfänger“ die Worte „oder haben Personen nach § 28“ eingefügt.

Begründung

Nach den geltenden Überleitungsbestimmungen des § 90 können bei Hilfen in besonderen Lebenslagen nur Ansprüche des Hilfeempfängers übergeleitet werden, dagegen nicht Ansprüche seines Ehegatten oder seiner Eltern. Ist z. B. ein Kind pflegebedürftig, kann ein Beihilfeanspruch seines Vaters im öffentlichen Dienst nicht übergeleitet werden. Gleiches gilt für beantragte Renten oder dergleichen. Im Gegensatz hierzu müssen die Angehörigen im Sinne von § 28 vorhandenes Einkommen einsetzen. Diese Lücke sollte schon deshalb geschlossen werden, weil das Bundesverwaltungsgericht in

einigen Entscheidungen neueren Datums auch die Möglichkeit verneint hat, daß solche Beihilfeansprüche abgetreten werden können. Die vorgeschlagene Neuregelung stellt eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung dar.

42. § 122 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft“.
- b) Nach den Worten „eheähnlicher Gemeinschaft“ werden die Worte „oder in einer anderen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft“ eingefügt.

Begründung

Bei zusammenlebenden Ehegatten und bei eheähnlichen Gemeinschaften erhält im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nur der Haushaltsvorstand den (Spitzen-) Regelsatz für Alleinstehende und Haushaltsvorstände. Volljährige Personen in anderen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften werden bisher wie Alleinstehende behandelt mit der Folge, daß alle volljährigen Mitglieder der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft den (Spitzen-) Regelsatz erhalten. Diese Besserstellung gegenüber den Familien soll durch die vorgeschlagene Änderung beseitigt werden.

Die Änderung wird zu verhältnismäßig geringen — z. Z. jedoch nicht genau schätzbaren — Einsparungen führen.

43. Übergangsregelung

Für laufende Leistungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach diesem Gesetz gewährt werden, gilt § 141 mit der Maßgabe, daß die Sozialhilfe bis zum Ablauf von drei Monaten nicht geringer sein darf als die Leistungen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts gewährt würden.

Begründung

Die Übergangsregelung in § 141 BSHG würde den Kostendämpfungseffekt in laufenden Fällen erst nach einem Jahr eintreten lassen.

44. Die Bundesregierung wird ersucht,

die Verordnung zur Durchführung des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes (Regelsatzverordnung) mit Wirkung vom 1. Januar 1982 ab wie folgt zu ändern:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. für Haushaltsangehörige vom Beginn des 22. Lebensjahres an in Höhe

von 75 vom Hundert des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes.“

- b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Bei Bedarfsgemeinschaften von fünf bis sieben Personen werden die Regelsätze um 5 vom Hundert, bei Bedarfsgemeinschaften von acht und mehr Personen werden die Regelsätze um 10 vom Hundert gekürzt.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Laufende Leistungen für die Unterkunft sollen bis zur Höhe der Mietobergrenze nach dem Wohngeldgesetz gewährt werden.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Laufende Leistung für Heizung sind in angemessenem Umfang zu gewähren.“

Begründung

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Die vom Eckregelsatz abgeleiteten Bemessungsgrößen für die Regelsätze von Haushaltsangehörigen wurden auf der Grundlage der Verhältnisse des Jahres 1970 festgelegt. In der Zwischenzeit sind insbesondere die in dem Eckregelsatz veranschlagten Generalunkosten eines Haushalts (z. B. Energie) unverhältnismäßig hoch gestiegen. Dies führte insbesondere bei Haushaltsangehörigen vom Beginn des 22. Lebensjahres an zu Verschiebungen, daß heißt, diese Personengruppe erhält einen über dem Bedarf liegenden Regelsatz. Da es sich um eine sehr große Personengruppe handelt, sollte noch vor Abschluß der Arbeiten zu einem neuen Bemessungsschema der Regelsätze eine Korrektur vorgenommen werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Nach § 4 der Regelsatzverordnung (neu: § 22 Abs. 3 BSHG) ist bei der Festsetzung der Regelsätze darauf Bedacht zu nehmen, daß sie zusammen mit den Durchschnittsbeträgen für die Kosten der Unterkunft unter dem im Geltungsbereich der jeweiligen Regelsätze erzielten durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelte unterer Lohngruppen zuzüglich Kindergeld bleiben. Da jeder Hilfesuchende einen eigenen Anspruch auf Sozialhilfe hat, muß der einzelne Regelsatz so bemessen sein, daß er davon ein menschenwürdiges Leben führen kann. Die Zielsetzung des § 4 der Regelsatzverordnung bzw. des Gesetzes kann daher nur erreicht werden, wenn der bei großen Bedarfsgemeinschaften entstehende wirtschaftliche Vorteil durch eine Kürzungsmöglichkeit ausgeglichen und damit eine Har-

monisierung mit dem Arbeitseinkommen hergestellt wird.

Nummer 2 Buchstabe a

Die Verpflichtung zur Übernahme der tatsächlich entstehenden Kosten der Unterkunft führt dazu, daß Sozialhilfeempfänger in vielen Fällen teure Neubauwohnungen beziehen, zumal Wohnungsbaugesellschaften diese „zuverlässigen Mietezahler“ bevorzugen. Für den Sozialhilfeträger erweist es sich als schwierig, dem Hilfesuchenden eine günstigere Wohnung nachzuweisen. Es wird jedoch nicht verkannt, daß die vorgeschlagene Neuregelung zunächst nur einen erzieherischen Effekt hat, auf lange Sicht jedoch zu einem kostenbewußten Handeln führen wird.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Bei Hilfesuchenden mit Einzelheizung wird die Heizungshilfe als einmalige Beihilfe und nach strengen Bemessungstatbeständen gewährt. Hilfesuchende, die eine Wohnung mit Sammelheizung bewohnen und laufend Abschläge zusammen mit der Miete zahlen müssen, erhalten laufende Leistungen für die Heizung, und zwar in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen. Dies fördert unwirtschaftliches Verhalten. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung soll erreicht werden, daß der Hilfeempfänger sparsamer mit kostbarer Energie umgeht.

45. Die Bundesregierung wird ersucht,

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1982 ab wie folgt zu ändern:

Absatz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

- „a) bei der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung 2 000 Deutsche Mark,
- b) bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen außerhalb von einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung 4 000 Deutsche Mark, im Falle des § 67 und des § 69 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes jedoch 7 500 Deutsche Mark,

zuzüglich eines Betrages von 400 Deutsche Mark für jede Person, die vom Hilfesuchenden überwiegend unterhalten wird.“

Begründung

Die bisherige Vorschrift privilegiert den ohnehin im Regelfall gut versorgten Heimbewohner gegenüber dem Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerdem von Anstalten in einem unvertretbaren Maße. Eine Vermögens-

freigrenze von heute 7 500 DM für Blinde und Schwerstbehinderte in Heimen erscheint, insbesondere im Vergleich mit der Belastung von 2 000 DM bei der Hilfe zum Lebensunterhalt mit dem Selbsthilfeprinzip unvereinbar.

46. **Zu Artikel 21 b (neu)** (Unterhaltsvorschußgesetz)

Nach Artikel 21 a (neu) wird folgender Artikel 21 b eingefügt:

„Artikel 21 b
Unterhaltsvorschußgesetz

Das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschußgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184) wird aufgehoben.“

Begründung

Mit dem Unterhaltsvorschußgesetz soll Schwierigkeiten begegnet werden, die alleinstehende Elternteile und ihre Kinder haben, wenn der andere Elternteil sich den Zahlungsverpflichtungen gegenüber einem unterhaltsberechtigten Kind entzieht, zu Unterhaltszahlungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist oder wenn er verstorben ist.

Die Praxis des am 1. Januar 1980 in Kraft getretenen Unterhaltsvorschußgesetzes geht an dem sozialpolitischen Ziel des Gesetzgebers, allein Erziehenden Elternteilen bei finanzieller Not infolge Nichtzahlung des anderen Elternteiles zu helfen, erheblich vorbei.

Nach den bisherigen Erfahrungen erfüllt ein hoher Prozentsatz der Leistungsempfänger auch die Leistungsvoraussetzungen der Sozialhilfe. Diese Empfänger von Unterhaltsvorschußleistungen könnten — wie bereits vor Inkrafttreten des Unterhaltsvorschußgesetzes — auch Sozialhilfeleistungen erhalten. Sie erfahren durch das Unterhaltsvorschußgesetz keine finanziellen Verbesserungen; lediglich die örtlichen Sozialhilfeträger werden auf Kosten von Bund und Ländern entlastet.

Wegen der fehlenden Einkommensüberprüfung nehmen auch alleinerziehende Elternteile Unterhaltsvorschußleistungen in Anspruch, bei denen angesichts eigener Einkünfte eine finanzielle Notsituation nicht besteht. In diesen Fällen kann erwartet werden, daß die Elternteile über den allgemeinen Rechtsweg die Unterhaltsleistungen vom anderen Elternteil anfordern und Beitreiben und nicht den Ländern die Inkassoarbeiten überlassen.

Die angespannte finanzielle Lage der Haushalte beim Bund und bei den Ländern zwingt dazu, öffentliche Hilfen auf die Fälle zu beschränken, in denen tatsächlich eine Notsituation besteht.

Dabei handelt es sich überwiegend um Eltern- teile und Kinder, denen bereits bis zum 31. Dezember 1979 von der Sozialhilfe geholfen worden ist und die auch bei Wegfall des Unterhalts- vorschußgesetzes weiterhin dort Hilfe erhalten können. Das Unterhaltsvorschußgesetz kann somit aufgehoben werden.

47. Zu Artikel 23 a (neu) (Strafvollzugsgesetz)

Nach Artikel 23 wird folgender Artikel 23 a ein- gefügt:

„Artikel 23 a Strafvollzugsgesetz

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, BGBl. I 1977 S. 436), geän- dert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Au- gust 1976 (BGBl. I S. 2181), wird wie folgt geän- dert:

1. In § 121 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für die Kosten der Verfahren nach den §§ 109 ff. kann auch das Hausgeld (§ 47) in Anspruch genommen werden.“

2. § 198 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Nummern 2 und 3 gestrichen.

b) In Absatz 3 werden eingefügt:

aa) nach den Worten „Durch besonderes Bundesgesetz werden in Kraft ge- setzt:“ die Worte „§ 5 Abs. 1 — Tren- nung im Aufnahmeverfahren —“,

bb) vor den Worten „§ 45 — Ausfallent- schädigung —“ die Worte „§ 41 Abs. 3 — Zustimmungsbedürftigkeit bei Be- schäftigung in Unternehmerbetrie- ben —“,

cc) nach den Worten „§ 93 Abs. 2 — Inan- spruchnahme des Hausgeldes —“ die Worte „§ 127 Abs. 2 — Heime für Ent- lassene aus der Sozialtherapie —“.

3. In § 201 Nr. 1 werden die Worte „bis zum Ab- lauf des 31. Dezember 1985“ gestrichen.

Begründung

Die Finanz- und Haushaltssituation der öffentli- chen Hände hat sich so dramatisch verschärft, daß die den Ländern obliegende Finanzierung der von den vorstehenden Änderungen betroffe- nen Regelungen in absehbarer Zeit nicht mög- lich ist.

Unabhängig hiervon bleibt die Resozialisierung straffällig gewordener Mitbürger, zu der auch diese Regelungen einen Beitrag leisten sollen, ein politisches Ziel, das auch in Zukunft seine Bedeutung behält.

Zu 1.

Nach § 109 StVollzG kann vom Gefangenen ge- gen jede Maßnahme zur Regelung einzelner An- gelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvoll- zugs gerichtliche Entscheidung beantragt wer- den. Die Erfahrung zeigt, daß diese Möglichkeit vielfach durch unsinnige und mutwillige An- träge mißbraucht wird. (Beispielsweise hat ein Gefangener der Justizvollzugsanstalt Straubing im Jahre 1980 nicht weniger als 94 Anträge auf gerichtliche Entscheidung gestellt). Die Schaf- fung eines höheren Kostenrisikos, das auch den Verhältnissen in der Freiheit entsprechen wür- de, könnte dazu beitragen, Vollzugspersonal und Vollstreckungskammern zu entlasten und damit Personalkosten einzusparen. Derzeit geht die Kostentragungspflicht häufig ins Leere, weil der Gefangene nicht über Eigengeld in der nach den Pfändungsgrenzen festgesetzten Höhe ver- fügt.

Zu 2.

§ 41 Abs. 3 StVollzG, nach dem die Beschäfti- gung eines Gefangenen in einem von privaten Unternehmen unterhaltenen Betrieb der Zu- stimmung des Gefangenen bedarf, tritt nach Ge- setzeslage am 1. Januar 1982 in Kraft. Es ist nicht vorauszusehen, in welchem Umfang Ge- fangene ihre Zustimmung zu einem solchen Einsatz verweigern werden. Im ungünstigsten Falle müßten die Eigenbetriebe der Vollzugsan- stalten mit einem entsprechenden finanziellen Aufwand wesentlich erweitert werden.

§ 5 Abs. 1 StVollzG tritt nach Gesetzeslage am 1. Januar 1986 in Kraft und bedingt u. a. die Er- setzung von Gefangenenhilfskräften im Kam- merbereich der Justizvollzugsanstalten durch Beamte. Neben neuen Stellen des mittleren Dienstes würde auch baulicher und organisato- rischer Mehraufwand bei den Vollzugsge- schäftsstellen und Kammern der Anstalten er- forderlich.

§ 127 Abs. 2 StVollzG tritt nach Gesetzeslage ebenfalls am 1. Januar 1986 in Kraft. Nach die- ser Vorschrift sollen den sozialtherapeutischen Anstalten Heime für beurlaubte, bedingt entlas- sene und andere ehemalige Untergebrachte an- gegliedert werden. Auch damit wären finanzauf- wendige Investitionen verknüpft.

Zu 3.

Nach Gesetzeslage sind die Justizvollzugsan- stalten ab 1. Januar 1986 verpflichtet, Gefan- gene mit ihrer Zustimmung im offenen Vollzug unterzubringen, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen und namentlich kein Mißbrauch zu befürchten ist. Voraussetzung wäre die Schaffung zahlreicher neuer Haftplät- ze, da die vorhandenen Anstalten weitgehend den Bedingungen eines offenen Vollzugs nicht entsprechen. Durch Aufgabe der Bindung an ei- nen bestimmten Termin soll den Bundeslän- dern eine zeitliche Streckung der finanzaufwen-

digen Bereitstellung von Einrichtungen des offenen Vollzuges ermöglicht werden.

C.

Im übrigen nimmt der Bundesrat zum vorliegenden Gesetzentwurf im einzelnen wie folgt Stellung:

48. Zu Artikel 1 (Bundesbesoldungsgesetz — BBesG —)

Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung gemeinsam mit den anderen öffentlichen Arbeitgebern Sparmaßnahmen, die den für Beamte innerhalb und außerhalb dieses Gesetzes vorgesehenen Regelungen entsprechen und der vertraglichen Umsetzung im Tarfbereich bedürfen, durchsetzt.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, hierzu alle erforderlichen Schritte unverzüglich zu unternehmen.

49. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 74 BBesG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Streichung des § 74 BBesG berechtigt ist, nachdem die ursprüngliche Konzeption zur Erzielung von Einsparungen durch gezielte Maßnahmen für bestimmte Personengruppen auf eine Pauschalregelung umgestellt worden ist.

50. Zu Artikel 6 (Bundeskindergeldgesetz)

Die Kürzung des Kindergeldes ist familienpolitisch verfehlt. Erst mit Wirkung vom 1. Februar 1981 wurde eine von allen politischen Kräften für dringlich gehaltene Erhöhung des Kindergeldes beschlossen. Die jetzt von der Bundesregierung vorgeschlagene Kürzung steht dazu im krassen Widerspruch. Sie zeigt zugleich, daß die Bundesregierung entgegen ihren wiederholten Beteuerungen der Familienpolitik nicht den notwendigen Vorrang beimißt.

Der Bundesrat weist darauf hin, daß sich mit einer Kürzung des Kindergeldes die Geschäftsgrundlage für die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Zahlung von 1 Mrd. DM als Ausgleich für die Verbesserung des Kindergeldes um 2 Mrd. DM ändern würde. Die vereinbarte Zahlung der Länder würde sich dadurch entsprechend vermindern.

51. Zu Artikel 8 Nr. 1 und 2 (§§ 381 a, 393 d Reichsversicherungsordnung), zu Artikel 9 (Gesetz über die Krankenversicherung der Studenten)

Die Streichung des Bundeszuschusses für die Studentenkrankenversicherung führt weitgehend zu einer Kostenverlagerung auf die Träger der Ausbildungsförderung und damit zu einer

teilweisen Belastung der Länder. Sie ist daher abzulehnen.

52. Zu Artikel 11 (Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz)

Der Bundesrat weist auf seine Stellungnahme zur Verordnung über die befristete Ermäßigung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung (BR-Drucksache 370/81 — Beschluß —) hin.

53. Zu Artikel 13 und 14 (Gesetze zur Altershilfe für Landwirte)

Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Kürzungen der Bundeszuschüsse zur landwirtschaftlichen Altershilfe und zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung werden die einkommensschwachen landwirtschaftlichen Betriebe erheblich belasten. Dies ist um so bedenklicher, weil die Landwirtschaft in den vergangenen Wirtschaftsjahren ohnehin erhebliche Einkommenseinbußen, im Wirtschaftsjahr 1980/1981 allein bis zu 20 v. H., hinnehmen mußte.

54. Zu Artikel 23 (Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetz Berlin)

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß § 17 des Gesetzes zur Einführung der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung und Angleichung des Rechts der Krankenversicherung im Land Berlin vom 26. Dezember 1957 bestehen bleiben muß und daß die Aufrechterhaltung des Zuschusses an die AOK Berlin durch einen entsprechenden Zuschlag bei der Bemessung der Bundeshilfe zu berücksichtigen ist.

55. Zu Artikel 25 Nr. 2 und 3 (§§ 6 b, 6 c Einkommensteuergesetz — EStG —)

Der Bundesrat weist darauf hin, daß die vorgesehenen Einschränkungen der Möglichkeiten, Veräußerungsgewinne nach den §§ 6 b, 6 c EStG zu übertragen, in deutlichem Widerspruch zur wirtschaftlichen Vernunft stehen. Die gesamtwirtschaftliche Lage erfordert gerade Investitionen als konjunktur- und beschäftigungspolitische Impulse. Die Einschränkungen stehen auch im Widerspruch zu der von der Bundesregierung beabsichtigten Verbesserung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter.

56. Zu Artikel 25 Nr. 7 Buchstaben c, d Doppelbuchstabe aa, Nr. 11 (§ 32 Abs. 5, Abs. 6 Satz 1, § 39 Abs. 3 EStG)

Mit dem Vorschlag, das Alter für die uneingeschränkte steuerliche Berücksichtigung eines Kindes vom 18. auf das 16. Lebensjahr herabzusetzen, wird ohne Not eine Regelung des Einkommensteuerrechts aufgegeben, die unverändert seit der Währungsreform im Jahre 1948 be-

steht. Dabei geschieht dies in einer Zeit, da die (Berufs-)Ausbildung der Jugendlichen länger dauert als je zuvor, und in der die Zahl der Jugendlichen unter 18 Jahren, die im Erwerbsleben stehen und ihren Unterhalt selbst bestreiten können, geringer ist als in den zurückliegenden Jahrzehnten. Die geplante Herabsetzung des steuerlich maßgebenden Alters auf 16 Jahre läuft dieser Entwicklung entgegen.

Die von der Bundesregierung gegebene Begründung, nämlich die möglichst weitgehende Übereinstimmung der steuerlichen Vorschriften mit den Bestimmungen des Kindergeldgesetzes (vgl. Artikel 6 Nr. 1) beizubehalten, kann einen derartig tiefgreifenden Eingriff in eine jahrzehntelange, heute mehr denn je begründete Besteuerungspraxis nicht rechtfertigen. Rund 1 Million Kinder können in Zukunft nicht mehr von den Gemeinden bei der Ausschreibung von Amts wegen auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Statt dessen muß für sie jeweils ein entsprechender Antrag unter Nachweis der noch fortdauernden Ausbildung des Kindes usw. in dem viel umständlicheren und beschwerlicheren Ermäßigungsverfahren beim Finanzamt gestellt werden.

Diese Mehrbelastungen werden den Bürgern und der Verwaltung aufgebürdet, ohne daß damit irgendwelche nennenswerten Mehreinnahmen verbunden sind.

57. Zu Artikel 25 Nr. 9 (§ 33 a Abs. 2 EStG)

Gegen die Streichung des anrechnungsfreien Betrages von 2 400 DM für eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes beim Ausbildungsfreibetrag bestehen sehr starke familienpolitische Bedenken. Diese Maßnahme würde neben den geplanten Kindergeldkürzungen zu einem weiteren kaum vertretbaren Abbau des Kinderlastenausgleichs und der Familienförderung führen. Die Einschränkung der finanziellen Leistungsfähigkeit durch die Kinderbelastung ist schon nach der derzeitigen Rechtslage steuerlich unzureichend berücksichtigt.

58. Zu Artikel 25 Nr. 13 (§ 40 a EStG)

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Möglichkeiten der Lohnsteuerpauschalierung für Teil- und Aushilfsbeschäftigte unverändert bestehen bleiben müssen. Er lehnt deshalb die vorgeschlagenen Änderungen des § 40 a EStG ab.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen würden neben einem unvermeidbaren zusätzlichen Verwaltungsaufwand ungünstige Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation zahlreicher Wirtschaftsbereiche, etwa der Gastronomie, dem Fremdenverkehr und dem Zeitungswesen, ausüben. Diese Bereiche sind auf eine Vielzahl von Aushilfsbeschäftigten angewiesen. Es muß befürchtet werden, daß eine Reihe von Arbeitssuchenden nicht mehr bereit wäre, im bisherigen Umfang tätig zu sein, oder aber einen Ausweg in der Schwarzarbeit sucht.

59. Zu Artikel 27 (Kapitalerhöhungsteuergesetz)

Die im Entwurf vorgesehene Einschränkung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand in Form der Begünstigung von Belegschaftsaktien widerspricht der vom Bundesrat wiederholt erhobenen Forderung nach Ausbau dieser individuellen Form der Vermögensbildung und ist daher abzulehnen.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme würden zudem erst ab 1984 und außerdem nicht in erheblichem Umfang eintreten.

60. Zu Artikel 29 (Berlinförderungsgesetz)

Der Bundesrat widerspricht dem Vorschlag der Bundesregierung, Eingriffe in das Präferenzvolumen des Berlinförderungsgesetzes allein aus fiskalischen Gründen vorzunehmen. Diese Eingriffe sind unvereinbar mit der Notwendigkeit struktureller Änderungen im Bereich der Umsatzsteuerpräferenzen. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf das vom Bundesminister für Wirtschaft in Auftrag gegebene und inzwischen vorliegende Gutachten des DIW. Der Senat von Berlin ist bemüht, in Auswertung dieses Gutachtens sachgerechte Vorschläge zügig vorzulegen. Ihm kommt es zudem darauf an, eine zweimalige Änderung des BerlinFG, die erhebliche nachteilige Auswirkung für Neuinvestitionen zur Folge hätte, zu vermeiden.

Die Absichten der Bundesregierung stehen zudem im Gegensatz zu der eindeutigen Erklärung der Vorsitzenden der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien (Kommission beim Bundespräsidenten) aus dem Jahre 1978, wonach das Präferenzgefälle zugunsten Berlins im Interesse der Lebensfähigkeit der Stadt dauerhaft gesichert werden muß.

61. Zu Artikel 34 Nr. 4 Buchstabe a (§ 15 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz — UStG —)

Die vorgeschlagene Beseitigung des Vorsteuerabzugs bei der Beschaffung von Personenkraftwagen kann nicht als Abbau einer Steuerbegünstigung begründet werden. Sie bedeutet vielmehr die Einführung einer Investitionssteuer, die die Wirtschaft erheblich belasten würde. Eine solche Belastung kann nicht hingenommen werden. Sie ist zudem mit dem deutschen Mehrwertsteuersystem, das nur den privaten Verbrauch erfassen soll, nicht zu vereinbaren.

62. Zu Artikel 34 Nr. 7 (§ 24 UStG)

Der Bundesrat weist darauf hin, daß die vorgesehene Anhebung der Vorsteuerpauschale für die Landwirtschaft um 0,5 v. H. auf 7,5 v. H. im Hinblick auf die tatsächliche Vorsteuerbelastung zu gering ist. Er bekräftigt daher seine Forderung (BR-Drucksache 50/81 — Beschluß —), die Vorsteuerpauschale entsprechend der gestiegenen Vorsteuerbelastung

baldmöglichst anzuheben. Nach Auffassung des Bundesrates ist eine Erhöhung der Vorsteuerpauschale auf 8 v. H. geboten.

D.

Zusätzlich zu seiner vorstehenden Stellungnahme macht der Bundesrat noch auf folgende Punkte aufmerksam:

63. Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß die ohnehin sehr hohen Bezüge der EG-Beamten überprüft werden.

Begründung

Die Gehälter der EG-Bediensteten sind gegenüber den Bezügen sowohl im deutschen öffentlichen Dienst als auch im öffentlichen Dienst der anderen EG-Mitgliedstaaten außergewöhnlich hoch (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 8. April 1980 auf eine Kleine Anfrage im Bundestag, BT-Drucksache 8/3893). Es würde im innerstaatlichen öffentlichen Dienst auf Unverständnis stoßen, wenn die hohen Bezüge der EG-Beamten von Sparmaßnahmen unberührt blieben.

64. **Zu Artikel 1 Nr. 1 und 3 (§ 41 a BBesG und Anlage IX zum BBesG)**

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist § 41 a Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Vom 1. Januar 1982 an wird der Ortszuschlag um den Betrag von 1 vom Hundert des Anfangsgrundgehalts (Grundgehalts), der Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen und des Ortszuschlages der Stufe 1 der jeweiligen Besoldungsgruppe gekürzt. Dies gilt nicht, wenn Stellenzulagen nach den Nummern 23 bis 30 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I) entsprechend gekürzt werden.“

- b) In Nummer 3 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

,b) wird folgende Fußnote ¹⁾ angefügt:

„¹⁾ Vom 1. Januar 1982 an werden die ruhegehaltfähigen Beträge zu den Nummern 23 bis 30 um den Betrag von 1 vom Hundert des Anfangsgrundgehalts und des Ortszuschlages der Stufe 1 der jeweiligen Besoldungsgruppe gekürzt.“

Begründung zu a) und b)

Die vorgeschlagene Formulierung des § 41 a Abs. 1 verdient wegen ihrer klareren Fassung den Vorzug.

Die weitere Änderung dient der übereinstimmenden Textfassung der Kürzungsregelungen und stellt klar, daß die Kürzung sich auf die ruhegehaltfähigen Bestandteile der Zulagen bezieht.

Im übrigen geht der Bundesrat davon aus, daß bei der Berechnung des Kürzungsbetrages Amtszulagen außer Betracht bleiben.

65. **Zu Artikel 1 (Bundesbesoldungsgesetz)**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob Artikel 1 nicht ergänzt werden muß, damit die in § 3 Abs. 2 bis 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetzes 1980 (BBVEG 80) vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1439) bezeichneten Versorgungsempfänger in die Kürzungsregelung einbezogen werden können.

Begründung

Es erscheint zweifelhaft, ob die in § 3 Abs. 2 bis 4 BBVEG 80 bezeichneten Versorgungsempfänger von Artikel 1 des Entwurfs erfaßt werden. Artikel 1 Nr. 4 Abs. 2 des Entwurfs entspricht § 3 Abs. 6 BBVEG 80, umfaßt also den obengenannten Personenkreis nicht. Artikel 1 Nr. 4 Abs. 1 des Entwurfs scheidet ebenfalls aus. Eine Kürzung der Versorgungsbezüge des in § 3 Abs. 2 bis 4 BBVEG 80 genannten Personenkreises durch den vorgesehenen § 41 a Abs. 1 BBesG ist nicht möglich, da ein Grundgehalt und ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht gezahlt werden.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob die Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (GVBl. I S. 201) nicht in die Bemessungsgrundlage für den Kürzungsbetrag einzu beziehen sind. Die alte hessische Besoldungsordnung R umfaßte nur drei Besoldungsgruppen. Daneben wurden insgesamt 19 ruhegehaltfähige Zulagen zur Differenzierung der Ämter gewährt. Die Zulagen sind daher in der Vergangenheit wie Grundgehaltsbestandteile behandelt und stets linear erhöht worden. Zur Zeit erreicht die höchste Zulage den Betrag von 2 096,82 DM.

66. **Zu Artikel 2 (Beamtenversorgungsgesetz — BeamtenVG —)**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die vorgesehenen Vorschriften über den stufenweisen Abbau der Doppelversorgung bei vor dem 1. Januar 1966 begründeten Beamtenverhältnissen in rechtstechnischer Hinsicht zu ergänzen sind.

Insbesondere erscheint es erforderlich vorzusehen, daß

- die bisher von § 6 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BeamtVG und den entsprechenden Vorgängervorschriften erfaßten Fälle in die Übergangsregelung nach Artikel 2 § 2 des Gesetzesentwurfs einbezogen und
- die mit dem 20. RAG eingeführten Vorschriften des § 1260c RVO, § 37c AVG und § 58 RKG aufgehoben werden.

67. Zu Artikel 2 § 1 Nr. 6 (§ 55 BeamtVG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Ruhestandsregelung des § 55 BeamtVG eine Härteklauseel erhalten sollte, nach der in jedem Fall ein Mindestbetrag der Versorgung (z. B. 20 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge — bei Witwen und Waisen der sich als Witwen- oder Waisengeld danach ergebende Anteil) zur Auszahlung gelangt.

Begründung

Die in Artikel 2 § 1 Nr. 6 des Gesetzesentwurfs vorgesehene Anwendung der Ruhensvorschrift des § 55 BeamtVG auf vorhandene Versorgungsempfänger kann, insbesondere bei den unter das G 131 fallenden Versorgungsempfängern, zu einem völligen Ruhen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge führen. Dadurch blieben diese Versorgungsempfänger für die im öffentlichen Dienst verbrachten Zeiten praktisch ohne jegliche Versorgung. Dies dürfte verfassungsrechtlich unzulässig sein. Deshalb muß für diese Fälle entweder eine Nachversicherung der im öffentlichen Dienst zurückgelegten Zeiten in den gesetzlichen Rentenversicherungen vorgesehen oder ein Mindestbetrag für die dem Grunde nach erworbenen beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge gewährt werden. Da eine Nachversicherung dieser Zeiten einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen würde, sollte ein Mindestbetrag in Höhe von 20 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als Versorgung vorgesehen werden.

68. Zu Artikel 2 (§ 57 BeamtVG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob als Folge der Verminderung der Versorgungsbezüge durch Artikel 1 und 2 des Gesetzesentwurfs eine Änderung des § 57 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes vorzusehen ist.

Begründung

Durch Artikel 1 und 2 des Gesetzesentwurfs tritt eine Verminderung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge ein. Die Kürzung führt u. a. dazu, daß sich die Bemessungsgrundlage eines durchgeführten Versorgungsausgleichs ändert, weil sich die Gesamtversorgung (Beamtenversorgung oder/und Rente) vermindert. Bisher ist nicht abzusehen, ob im Rahmen der laufenden Überarbeitung der §§ 1587 ff. BGB eine diesbezügliche Änderung erfolgen wird. Es erscheint

daher eine Prüfung geboten, ob § 57 Abs. 2 BeamtVG entsprechend zu ändern ist. Ohne eine Änderung im vorstehenden Sinne würde der geschiedene Ruhestandsbeamte — gerade durch die Änderung des § 55 Abs. 2 BeamtVG — doppelt belastet.

69. Zu Artikel 2 § 1 Nr. 6 und 9 (§§ 55, 69 BeamtVG)

a) Allgemeines

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzesentwurf nach Maßgabe nachstehender Grundsätze noch ergänzender Vorschriften bedarf.

Begründung

Der Gesetzesentwurf sieht als wesentliche Änderung des bisherigen Rechts die Einbeziehung der Versorgungsempfänger, deren Beamtenverhältnis vor dem 1. Januar 1966 begründet worden ist, in die Regelung des § 55 BeamtVG vor. Durch die vorgesehene Erweiterung des Personenkreises werden auch Alt-Versorgungsempfänger einbezogen, deren versorgungsrechtliche Verhältnisse in früheren Beamtengesetzen (z. B. Deutsches Beamtengesetz) oder in Spezialgesetzen (vor allem G 131 u. BWGöD) geregelt sind. Dieser Umstand erfordert Anpassungsregelungen, die in dem vorliegenden Gesetzesentwurf noch fehlen.

b) Zu Artikel 2 § 1 Nr. 9 Buchstabe a (§ 69 Abs. 1 BeamtVG)

aa) Der Berechnung der Höchstgrenze gemäß § 55 Abs. 2 BeamtVG sollte auch bei nach altem Recht berechneten Versorgungsbezügen der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 BeamtVG zugrunde gelegt werden, mindestens der erdiente Ruhegehaltssatz.

Als Standort einer derartigen Regelung kämen § 69 Abs. 1 Nr. 2 und § 78 Abs. 1 BeamtVG in Betracht.

bb) Für den Fall des Bezugs von Umstellungsrenten sollte zur Berechnung des anrechnungsfreien Betrags eine Regelung zur Anpassung an die für Neurentner geltende Vorschrift des § 55 Abs. 4 BeamtVG getroffen werden. Als Standort käme § 69 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG in Betracht.

Begründung

zu aa) Für die Berechnung der Höchstgrenze gemäß § 55 Abs. 2 BeamtVG muß ein fiktives Ruhegehalt ermittelt werden. Die hierfür geltenden Maßgaben des § 55 Abs. 2 BeamtVG setzen die Anwendung der Ruhegehaltsskala des § 14 Abs. 1 BeamtVG

oder einer damit übereinstimmenden Ruhegehaltsskala voraus. Für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge gemäß §§ 69, 78 BeamtVG nach einer abweichenden Ruhegehaltsskala berechnet sind, bedarf es zum Zwecke der Höchstgrenzenregelung (und nur dafür) einer positiven Regelung zur Anwendung der Ruhegehaltsskala nach dem neuen Recht.

zu bb) Umstellungsrenten, d. s. Renten, die nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Rentenrecht festgestellt sind, waren von § 55 BeamtVG in der bisherigen Fassung nicht erfaßt. Für die nunmehr vorgesehene Anrechnung solcher Renten bedarf es einer ergänzenden Regelung zur Ermittlung des anrechenbaren Rentenbetrags.

c) *Folgeregelungen*, die sich aus den in Artikel 2 vorgesehenen Regelungen in anderen Gesetzen, vor allem G 131 und BWGöD ergeben, sollten bereits im Rahmen des 2. Haushaltsstrukturgesetzes getroffen werden.

Begründung

Der vorliegende Gesetzentwurf wäre ohne die vorgeschlagenen Folgeregungen in anderen Gesetzen unvollständig.

70. Zu Artikel 2 § 1 Nr. 9 (§ 69 Abs. 1 BeamtVG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 69 BeamtVG dahin ergänzt werden sollte, daß weitergehende landesrechtliche Vorschriften über die nur teilweise Berücksichtigung von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit (z. B. § 122 Abs. 2 Landesbeamtengesetz NW) für nicht mehr anwendbar erklärt werden.

Begründung

Diese Änderung erscheint wegen der vorgesehenen Ausdehnung der Vorschrift des § 55 BeamtVG auf vorhandene Versorgungsempfänger ebenso notwendig wie die Streichung des bisherigen § 10 Abs. 2 BeamtVG gemäß Artikel 2 § 1 Nr. 5a des Gesetzentwurfs.

71. Zu Artikel 7a (neu) (Graduiertenförderungsgesetz)

Nach Artikel 7 ist folgender Artikel 7a einzufügen:

Artikel 7a Graduiertenförderungsgesetz

§ 1

Das Graduiertenförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1976

(BGBl. I S. 207), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1978 (BGBl. I S. 445), wird wie folgt geändert:

a) In § 13 Abs. 1 werden die Worte „und 1981“ durch die Worte „bis 1983“ ersetzt.

b) Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a Auslauffinanzierung

Stipendien werden in den Jahren 1982 und 1983 nur an Stipendiaten gewährt, deren Förderung gemäß §§ 2 und 3 i. V. m. § 8 vor dem 1. Januar 1982 begonnen wurde.“

c) In § 17 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1983 mit Ausnahme von §§ 7 a, 7 b, 12 Abs. 1 Nr. 3, 8 und § 14 a außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Begründung

Gemäß § 13 des Graduiertenförderungsgesetzes endet die Finanzierungsregelung für die Graduiertenförderung mit Ablauf des Jahres 1981. Zu diesem Zeitpunkt tritt auch das Graduiertenförderungsgesetz außer Kraft. Ein Nachfolgegesetz liegt bislang nicht vor. Auch sind bisher noch keine Überleitungsvorschriften ergangen, mit denen sichergestellt wird, daß die nach dem geltenden Graduiertenförderungsgesetz geförderten Stipendiaten bis zum Abschluß der ihnen zukommenden Regelförderungsdauer (§ 8) weiter gefördert werden können. Eine solche Auslauffinanzierung bedarf der gesetzlichen Regelung. Sie beschränkt sich auf die Jahre 1982 und 1983 und soll nur den Personenkreis umfassen, der vor dem 31. Dezember 1981 in die Förderung einer Promotion (§ 2) oder in die Förderung eines weiteren Studiums (§ 3) einbezogen wurde. Die Finanzierungsregelung ermöglicht es — unbeschadet der vom Bund angekündigten Neukonzeption der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses — bis zum Abschluß der Regelförderungsdauer Stipendien zu gewähren, und verhindert, daß die in der Förderung befindlichen Stipendiaten ihr Promotionsvorhaben aufgeben bzw. das von ihnen begonnene weitere Studium abbrechen. Darüber hinaus ist es auch erforderlich, daß die Vorschriften über die Darlehensrückzahlung und die Rückzahlung zu Unrecht gewährter Leistungen weiter fortbestehen, auch über den 31. Dezember 1983 hinaus.

72. Zu Artikel 25 Nr. 9 (§ 33 a Abs. 2 Einkommensteuergesetz)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 33 a Abs. 2 EStG dahin gehend ergänzt werden kann, daß nach Satz 2 folgender Satz eingefügt wird:

„Für ein nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind vermindern sich die Beträge des Satzes 1 auf die entsprechenden, nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates des Kindes notwendigen und angemessenen Beträge.“

Begründung

Die Ausbildungsfreibeträge des § 33 a Abs. 2 EStG bis zu 4 200 DM sind auf die Verhältnisse im Inland zugeschnitten. Sie werden aber auch gewährt, wenn sich die Kinder im Ausland aufhalten. Schon für minderjährige Kinder auslän-

discher Arbeitnehmer, deren Eltern im Inland leben, und die im Heimatland eine Schule besuchen, wird — unabhängig von der Höhe tatsächlicher Aufwendungen — ein Freibetrag von in der Regel 1 800 DM gewährt, der sich bei mehreren Kindern zu einer erheblichen Steuerermäßigung summieren kann.

Der Antrag zielt darauf ab, die Höhe dieser Freibeträge den Verhältnissen des Landes anzupassen, in dem die Kinder leben. Damit wird an eine Regelung angeknüpft, die für Unterhaltsleistungen der Eltern — soweit kein Kindergeld gezahlt wird — bereits ab 1979 eingeführt wurde. Zugleich soll damit ein Mißverhältnis der steuerlichen Abziehbarkeit von Leistungen für den Unterhalt und für die Berufsausbildung beseitigt werden. Die für die Wohnsitzländer notwendigen und angemessenen Beträge ergeben sich aus der bereits für § 33 a Abs. 1 EStG bestehenden sog. „Ländergruppeneinteilung“.